Die Pflicht des Mannes zur Lastentragung beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung

Inauguraldissertation

eingereicht bei der

Juristischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

von

Rechtsanwalt Gerhard Ott
in Balingen

Druck von H. Laupp jr in Tübingen
1929

BIBLIOTHEEK
RIJKS
UNIV.
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis 4

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil.

§ 1 Einleitung 7
§ 2 Die Pflicht zur Lastentragung 14
§ 3 Die Lasten im allgemeinen beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung 19

II. Abschnitt: Haftung des Mannes im Verhältnis zu der Frau.

§ 4 Die Lasten des § 1385 23
§ 5 Die Lasten des § 1386 43
§ 6 Die Lasten des § 1387 54

III. Abschnitt: Haftung des Mannes nach außen.

§ 7 Die Haftung des Mannes aus § 1388 78

Literaturverzeichnis.

Biermann, Frommhold u. a.: Komm. zum Sachenrecht, 3. Aufl., Berlin 1914.

Brunner: Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., München 1927.

Cosack: Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts, 7.—8. Aufl., Jena 1920,

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 4, 4. Aufl., 1908.

Ehrlich: Das zwingende und das nicht zwingende Recht im BGB. für das Deutsche Reich.

Enneccerus, Kipp und Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II, 2 Das Familienrecht von Kipp und Wolf, 15. und 17. Aufl., Marburg 1925.

— Entwurf des Familienrechts für das Deutsche Reich, Vorlage des Redaktors Dr. Planck, Berlin 1880.

Fischer, Hermann: Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 4.

Fischer-Henle: Handausgabe zum BGB., 13. Aufl., München 1927.

Freund: Kommentar zum Kommunalabgabengesetz, 8. Aufl., Berlin 1919

Friedländer, Walter Joachim: Komm. der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte, 8. Aufl., 1927.

Grimm, J. und W.: Deutsches Wörterbuch, Bd. 6.

Hachenburg: Das BGB. für das Deutsche Reich, Vorträge, 2. Aufl., Mannheim 1900.

Hager-Behrend: Komm. zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, 5. Aufl., Stuttgart 1926.

— Handbuch der Versicherungswissenschaft.

Heinsheimer: Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand, Jena 1913.

Hellwig: Die Verträge auf Leistung an Dritte.

— Jahrbuch des Deutschen Rechts, herausgeg. von Neumann.

Joerges: Die eheliche Lebensgemeinschaft, Halle 1912.

Koch, C. F.: Komm. des allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten, 8. Aufl.

— Kommentar zum BGB., herausgeg. von Reichsgerichtsräten, 6. Aufl., Berlin-Leipzig 1928.

Lenné: Das Versicherungsgeschäft für fremde Rechnung.

v. Martitz: Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels.
— Motive zum Entwurf eines BGB., Bd. 4 Familienrecht, Berlin und Leipzig 1888.
Mugdan: Die gesamten Materialien für das BGB., 4. Bd. Familienrecht, Berlin 1899.
Mügel: Komm. zum preuß. Gerichtskostengesetz.
Neumann: Handausgabe des BGB. für das Deutsche Reich, 5. Aufl., Berlin 1909.
Opet und v. Blume: Das Familienrecht, Berlin 1902 ff.
Philippovich: Grundriß der politischen Oekonomie, Bd. 1.
Planck: Komm. zum BGB., 3. Aufl. 1906, 4. Bd. teilweise Planck-Strohall, 4. Aufl., Berlin 1924, soweit erschienen.
— Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB., bearbeitet von Achilles, Berlin 1897.
Schmidt, A. B.: Familienrecht, München 1907.
Schröder: Das eheliche Güterrecht nach dem BGB. in seinen Grundzügen, Berlin 1896.
— Das Familiengüterrecht in dem Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich, Berlin 1889.
Schröder-Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., Leipzig 1919/22.
Soergel, Th.: Komm. zum BGB. von Du Chesne, Dr. Dreyer u. a., herausgegeben von Soergel, 3. Aufl., Stuttgart 1926.
Staudinger: Komm. zum BGB., 9. Aufl., Bd. 2, 3 und 4, herausgeg. von Keidel, München, Berlin, Leipzig 1926.
Stein-Jonas: Komm. zur Zivilprozeßordnung, 12.—13. Auflage, 1926.
Seuffert: Komm. zur Zivilprozeßordnung, 11. Aufl.
Strutz, Dr. G.: Handbuch des Reichssteuerrechts, 4. Aufl., 1927.
Ullmann: Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland, Berlin 1904.
Warneyer: Komm. zum BGB., 1. Aufl., Tübingen 1927.
Weber, Marianne: Ehefrau und Mutter, 1907.
Wieruscowski: Handbuch des Eherechts, 1900.
— Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen zu dem Entwurfe eines BGB., gefertigt im Reichsjustizamt. IV. Buch, Familienrecht. Als Manuskript gedruckt, Berlin 1890.

Entscheidungen und Zeitschriften.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 21, 46, 47, 66.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 45.
Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Rechtsprechung der OLG., Bd. 1, 3, 4, 5, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 32, 35, 37, 39, 40, 41, 42.

Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte, Bd. 19, 53, 63.
Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 29, 30, 33.
Archiv für civilistische Praxis, Bd. 92.
Badische Rechtspraxis 1905, 1913.
Blätter für Rechtsanwendung Dr. J. A. Seufferts, Bd. 64, 65, 72.
Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts 1906, 1924.
Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot, Bd. 46, 59.
Deutsche Juristenzeitung 1900, 1909, 1911, 1912, 1913.
Hanseatische Gerichtszeitung, Bd. 21, 24, 31, 39.
Iherings Jahrbuch für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Bd. 40.
Juristische Wochenschrift 1900, 1901, 1902, 1905, 1906, 1909, 1910, 1911, 1914, 1915, 1919, 1920, 1921, 1924, 1925.
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 1920.
Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, 1918.
Posische Monatsschrift, Bd. 3.
Recht, Das, Rundschau für den Deutschen Juristenstand, 1900, 1901, 1902, 1906, 1907, 1908, 1909.
Sächsisches Archiv für Rechtspflege, 1908.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte, Bd. 55, 56, 68, 70, 73, 76.
Soergel, Rechtsprechung 1911, 1912.
Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß, 1924.
Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1906.

I. Abschnitt.

Allgemeiner Teil.

§ 1. Einleitung.

1. Die Ehegüterrechtsverhältnisse der älteren germanischen Zeit sind nicht sicher bekannt. Es wird aber nach den Quellen der fränkischen Zeit vermutet, daß der Mann, dem die Frau gleich den Kindern in der Gemeinschaft des Hausvermögens stand, das Recht hatte, das Frauenvermögen in Besitz zu nehmen, um es mit dem seinigen für die Ehezwecke gemeinschaftlich zu verwalten. Die Entwicklung des Ehegüterrechts ist daher von einem Verwaltungsrecht des Mannes am Frauenvermögen ausgegangen [1]). In der fränkischen Zeit hatte sich dann der Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft klar herausgebildet [2]), indem der Ehemann als Muntherr das Frauenvermögen in Besitz nahm [3]) und damit ein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht daran erwarb. Dabei fand keine Verschmelzung des beiderseitigen Vermögens zu einer einheitlichen Masse statt, sondern die beiden Vermögensmassen blieben selbständig erhalten und gingen nach Auflösung der Ehe wieder

1) Vgl. Schröder, Geschichte des ehel. Güterrechts in Deutschland (bis zur Ausg. des Mittelalters), I, II, 1—3 (1863—1873).

2) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 336; bei den verschiedenen Stämmen waren jeweils kleine Abweichungen vorhanden.

3) Nur die sogenannte „Gerade" (Hausratsgegenstände und Frauengeräte) blieb vielleicht der Verfügung der Frau überlassen. Das übrige Frauenvermögen nimmt der Mann in seine Gewere und verwaltet dasselbe gemeinsam mit dem seinigen, ohne aber Eigentum an dem Frauengut zu erlangen. Die Zuwendungen des Mannes bei der Eheschließung, die Morgengabe und das Wittum aber behielt der Mann in seiner Verwaltung, da dieselben erst mit Auflösung der Ehe in verschiedenster Weise ihren Zweck erfüllen (S. dazu Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 226 ff.).

auseinander [1]). Die Lasten der Ehe lagen bei dieser Regelung dem Manne allein ob, da er das ganze Frauenvermögen in seine muntschaftliche Verwaltung bekam. Diese Verwaltungsgemeinschaft, die im fränkischen und westfälischen Rechte und auch in Süddeutschland sich zu verschiedenen Arten der Gütergemeinschaft weitergebildet hat, ist während des Mittelalters in dem ostfälisch-sächsischen Rechte, wie es uns hauptsächlich im Sachsenspiegel und in den Quellen des Magdeburger Stadtrechtes überliefert ist, erhalten geblieben [2]). Auch hier hat der Ehemann die ehelichen Lasten, dafür daß er das ganze Frauenvermögen in seine Gewere zu rechter Vormundschaft nimmt, allein zu tragen [3]). Durch den Uebergang der meisten deutschen Stämme im Mittelalter zu einer Form der Gütergemeinschaft [4]), ist auch in den Gebieten, in denen die Verwaltungsgemeinschaft galt, das eheliche Güterrecht mit gütergemeinschaftlichen Gedanken durchsetzt worden [5]).

In jedem der Güterrechtssysteme finden sich aber während des Mittelalters die mannigfaltigsten Verschiedenheiten und

---

1) Vielfach galt die Regel: Frauengut soll weder wachsen noch schwinden, so daß die aus dem Frauengute gezogenen Früchte dem Manne zufielen.

2) Vgl. v. Martitz, Ehel. Güterrecht des Sachsenspiegels. Der Sachsenspiegel drückt das System der Verwaltungsgemeinschaft mit den Worten aus: Man unde wif „Ne hebbet nein getweiet gut to irme live" (Ssp. I, 31, § 1). Das Vermögen der Ehegatten ist zu Lebzeiten derselben ungezweiet und vom Manne während der Ehe eine einheitlich verwaltete Masse. Dem Manne wird vom Sachsenspiegel eine Gewere am Frauengut zugeschrieben: Ssp. I, 31, § 2 „Swenne en man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut". Es ist aber auch hier der Rechtsgrund, nach dem die einzelnen Teile des Frauenvermögens in die Gewere des Mannes fallen sehr verschieden und danach bemißt sich auch der Umfang seiner Rechte. Der Titel für die Gewere ist aber in der ehelichen Vormundschaft enthalten: Ssp. I, 31 § 2 „Swenne en man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscap" und „Die Man ne mach au sines wifes gute kene andere were gewinnen, wen also he to dem irsten mit ire antwieng in vormuntscap."

3) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 803 ff.

4) Errungenschaftsgemeinschaft (älteste Form), hauptsächlich im fränkischen und ripuarischen Recht; Fahrnisgemeinschaft, vor allem im rheinischen und badischen Recht (auch code civil Frankreich); allgemeine Gütergemeinschaft, besonders in Westfalen.

5) Vgl. Ssp. I, 24, §§ 2, 3; 27 § 1.

Uebergänge. Das mittelalterliche Recht ist der dadurch entstandenen Zersplitterung nicht Herr geworden; vielmehr trat durch die Rezeption des römischen Rechts zu den bisherigen Güterrechtssystemen ein neues, das römische Dotalrecht [1]). Die romanistische Wissenschaft brachte aber vor allem eine Umbildung der Verwaltungsgemeinschaft. Die Vorstellung eines Ehevermögens, das während der Ehe zu Verwaltungszwecken vereinigt wurde und eines Rechts des Mannes, über dieses Vermögen zu verfügen, geht verloren. Es tritt dafür eine Scheidung zwischen Mannes- und Frauengut auch während der Ehe ein, wozu noch die Konstruktion eines deutschrechtlichen abgewandelten usus fructus martialis [2]) am Frauengut kam.

Diese Ehegüterrechtszersplitterung wurde durch die partikulären Gesetze der Neuzeit [3]) und vor allem durch die großen Kodifikationen seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts eingedämmt. Aber trotzdem gab es noch vor Einführung des BGB. über hundert verschiedener Güterrechte. Es war deshalb äußerst schwierig, ein System als gesetzliches Güterrecht einzuführen. Aber es mußte ein solches geschaffen werden, wenn nicht der durch die großen Kodifikationen errungene Fortschritt aufgehalten werden sollte. So wurde, nachdem das Regionalsystem [4]) fallen gelassen war, die Verwaltungsgemeinschaft als gesetzliches Güterrecht in Deutschland eingeführt.

Bei der Regelung des gesetzlichen ehelichen Güterrechts schließt sich das BGB. an das gesetzliche Güterrecht des preußi-

---

1) Hier behält jeder Ehegatte sein Vermögen und das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht darüber. Die Frau leistet aber dem Manne als Beitrag zu dem von ihm zu tragenden Onera matrimonii eine dos.

2) Derselbe enthielt abweichend vom römischen Ususfrukt außer dem Nutzungsrecht auch ein Dispositionsrecht (v. Martitz a. a. O. S. 289).

3) Sowohl der Landesordnungen, als auch der Stadtrechte.

4) Hauptsächlich auf Grund der Verhandlungen des 13. Juristentages. Mit Recht, denn die große Verschiedenheit der Güterrechtssysteme beruht nicht auf der Vielgestaltigkeit der wirtschaftlichen Lage oder der Eigentümlichkeit der deutschen Stämme, sondern wesentlich auf geschichtlichen Zufällen. Vgl. Mot. IV S. 133 ff. und Prot. IV, S. 117, 138.

schen Landrechts und an das Oldenburger Gesetz von 1873 an, die es fortbildet und verbessert [1]).

Die in schon frühester Zeit bestandene Verwaltungsgemeinschaft ist beim gesetzlichen Güterrecht klar herausgebildet, der Mann verwaltet heute zwei rechtlich gesonderte Vermögensmassen. Es wird das ehemännliche Recht, das Frauengut zu nutzen und zu verwalten von der Praxis als nießbrauchsähnliches Recht aufgefaßt und inhaltlich mehr und mehr eingeschränkt. Es werden vor allem die Lasten, die der Mann als Verwalter und Nutznießer des Frauenvermögens für die Frau zu tragen hat, genau umschrieben. Aus dem schon im Mittelalter durch Ehevertrag aus der muntschaftlichen Verwaltung des Mannes herausgenommenen Frauengut, entsteht neben dem eingebrachten Gute der Frau das Vorbehaltsgut der Frau, so daß wir bei dem heutigen gesetzlichen Güterrecht drei Vermögensmassen unterscheiden, das Mannesvermögen, das eingebrachte Gut der Frau und das Vorbehaltsgut der Frau.

II.

1. Im Allgemeinen Preußischen Landrecht, das für die Regelung des gesetzlichen Güterstandes Vorbild war, hatte der Ehe-

1) Ob die Wahl der Verwaltungsgemeinschaft als gesetzliches Güterrecht berechtigt ist und war, ist heute noch bestritten. Bei der Beratung über das als gesetzliches Güterrecht einzuführende System war man zunächst darüber einig, daß das römische Dotalrecht, das trotz der Rezeption in einem verhältnismäßig nur kleinen Teile Deutschlands Eingang gefunden hatte, nicht als gesetzliches Güterrecht in Frage kommen könne, da die deutschrechtliche Entwicklung eben nach ganz anderer Richtung ging. Dagegen wurde von Gierke die Gütergemeinschaft, womöglich die allgemeine eventuell die Fahrnis- oder die Errungenschaftsgemeinschaft empfohlen. Von anderer Seite (vor allem vom Bunde der deutschen Frauenvereine, vgl. dazu Marianne Weber, Ehefrau und Mutter, 1907, S. 471 ff., und Joerges, Ehel. Lebensgemeinschaft, 1912, S. 230 ff.) ist dagegen als das geeignetste Güterrechtssystem die Gütertrennung begehrt worden. Schließlich entschied man sich für die Verwaltungsgemeinschaft. (Vgl. den Beschluß der 1. Kommission zur Ausarbeitung der Entw. eines BGB. vom 20. Okt. 1875: „Bei Feststellung des einheitl. ehel. Güterrechts ist das Prinzip der sogenannten Gütereinheit, vorbehältlich der Terminologie zugrunde zu legen.")

mann in Ansehung des eingebrachten Vermögens der Frau alle Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers [1]). Er hat somit als Verwalter [2]) und Nutznießer des eingebrachten Frauenvermögens die Lasten zu tragen, die dem Nießbraucher eines Vermögens auferlegt sind. Von diesem Gedanken ist das BGB. bei der Regelung des gesetzlichen Güterstandes bei der Lastentragungspflicht des Mannes ausgegangen und hat dann die Bestimmungen der ehemännlichen Verpflichtung zur Lastentragung in Anlehnung an das Nießbrauchsrecht getroffen [3]). Das BGB. ist aber bei der Regelung über die dem Manne aufzuerlegenden Lasten über die Bestimmungen des Nießbrauchs hinausgegangen und legt genau präzisierte in besonderen Paragraphen aufgeführte Verpflichtungen dem Manne zur Last [4]). Das Allg. Pr. LR. hat aber noch eine besondere Bestimmung für Prozeßkosten und zwar gehören zum Unterhalte der Frau auch die sie betreffenden Kur- und Prozeßkosten. Dabei sind aber nur die Prozeßkosten gemeint, die die Person und persönliche Angelegenheiten der Frau betreffen [5]), wobei jedoch scharf die Prozesse für das vorbehaltene Vermögen zu trennen sind. Die übrigen Prozeßkosten, die in Ansehung des eingebrachten Gutes der Frau entstehen, hat der Mann gem. § 231 Allg. Pr. LR. wie ein Nießbraucher zu tragen [6]). Im BGB. werden Prozeßkosten nicht mehr zum Unterhalt der Frau gerechnet, sondern im § 1387 ebenfalls als ehemännliche Lasten

1) § 231 Allg. Pr. LR.: „In Ansehung des eingebrachten Vermögens der Frau hat der Mann alle Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers."

2) S. § 205 Allg. Pr. LR.

3) So entspricht die Nr. 1 dem 1. Halbsatz des für den Nießbrauch geltenden § 1047.

4) Vgl. §§ 1385—1387.

5) § 187 Allg. Pr. LR.: „Zum Unterhalte der Frau gehören auch die sie betreffenden Kur- und Prozeßkosten. Vgl. dazu §§ 229, 230 Allg. Pr. LR.

6) Zu unterscheiden ist das Verhältnis zum Prozeßgegner und das der Eheleute zueinander. Was das erste betrifft, so haftet der Ehemann als procurator in rem suam. Insoweit sowie auch wegen seines Interesses aus dem Nießbrauche, wie auch in ehemännlicher Vertretung seiner Frau ist er ermächtigt, den Prozeß zu führen und verpflichtet, persönlich dem Gegner und der Gerichtskasse für die Kosten zu haften. Vgl. Allg. LR. f. die pr. Staaten, Komm. von C. F. Koch, 8. Aufl. zu § 187 N. 27.

aufgeführt. Die Unterscheidung im Allg. Pr. LR. aber hat Ausdruck gefunden in den zwei Fällen des § 1387 Z. 1 [1]).

Auch im BGB. für das Königreich Sachsen vom 2. Januar 1863 steht dem Ehemanne an dem Frauenvermögen das Recht des Nießbrauchs und der Verwaltung zu [2]). Es ist aber dort kein Ehegatte verpflichtet, aus seinem Vermögen Verbindlichkeiten des andern zu erfüllen [3]). Doch besteht hier eine Ausnahme für den Aufwand, der durch die Verteidigung der Frau in Strafsachen sowie durch den Unterhalt im Gefängnisse entsteht. Dieser Aufwand ist in Ermangelung von Frauenvermögen aus dem Vermögen des Ehemannes zu bezahlen sind [4]). Ferner hat das sächs. Bürgerl. Gesetzbuch ebenfalls für Prozeßkosten eine besondere Regelung getroffen und zwar dahin, daß die Kosten in Strafsachen, soweit das vorbehaltene Frauenvermögen nicht ausreicht, aus dem Stamme des übrigen Vermögens der Ehefrau, also dem Vermögen, an dem dem Manne der Nießbrauch zusteht, zu bezahlen [5]). Ebenso ist es bei Rechtsstreiten zwischen den Ehegatten [6]); die Kosten für Rechtsstreite wegen des Stammes des eheweiblichen Vermögens, die die Frau mit Einwilligung des Mannes führt, sind aus dem Stamme dieses Vermögens zu bezahlen [7]). Andere besondere Lasten, die der Mann zu tragen hätte, hat das Sächs. Bürgerl. Gesetzbuch nicht aufgeführt. Es muß aber angenommen werden, daß dem Manne die Lasten, die einem Nießbraucher auferlegt sind, auch nach dem Sächs. Bürgl. Gesetzbuche zur Last fallen.

2. Entsprechend der geschichtlichen Entwicklung der Verwaltungsgemeinschaft sieht man bei den verschiedenen Entwürfen des BGB. [8]), insbesondere bei dem Vorentwurf und Ent-

1) In § 1387 sind ebenfalls die Kosten aus Prozessen, die die Frau führt, in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten besonders aufgeführt.

2) § 1655 Sächs. Bürgerl. Gesetzbuch.

3) § 1678 Sächs. Bürgerl. Gesetzbuch.

4) § 1680 Sächs. Bürgerl. Gesetzbuch.

5) § 1680 Sächs. Bürgerl. Gesetzbuch.

6) § 1681 Sächs. Bürgerl. Gesetzbuch.

7) § 1682 Sächs. Bürgerl. Gesetzbuch.

8) In Betracht kommen die §§ 78, 101, 102 des Vorentwurfs und die §§ 1283, 1317 ff., insbesondere 1318, 1319 und 1320 des I. Entwurfs.

wurf I, Bemühungen, aus dem Nießbrauchsrecht ein selbständiges Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes zu schaffen. Weiterhin zeigt es sich, daß die Entwürfe entgegen der früheren deutschen Auffassung versuchen, die Lasten der Ehe, soweit sie sich lediglich als Folge der nach den Grundsätzen des ehelichen Güterrechts stattfindenden Nutznießung darstellen, von dem unmittelbar den Zwecken der ehelichen Lebensgemeinschaft dienenden Aufwand für die Person des Gatten und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge zu trennen und genau festzulegen [1]). Bei der Begrenzung dieser ehelichen Lasten gehen die Entwürfe allgemein vom Nießbrauchsrechte aus, das sie modifizieren und ergänzen [2]). Dies zeigt besonders deutlich die Fassung des § 1297 I. Entwurf [3]), der den Ehemann der Ehefrau gegen-

1) Vgl. Entw. I § 1297, II § 1284 (B § 1370, R § 1368, G 1385 und II § 1285 (B § 1371, R § 1369, G 1386), II § 1286 (B 1372, R 1370, G § 1387); II § 1287 (B § 1373, R 1371, G 1388) und bes. Entw. der FamR. f. d. D. R., Vorl. des Red. Dr. Planck, Berlin (1880), S. 429: „Die Lasten der Ehe begreifen nach der deutschen Auffassung der Ehe als eines die volle Lebensgemeinschaft unter den Gatten begründenden Verhältnisses alle diese Lebensgemeinschaft betreffenden und ihren Zwecken dienenden Ausgabe. Sie umfassen daher sowohl den für den Unterhalt der beiden Ehegatten, wie den für den Unterhalt der gemeinschaftlichen Abkömmlinge erforderlichen Aufwand. In den Schröderschen Entw.... Es werden dadurch zwei innerlich verschiedene Kategorien von Lasten zusammengeworfen, deren eine dem unmittelbar den Zwecken der ehelichen Gemeinschaft dienenden Aufwand für die Person der Gatten und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge, die andere diejenigen Lasten umfaßt, welche sich lediglich als Folge der nach den Grundsätzen des ehelichen Güterrechts stattfindenden Nutznießung darstellen."

2) S. Entw. eines FamR. f. d. D. R. Vorl. des Red. Dr. Planck (1880), S. 437, sowie S. 575. S. ferner auch Mugdan, Die ges. Materialien für das BGB., Bd. IV (1899), S. 110.

3) EI § 1297: „Der Ehemann ist gegenüber der Ehefrau verpflichtet, für die Zeit der ehelichen Nutznießung und Verwaltung außer den dem Nießbraucher zur Last fallenden Erhaltungskosten zu tragen:

1. Die von den Gegenständen, welche zum Ehegute gehören, zu entrichtenden öffentl. Lasten und Abgaben, welche als auf den Stammwert der Gegenstände gelegt anzusehen sind.
2. Diejenigen privatrechtl. Lasten und Abgaben, mit welchen die zum Ehegute gehörenden Gegenstände belastet sind.

über außer den dem Nießbraucher zur Last fallenden Erhaltungskosten zur Tragung der in 6 Ziffern aufgezählten Lasten für verpflichtet erklärt. Erst der Entwurf II läßt den Ehemann die Erhaltungskosten nach den Nießbrauchsvorschriften tragen und führt die weiteren Lasten als über das Nießbrauchsrecht hinausgehend besonders auf [1]), die dann unter Berücksichtigung der mancherlei Vorschläge der Kritik [2]) in der heutigen Fassung als eheliche Lasten die der Mann zu tragen hat, in das BGB. aufgenommen wurden.

§ 2. Die Pflicht zur Lastentragung.

Im System des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung liegt eine Notwendigkeit der Lastentragung des Mannes

---

3. Nach Verhältnis der Zeitdauer der ehelichen Nutznießung und Verwaltung die für die Versicherung der zum Ehegute gehörenden Gegenstände zu entrichtenden Beiträge und Prämien, soweit der Ehemann die Gegenstände unter Versicherung zu bringen verpflichtet war oder verpflichtet gewesen wäre, wenn nicht bereits die Ehefrau die Versicherung bewirkt hätte.
4. Nach Verhältnis der Zeitdauer der ehelichen Nutznießung und Verwaltung die Zinsen aller Ehegutsverbindlichkeiten, welche im Verhältnis der Ehegatten zueinander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen, sowie andere wiederkehrende Leistungen, einschließlich derjenigen, welche von der Ehefrau auf Grund ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts an einen Dritten zu entrichten sind, sofern die Verbindlichkeit zu solchen Leistungen im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt und ein ordentlicher Hausvater dieselben aus den Einkünften seines Vermögens zu bestreiten pflegt.
5. Die Kosten eines von der Ehefrau geführten Rechtsstreites, sofern die Verbindlichkeit der Ehefrau zur Tragung der Kosten einer Ehegutsverbindlichkeit ist und im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt.
6. Die Kosten der Verteidigung der Ehefrau in einem gegen sie gerichteten strafrechtlichen Verfahren, sofern der Ehemann zu der Verteidigung seine Einwilligung oder Genehmigung erteilt hat. Wird die Ehefrau verurteilt, so ist sie verpflichtet, dem Ehemanne die Kosten zu ersetzen." Vgl. dazu Mot. IV, S. 110 ff. und Prot. IV, S. 767 ff.

1) Vgl. E. II §§ 1283, 1284.

2) S. Zusammenstellung der gutachtl. Aeußerungen zu dem Entwurf eines BGB. gefertigt im Reichsjustizamt, Bd. IV, S. 147.

schon von selbst begründet. Mit dem Besitznahmerecht des Mannes gegenüber dem eingebrachten Gut und seiner Verwaltungsbefugnis darüber sind der Frau die Mittel zur Tragung der ihr auferlegten Lasten genommen und dem Manne diese Vermögensstücke nicht nur mit dem Recht zur Verwaltung, sondern auch zur Nutznießung in die Hand gegeben, allerdings mit der Bestimmung, die Nutzungen für den Zweck der Ehe zu verwenden. Daraus ist ersichtlich, daß von der Frau eine Lastentragung, die von ihr aus ihrem eingebrachten Gut bestritten werden müßte, nicht verlangt werden kann, sondern vielmehr die Lasten dem Manne aufzuerlegen sind. Dies ist auch bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung geschehen und es ist deshalb aus der Struktur desselben festzustellen, worauf die Pflicht des Mannes zur Lastentragung beruht. Ist es eine Pflicht, die sich für den Mann aus seinem Verwaltungsrecht und seiner Verwaltungspflicht ergibt, oder eine Pflicht, die gewissermaßen ein Gegenstück des Nutznießungsrechts des Mannes bildet [1])?

Das Verwaltungsrecht des Mannes umschließt allerdings eine Pflicht zur Lastentragung, die in dem „ordnungsmäßigen Verwalten" des § 1374 begründet ist und durch die Begriffe „Erhaltung und Verbesserung des eingebrachten Gutes der Frau" umgrenzt ist. Die Motive Bd. IV S. 271 führen hiezu aus, dem Rechte des Ehemannes zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Ehegutes entspreche die Verpflichtung desselben, für die ordnungsmäßige Verwaltung des Ehegutes Sorge zu tragen [2]), denn diese

1) Nicht in Betracht kommt für die Pflicht der Lastentragung die Unterhaltungspflicht des Mannes. Dieselbe ist in den §§ 1601 ff. besonders geregelt und nicht mit dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung in Beziehung gesetzt. Vgl. aber § 1604. S. auch den Schröderschen Entwurf eines BGB. § 12 und den Entwurf eines Familienrechts für das Deutsche Reich, Vorlage des Redaktors Dr. Planck (1880), der in § 20 S. 429 zwischen innerlich zwei verschiedenen Kategorien von Lasten unterscheidet; zwischen solchen, die den unmittelbar den Zwecken der ehelichen Lebensgemeinschaft dienenden Aufwand für die Person der Gatten und der gemeinschaftlichen Abkömmlingen umfassen und solchen, die sich lediglich als Folge der nach den Grundsätzen des ehelichen Güterrechts stattfindenden Nutznießung darstellen.

2) Vgl. Entwurf I § 1317 und BGB. § 1374.

Verwaltungspflicht umfasse nicht nur die Verpflichtung, das Ehegut zu erhalten, sondern auch die Verpflichtung, solche durch eine ordnungsmäßige Verwaltung gebotene Handlung, welche die Verbesserung des Ehegutes bezwecke, sowie die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Ehegutes erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen, bzw. soweit der Ehemann ohne Zuziehung der Ehefrau dazu nicht berechtigt sei, die letztere von der Notwendigkeit des betreffenden Rechtsgeschäftes oder des zu führenden Rechtsstreites in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen der Ehefrau entweder in die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder des Rechtsstreits durch sie selbst einzuwilligen, oder sie dabei als Bevollmächtigter zu vertreten [1]). Weiterhin ist aber in den Motiven Bd. IV S. 272 festgestellt, daß von den dem Ehemanne kraft der ehelichen Nutznießung obliegenden Pflichten sich die Verwaltungspflicht desselben rechtlich wesentlich dadurch unterscheide, daß der Ehemann bei Erfüllung derselben die Stellung eines gesetzlich Beauftragten habe und daher die Kosten, welche ihm aus dieser Stellung erwachsen, dem Ehegute zur Last fallen [2]), während er dasjenige, was ihm auf Grund der ehelichen Nutznießung obliege, auf eigene Kosten zu tun verpflichtet sei. Daraus ergibt sich, daß diese Pflicht [3]), die aus dem Verwaltungsrecht des Mannes entspringt, an sich gar keine Pflicht darstellt, sondern eine aus dem Verwaltungsrecht des Mannes sich ergebende Folge bedeutet. Diese Pflicht ist also ein Teil des Verwaltungsrechts, und zwar der, den man „Verwalten eines Vermögens" nennt, und dies hat der Mann als gesetzlich Beauftragter der Frau durchzuführen. Eine weitere Verpflichtung aber ergibt sich aus dem ehemännlichen Verwaltungsrecht nicht, insbesondere nicht eine Verpflichtung zur Lastentragung. Dies erkennen wir insbesondere aus

1) Eine Verwaltungspflicht in dieser Ausdehnung ist im geltenden Recht allerdings nicht anerkannt worden. Vgl. dazu Allg. Preuß. LR. II, §§ 205, 231; sächs. GB. §§ 1644, 1655.

2) S. §§ 1324, 595 Entw. I.

3) Diese Pflicht folgt aus der Stellung des Mannes beim gesetzlichen Güterstande der Frau gegenüber und ist begründet durch den Zweck der Verwaltung und Nutznießung. Staudinger, Komm. zum BGB., IV. Bd., 7./8. Auflage zu § 1374 Anm. 1, 2.

der persönlichen Haftung des Mannes für die Lasten neben seiner Frau gemäß § 1388. Die Haftpflicht des Mannes besteht darnach nur insoweit gegenüber den Gläubigern der Frau, als er der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat [1]). Zu dieser Haftung ist der Mann nicht auf Grund seines Verwaltungsrechts oder seiner Verwaltungspflicht verpflichtet, sondern auf Grund der besonderen Bestimmung des § 1388, der in Verbindung mit den §§ 1385—1387 eine außerhalb des ehemännlichen Verwaltungsrechts liegende Lastentragungspflicht normiert. Das Verwaltungsrecht und die Verwaltungspflicht des Ehemannes als solche umschließen die Pflicht zur Lastentragung somit nicht [2]).

Der Mann ist aber nicht nur Verwalter des eingebrachten Frauenvermögens, sondern er ist auch an diesem Vermögen Nutznießer. Als Nutzungsberechtigter des eingebrachten Gutes ist er nur verpflichtet, die mit dem Erwerbe der Nutzungen verbundenen Kosten zu tragen. Ferner hat er aber auch auf Grund seines Nutznießungsrechtes am eingebrachten Gut seiner Frau solche Lasten zu bestreiten, die die Frau aus den Nutzungen ihres Vermögens zu bestreiten pflegt. Diese Lasten, die teils in Gewinnungskosten der Nutzungen des eingebrachten Gutes, teils in persönlichen und anderen Verpflichtungen der Frau bestehen, haben mit der Verwaltungspflicht des Mannes nichts zu tun. Sie sind vielmehr vom Manne als eigene Verbindlichkeiten zu tragen und berühren das eingebrachte Gut der Frau nur insoweit, als sich ihr Bestreiten durch den Mann von seinem Nutznießungsrecht ableitet [3]). Der Mann hat demnach diese Lasten nicht nur als eine Folge [4]) seines

1) Aus dem Umstande, daß die Verpflichtung zugleich als Last auf dem Rechte des Mannes ruht, ergibt sich, daß der Mann, wenn er den Gläubigern Zahlungen leisten muß, keinen Rückgriff gegen die Frau hat, wohl aber umgekehrt. (Vgl. Staudinger a. a. O. zu § 1388 Anm. 1 b.)

2) S. Mot. IV S. 267 ff.

3) Vgl. Wolff bei Enneccerus, Kipp, Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. IV FamRecht § 52 S. 195. Wolff sieht die Lastentragungspflicht des Mannes als ein Korrelat des ehemännlichen Nutznießungsrechtes an.

4) S. Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich, Vorlage des Redaktors Dr. Planck (1880), § 22 S. 437.

Nutznießungsrechts zu bestreiten, sondern auf Grund einer über das Nutznießungsrecht hinausgehende im Gesetze bestimmte Pflicht [1]). Dies ergibt sich hauptsächlich daraus, daß die Lastentragungspflicht des Mannes auch besteht, wenn aus dem eingebrachten Gut der Frau keine Nutzungen vom Manne gezogen werden können, ja selbst dann besteht, wenn die Frau überhaupt kein eingebrachtes Gut besitzt [2]). Wäre also die Lastentragung nur

1) Planck, Komm. zum BGB. 4. Aufl., 1924, bearbeitet von Strohal, Vorbem. 4 zu § 1373, hält die Lastentragungspflicht nicht auf der Nutznießung ruhend, sondern vielmehr mit der Verwaltung und Nutznießung als solcher verbunden; also eine im System des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung begründete Verpflichtung.

2) So Staudinger in seinem Kommentar zum BGB, Bd. IV zu § 1385 Anm. 2: „Die Verpflichtung des Mannes zur Tragung der in § 1385 erwähnten Lasten der Nutznießung ist eine unbedingte, d. h. sie trifft ihn ohne Rücksicht auf die Höhe der von ihm gezogenen Nutzungen, daher auch dann, wenn das eingebrachte Gut überhaupt keine Nutzungen abwirft und demgemäß (soweit das Gesetz nicht ausdrücklich auf das eingebrachte Gut Bezug nimmt, also hinsichtlich einzelner der in Nr. 1 erwähnten Lasten) selbst dann, wenn eingebrachtes Gut der Frau überhaupt nicht vorhanden ist. (Vgl. E. I § 1297 II mit Prot. IV, 179, 192, 193 D. 192 . . .)."

Ferner führt der RGR. Komm. zum BGB. zu § 1385 Anm. 1 aus: „. . . Die Verpflichtung trifft den Mann gleichviel ob und wie hohe Erträge das eingebrachte Gut abwirft oder ob überhaupt eingebrachtes Gut vorhanden ist." Ebenso auch Wolff bei Enneccerus, Kipp und Wolff a. a. O. S. 196: „. . . Die angeführten Lasten muß der Mann tragen, auch wenn sie die Nutzungen, die er aus dem eingebrachten Gute zieht, weit übersteigen, ja sogar, wenn ein eingebrachtes Gut tatsächlich gar nicht vorhanden ist." (Vgl. dazu auch Wolff bei Enneccerus, Kipp, Wolff a. a. O. § 47 Anm. 3 S. 181.) Endlich auch Planck a. a. O. zu § 1385 Anm. 8: „Der Mann hat die Lasten ohne Rücksicht auf die Höhe des Ertrags der Nutznießung, ja selbst dann, wenn eingebrachtes Gut tatsächlich nicht vorhanden ist, zu tragen" und besonders Vorbem. 4 vor § 1373: „Der eheliche Aufwand sowie die in den §§ 1385—1387 aufgeführten Lasten ruhen aber nicht nur auf der Nutznießung, so daß sie den Mann nicht träfen, wenn das eingebrachte Gut tatsächlich keine Nutzungen abwirft oder wenn die Frau kein eingebrachtes Gut hat. Die Verpflichtung zur Tragung des ehelichen Aufwandes und der gedachten Lasten ist vielmehr mit der Verwaltung und Nutznießung als solcher verbunden." Vgl. auch Heinsheimer, Recht des Mannes am Vermögen der Frau, S. 70.

Anderer Ansicht ist A. B. Schmidt in seinem Komm. zum BGB. zu § 1385 Anm. 5, der den Mann zur Lastentragung nur auch für verpflich-

eine aus der Nutznießung sich ergebende Folge oder ein Gegenstück derselben, so müßte sie aufhören, wenn das eingebrachte Gut keine Nutzungen abwerfen würde oder sicher, wenn überhaupt kein eingebrachtes Gut vorhanden ist [1]).

Es liegt somit eine Verpflichtung des Mannes vor, die sich aus dem ihm zustehenden Nutznießungsrecht herausgebildet hat, endgültig aber als selbständige Verpflichtung im BGB. festgelegt wurde, die ihrerseits wieder in dem System des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung wurzelt.

§. 3. Die Lasten im allgemeinen beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung.

Beim Güterstande der Verwaltungsgemeinschaft haben wir mancherlei Aufwendungen des Mannes für die Ehe, die als Lasten erscheinen. So käme dafür in erster Linie die Unterhaltspflicht [2]) des Mannes in Betracht, ferner der eheliche Aufwand [3]), die Gewinnungskosten für die aus dem eingebrachten Gute gezogenen Nutzungen und die Kosten für die Erhaltung der Gegenstände des eingebrachten Frauenvermögens [4]). Und doch sind dies keine Lasten im Sinne des BGB., sondern Pflichten des Verwaltungsrechts, die der Mann mit der Eheschließung und dem damit verbundenen Eintritt der Verwaltungsgemeinschaft seiner Frau gegenüber übernimmt.

Um nun festzustellen, was unter dem Wort „Last" überhaupt zu verstehen ist, ist zunächst der allgemeine Sprachgebrauch und

---

tet hält, wenn das eingebrachte Gut nur geringe oder keine Nutzungen abwirft.

Als Beispiel für die Möglichkeit von Lasten bei Nichtvorhandensein von eingebrachtem Gut sei nur an gewisse Steuern gedacht, so die preußische Stempelsteuer (Preuß. Stempelsteuergesetz in der Fassung vom 27. Okt. 1924).

1) Bezüglich der in § 1386 bestimmten, von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen ist der Mann zur Tragung nicht verpflichtet, wenn durch vollständiges Fehlen von eingebrachtem Gut die Leistungsfähigkeit der Frau ausgeschlossen ist und dadurch ihre gesetzliche Unterhaltspflicht nicht besteht.

2) §§ 1360 ff. 3) § 1389. 4) § 1384.

seine Entwicklung für diesen Ausdruck beizuziehen [1]). Darnach entspringt das Wort „Last" dem verbum laden (onerare) und bedeutet etwas, was aufgeladen wird zum tragen. Der Begriff „Last enthält somit in seiner ersten Bedeutung, insbesondere in körperlichen Dingen etwas Schweres, Drückendes. Neben der Schwere steht gewöhnlich der Gedanke des Fortschaffens durch Menschen oder Tiere oder auch Werkzeuge und Maschinen. Auch beim Gebrauche des Ausdrucks „Last" in bildlichem Sinne besteht die Vorstellung des Drückenden, Schweren und vor allem oft der Gedanke des Ueberwindens eines Widerstandes. Wenn das Wort „Last" mit einem andern Ausdrucke verbunden wird, tritt ebenfalls, besonders auch in bildlichem Sinne, das Schwere, Drückende auf, so bei „Last und Mühe, Last und Not", ja es wird oft an Stelle der Ausdrücke „Mühe und Not" oder „Leiden" gebraucht. Dabei wird das Wort „Last" dann oft auch so angewendet, daß neben der Schwere zugleich noch die bleibende oder doch mehr oder weniger lange Dauer des Druckes hervorgehoben werden soll. Dies ist aber keineswegs immer und nur in der Regel so. Dies ergibt sich aus den Wendungen wie „mir ist dieser Besuch eine Last", wobei es auf die Dauer des Besuchs nicht ankommt, ja der Besuch ganz kurz sein kann, oder „einem etwas zur Last legen", was ebenfalls bei schnell vorübergehenden Dingen angewendet wird. Weiterhin bedeutet aber „Last" auch, die Schuld, Abgabe, die stehende Verpflichtung, die eine Person oder ein Grundbesitz zu tragen hat, wodurch der Begriff „Lasten" den Rechten gegenüber gestellt wurde, was sich aus dem Ausdruck „ein Grundstück wird mit allen Rechten und Lasten verkauft" ergibt. So dient auch dem BGB. das Wort „Last" regelmäßig zur Bezeichnung jeder Bürde, ohne daß es den Begriff „Last" genau festgestellt hätte [2]). Das Gesetz gebraucht vielmehr mit dem Wort „Last" einen Begriff, dessen Inhalt und Umfang vorausgesetzt wird [3]). Dabei finden wir den Ausdruck „Last" im BGB. öfters, aber meistens nur

1) Deutsches Wörterbuch von J. und W. Grimm, Bd. 6, Sp. 243—250; Hermann Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 4 Sp. 1006.

2) Vgl. dagegen § 183 u. a.

3) Reichel in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, Bd. 34, S. 495.

in Beziehung auf einen feststehenden unzweideutigen Begriff, so daß jedesmal die „Last" ebenfalls bestimmt ist [1]). Oder, wenn das Gesetz die „Last" nicht zu einem feststehenden Begriff in Beziehung setzt, hat es beim Gebrauch des Wortes „Last" eine Beschränkung beigefügt, aus der sich ergibt, was in solchen Fällen der Begriff „Last" bedeutet [2]). So spricht das BGB. oft z. B. von „Lasten eines Grundstücks". Darunter sind die Leistungen zu verstehen, die an den jeweilig Berechtigten aus dem Grundstücke zu entrichten sind [3]). Aber immer ist, und das ergibt sich aus den im Gesetze gebrauchten Ausdrucksweisen, unter einer „Last" eine Verbindlichkeit oder eine Verpflichtung zu verstehen. Die der „Last" beigefügte Beschränkung oder die Bezugnahme auf einen feststehenden Begriff lassen dabei erkennen, was für eine Verbindlichkeit, was für eine Verpflichtung im einzelnen Falle das Gesetz meint. Wird nun der Ausdruck „Last" ohne Zusatz im BGB. gebraucht, so sind darunter sämtliche Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen überhaupt zu verstehen. Dies ergibt auch die Entstehungsgeschichte des § 1385 Z. 1, in dem das Wort „Lasten" allein gebraucht ist. Es heißt dort nur: „die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten". In dem E. I heißt zunächst der dem heutigen § 1385 Z. 1 entsprechende § 1297 Nr. 1: „Der Ehemann ist gegenüber der Ehefrau verpflichtet, für die Zeit der ehelichen Nutznießung und Verwaltung, außer den dem Nießbraucher zur Last fallenden Erhaltungskosten zu tragen:

1. Die von den Gegenständen, welche zum Ehegute gehören, zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben, mit Ausnahme solcher außerordentlicher Lasten und Abgaben, welche

---

1) Vgl. §§ 42 Abs. 2; 664 Abs. 1; 678, 807, 827, 829 Abs. 1 und 912 Abs. 1.

2) Vgl. §§ 103; 446 Abs. 1; 748, 995, 1529 Abs. 2; 1531, 2022 Abs. 2 und 2185.

3) RGE. Bd. 66 S. 318; JW. 1914, S. 868. Dagegen ist der Begriff Belastungen von dem Begriff Lasten zu unterscheiden. Der Ausdruck Belastungen greift viel weiter, ja stellt zum Teil einen andern Begriff dar, als Lasten. Allerdings sind sie Lasten sehr ähnlich, s. JW. 1915 S. 24; RGE. in Gruch. Beitr. zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 59, S 917; ferner Schultzenstein im Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 29, S. 168 ff.

als auf den Stammwert der Gegenstände gelegt, anzusehen sind."

Dazu erklären die Protokolle IV S. 178 folgendes über die Beratung der einzelnen Paragraphen zu Nr. 2 des § g 1, der dem § 1297 Nr. 1 d. Entw. I entspricht: „2. Die Nr. 2 des § g 1 wurde angenommen. Es erschien richtiger, die Vorschrift nicht mit dem Entwurfe (§ 1297 Nr. 1) auf die zum Ehegute gehörenden Gegenstände zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben zu beschränken, sondern auf alle der Ehefrau obliegenden öffentlichen Lasten und Abgaben auszudehnen, um auch Personalsteuern und andere nicht einen bestimmten Vermögensgegenstand, sondern die Person treffenden Lasten zu decken." Hieraus ist ohne weiteres zu entnehmen, daß die Redaktoren des BGB. unter Lasten, neben den aus den Gegenständen des eingebrachten Gutes zu entrichtenden Leistungen, auch die persönlichen Verbindlichkeiten der Frau, also alle Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen überhaupt, die hierbei in Frage kommen, gemeint haben. Weiterhin ergibt sich noch aus der Entstehungsgeschichte des § 1385 Z. 1, daß die Lasten des Mannes nicht nur diejenigen Verbindlichkeiten umfassen, die ein Gegenstück zu den Nutzungen bilden [1]). Denn gerade darüber hinaus ist der Abänderungsvorschlag bezüglich des § 1297 Nr. 1 des Entwurfs I gegangen. Es ist deshalb auch nicht möglich, nur einen gewissen Teil von Verbindlichkeiten als Lasten anzusehen, da ja der Mann die Lasten unabhängig von dem jeweiligen Ertrage des eingebrachten Gutes zu bestreiten verpflichtet ist [2]).

Unter Lasten beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung versteht man somit alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Frau, welche bei ordnungsmäßiger Verwaltung des eingebrachten Gutes aus den Einkünften desselben bestritten zu

1) S. v. Blume im Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 30, S. 1—6.

2) S. Schultzenstein im Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 29, S. 169 ff., Bd. 20, S. 187 ff. Gleicher Ansicht ist A. B. Schmidt a. a. O. zu § 1385 Anm. 1; Planck a. a. O. zu § 1385 Anm. 1; Wolff in Enneccerus, Kipp, Wolff a. a. O. § 52, S. 195. Anderer Ans. v. Blume im Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 30, S. 1 ff.

werden pflegen. Die dafür in Betracht kommenden Vorschriften sind die §§ 1385—1387 in Verbindung mit § 1388. Die darin aufgeführten Verpflichtungen des Mannes werden deshalb als die „Lasten des Mannes beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung" bezeichnet.

II. Abschnitt.

Haftung des Mannes im Verhältnis zu der Frau.

§ 4. Die Lasten des § 1385.

Der § 1385 spricht in seiner Ziffer 1 von öffentlichen Lasten, die der Frau obliegen, in Ziffer 2 von privatrechtlichen Lasten, die auf den zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenständen ruhen und in Ziffer 3 von Zahlungen, die für die Versicherung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände zu leisten sind.

I.

Die öffentlichen Lasten: was „öffentliche Lasten" sind, ist im Gesetze nirgends normiert, es ist vielmehr den Landesgesetzen überlassen, nähere Bestimmungen darüber zu treffen. Doch ist bis heute noch in keinem Landesgesetze bestimmt, welche Lasten als öffentliche anzusehen sind. Es muß daher in jedem einzelnen Falle geprüft werden, ob eine öffentliche Last vorliegt oder nicht. Dabei ist zunächst davon auszugehen, daß unter einer öffentlichen Last im allgemeinen eine solche zu verstehen ist, die auf keinem privatrechtlichen Rechtsgrunde beruht. Dann muß die Last ein Entgeld an den Staat oder die Gemeinde darstellen, das der einzelne für die vom Staat oder der Gemeinde geleisteten Dienste zu entrichten hat. Sie kann aber auch ein Entgeld sein für Ausgaben, die dem Staat oder der Gemeinde infolge der Ausübung ihrer Tätigkeit verursacht worden sind. Und ferner sind hierher vor allem auch solche Dienstleistungen und Tätigkeiten zu rechnen, die der Staat oder die Gemeinde [1]) zur Erreichung eines allge-

1) Oder andere Kommunalverbände.

meinen, der öffentlichen Wohlfahrt dienenden Zwecks ausüben, gleichgültig, ob der einzelne damit einverstanden ist oder nicht, sie begehrt oder nicht will [1]). Danach sind also „öffentliche Lasten" solche Lasten, die dem öffentlichen Recht angehören. In welches Gebiet des öffentlichen Rechtes, in das Verwaltungsrecht oder das Steuerrecht oder sonst ein öffentlich-rechtliches Gebiet die Lasten fallen, ist gleichgültig. Dabei ist auch eine Vermischung der Bestandteile der öffentlichen Last mit Bestandteilen privatrechtlicher Natur nicht ausgeschlossen, ja wohl meistens der Fall. Hier ist dann unter Abwägung beider Rechte des öffentlichen und des Privatrechts und unter Zuhilfenahme der für die Bestimmung von öffentlichen Lasten dienenden Richtlinien zu ermitteln, was für eine Last vorliegt [2]).

Liegt eine öffentliche Last vor, so muß sie weiterhin der Frau obliegen; denn nur in diesem Falle ist der Mann verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Last der Frau gegenüber zu tragen. Unter den der Frau obliegenden öffentlichen Lasten sind alle die von ihr auf Grund öffentlich-rechtlichen Titels geschuldeten Leistungen gemeint. Somit gehören hierher zunächst Abgaben aller Art, die für das eingebrachte Gut zu entrichten sind, insbesondere Grund- und Vermögenssteuern [3]); ferner alle Pflich-

1) Vgl. Sächs. Archiv für Rechtspflege 1908, S. 247.

2) Oeffentliche Lasten sind z. B. Staats- und Gemeindesteuern, Bodenzinse, die Beiträge für die Arbeiterversicherung u. a. m.

3) Grundsteuern erstrecken sich auf das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen und das Grundvermögen (vgl. RBewertungsgesetz §§ 11—25 und §§ 34—37). Vermögenssteuern im weitesten Sinne sind alle, deren Gegenstand das Vermögen ist, wobei unter Vermögen das Produktiv- oder Erwerbsvermögen im Gegensatz zum Genuß- oder Nutz- oder Gebrauchsvermögen verstanden wird (vgl. Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie Bd. I § 56). Bei den Vermögenssteuern ist aber zu unterscheiden, ob eine nominelle, d. i. eine solche, die nach der Höhe des Vermögens bemessen wird, die aber in ihrer Höhe und sonstigen Gestaltung so berechnet wird, daß sie unter normalen Verhältnissen, insbesondere bei einigermaßen normaler Verzinsung des Vermögens, aus dessen Erträgen ohne Inanspruchnahme der Vermögenssubstanz entrichtet werden kann, vorliegt, oder eine effektive, also eine solche, zu deren Entrichtung regelmäßig der Ertrag des Vermögens nicht ausreicht, vielmehr dessen Substanz in Anspruch genommen werden muß; denn nur

ten zur Grundstückserhaltung in polizeigemäßem Zustande [1]), dann die Bodenzinse und ähnliche Reichnisse aus Grundeigentum [2]) Entsprechend aber der Ausdehnung des Begriffs „Lasten" fallen unter § 1385 Z. 1 auch die der Frau persönlich obliegenden Lasten, so die Einkommen- und Gewerbesteuer [3]), ferner Einquartierungslasten und Beiträge zur Arbeiterversicherung und andere nicht einen bestimmten Gegenstand, sondern die Person betreffende Lasten [4]).

die nominelle Vermögenssteuer ist als eine öffentliche Last im Sinne des § 1385 Ziff. 1 anzusehen. Die effektive Vermögenssteuer gehört zu den außerordentlichen als auf den Stammwert gelegt anzusehenden Lasten. Als nominelle Vermögenssteuern sind besonders beachtlich die preußische Ergänzungssteuer nach dem Gesetz vom 14. Juli 1893 und vor allem die Vermögenssteuer und die Vermögenszuwachssteuer nach dem Gesetz vom 8. April 1922 bzw. 10. August 1925.

1) Vgl. dazu die Württemb. Bauordnung vom 28. Juli 1910 Art. 29 ff.; dann gehören z. B. hierher die Pflichten über die Entwässerung angebauter Grundstücke (vgl. Württemb. Bauordnung Art. 20), ferner in größeren Städten die Klärgebühren (vgl. z. B. die Ortsbausatzung über Herstellung, Unterhaltung und Benützung von Grundstücksentwässerung und Klärgebührenordnung der Stadtgemeinde Stuttgart vom 1. Sept. 1916).

2) Es kommen hier die sogenannten Läutgarben, Käsegelder und Kirchtrachten in Betracht.

3) Das Einkommen ist ein subjektiver Begriff, d. h. grundsätzlich die Gesamtheit der durch das persönliche Band des Zusammenfließens in der Hand derselben Person zusammengefaßten Einkünfte eines bestimmten Zeitraumes, vermindert um die ebenfalls durch das persönliche Band der Verpflichtung dieser Person zusammengehalten, aus den Einkünften zu bestreitenden Aufwendungen. Die Einkommensteuer ist demnach eine Personalsteuer (vgl. das EKStGes. vom 10. Aug. 1925 und das Handbuch des Reichsteuerrechts von Dr. G. Strutz, 3. Aufl. 1927, S. 226 ff.). Die Gewerbesteuer erfaßt dagegen das Betriebsvermögen (vgl. RBewGes. §§ 26—33).

4) Besonders erwähnt seien hier die Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. Rspr. des OLG. Bd. 17, S. 244; KGer. I ZS. Beschl. vom 12. März 1908. Dort wird ausgeführt: „. . . Dem Vater steht kraft der elterlichen Gewalt die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zu, soweit es nicht besonders davon ausgeschlossen ist. Dem Recht, die Nutzungen des Vermögens zu ziehen, entspricht die Pflicht, auch die Lasten des der Nutznießung unterliegenden Vermögens zu tragen. Für den Inhalt und den Umfang der Haftung erklärt der § 1645 die für den gesetzlichen Güterstand geltenden §§ 1384 bis 1386, 1388 für maßgebend. Der mit in bezug genommene § 1385 unterscheidet zwischen öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und bestimmt danach den Um-

Von dieser Lastentragungspflicht des Mannes bzgl. der der Frau obliegenden öffentlichen Lasten bestehen als einzige Ausnahmen die auf dem Vorbehaltsgute ruhenden Lasten und die außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes der Frau gelegt anzusehen sind.

fang der Haftpflicht des Mannes. Die öffentlichen Lasten hat der Mann zu tragen, sofern sie nicht auf dem Vorbehaltsgute ruhen, die privatrechtlichen dagegen nur dann, wenn sie dem eingebrachten Gute aufliegen. Die Haftung für die öffentlichen Lasten ist also die Regel, die Befreiung die Ausnahme. Die letztere ist nur gegeben, wenn die öffentliche Last nachweisbar besonders das Vorbehaltsgut betrifft. Die Verpflichtung ist im ersten Falle nicht an das Vorhandensein von Vermögen geknüpft, sondern hat nur zur Voraussetzung, daß die Eheleute im Güterstande der Verwaltung und Nutznießung leben und der Mann seiner Rechte nicht verlustig gegangen ist. Dagegen ist nicht gefordert, daß das eingebrachte Gut zur Bestreitung der öffentlichen Lasten ausreicht, oder daß überhaupt Vermögen in die Ehe eingebracht ist. Wendet man diese Sätze auf das Verhältnis zwischen Vater und Kind an, so hat der Vater in der Regel die dem Hauskinde obliegenden öffentlichen Lasten zu tragen....“ Zu den öffentlichen Lasten gehören auch die öffentlichen Abgaben und zu diesen Gebühren (einschließlich der Auslagen), die der Staat für seine Tätigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhebt (RG. 21, S. 48). Zwar ist im § 1654 S. 3 bemerkt: „Zu den Lasten gehören auch die Kosten eines Rechtsstreits, der für das Kind geführt wird, sofern sie nicht dem freien Vermögen zur Last fallen, — und im entsprechenden § 1387 sind ähnliche Vorschriften über die Haftpflicht des Mannes enthalten. Damit hat aber nicht bestimmt werden sollen, daß von Gerichtskosten nur die erwähnten zu zählen seien. Das Gesetz regelt die früher lebhaft umstrittene Frage, in welchem Umfange der Mann oder der Vater für die Kosten eines von der Frau oder dem Kinde geführten Rechtsstreits und für Verteidigungskosten aufzukommen habe (Mot. IV S. 202). Weiter reicht die Tragweite der Bestimmung nicht. Insbesondere ist sie nicht dahin zu verstehen, daß der Begriff der Lasten, soweit Gerichtskosten in Frage kommen, habe beschränkt werden sollen. Auf die Kosten für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die allgemeinen Vorschriften über die Haftpflicht des Mannes und des Vaters für Lasten Anwendung....“ Vgl. ferner hiezu Rspr. des OLG. Bd. 12, S. 325; Mügel, Komm. zum preuß. GerKostengef. § 4 Anm. 5: Rspr. des OLG. Bd. 17, S. 246, KG. I FerZS. im Beschluß vom 22. Aug. 1908: „Zu den öffentlichen Lasten des § 1385 Nr. 1 BGB. sind an sich auch die nach Maßgabe des preuß. GerKG. von der Frau zu tragenden Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu rechnen ...“ Ebenso A. B. Schmidt a. a. O. zu § 1385 Anm. 2; Staudinger a. a. O. zu § 1385 Anm. 1a; Soergel, Komm. zum BGB. bearbeitet von Du Chesne, Dr. Dreyer u. a. 2. Band, 3. Aufl., 1926 zu § 1385. Anderer Ansicht Planck a. a. O. zu § 1385 Anm. 1, der die Gebühren in freiwilliger Gerichtsbarkeit unter § 1387 rechnet.

1. Lasten, die auf dem Vorbehaltsgute der Frau ruhen, sind Leistungen, die auf die Gegenstände des Vorbehaltsgutes gelegt sind und für die die Frau als Eigentümerin derselben zu haften hat [1]). Gemeint sind hier sowohl die öffentlichen als auch die privatrechtlichen Lasten, die auf den Gegenständen des Vorbehaltsgutes ruhen, so z. B. die verschiedenen auf den Gegenständen des Vorbehaltsgutes ruhenden Steuern, die aus dem Vorbehaltsvermögen zu bezahlenden Zinsen, ferner Grund- und Rentenschulden des Vorbehaltsguts u. a. m.

2. Bei der zweiten Ausnahme „außerordentliche Lasten, die als auf dem Stammwert des eingebrachten Guts gelegt anzusehen sind", sind nach den Motiven Bd. 3 S. 516 diejenigen Lasten zu verstehen welche: „außerordentlich sind und nach der Intention der dieselben auferlegenden Anordnungen nicht aus den Erträgen der Sache, sondern aus deren Stammwert bestritten werden sollen, was sich unter Umständen aus der Höhe der Lasten ergeben kann", also solche Lasten, die das Kapital mindern, weil sie nicht aus den Erträgnissen bestritten werden sollen.

Trotz dieser einfach erscheinenden Auslegung der genannten Lasten sind bis heute die Ausdrücke „außerordentliche Lasten" und „Stammwert" noch keine feststehenden Begriffe. Vielmehr muß in den meisten Fällen nach der Verkehrssitte und den in einer bestimmten Gegend herrschenden Gewohnheiten u. a. geprüft werden, ob eine Last unter diese zweiten Ausnahme zu rechnen ist oder nicht.

Bei außerordentlichen Lasten wird im allgemeinen davon ausgegangen, daß darunter solche Lasten in Frage kommen, die im gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht vorzukommen pflegen, die also nur aus einem besonderen Anlasse zu erfüllen sind. Damit sind aber nicht ohne weiteres alle zufällig entstehenden Lasten gemeint, sondern nur solche, deren eventuelles Auftreten nicht

---

1) In § 546, der von Lasten, die auf der vermieteten Sache ruhen, und § 1047, der von öffentlichen Lasten, die auf der Sache ruhen, die der Nießbraucher zu tragen hat, handelt, sind dieselben Normen wie hier gebraucht, doch geht § 1385 Nr. 1 weiter, da die Frau Eigentümerin und Besitzerin ihres Vorbehaltsgutes ist.

schon von vornherein in Betracht gezogen werden mußte [1]). Es müssen somit bei der Prüfung der Frage, ob eine Last im gewöhnlichen Laufe der Dinge vorzukommen pflegt, ob sie nur aus einem besonderen Anlasse zu erfüllen ist, oder nicht schon von vornherein in Betracht gezogen werden mußte, vor allen Dingen ebenfalls die Verkehrssitte, die Gewohnheiten in den einzelnen Landesteilen und die daraus sich ergebende Auffassung über gewisse Lasten, die soziale Stellung der Eheleute, ja die Verkehrs- und Geschichtsentwicklung eines Landes in Betracht gezogen werden [2]). Ist die Last unter Berücksichtigung aller Punkte als eine außerordentliche anzusehen, dann fragt es sich weiter, ob sie als auf den Stammwert gelegt zu betrachten ist. Der Ausdruck Stammwert, für den es keine allgemeine Auslegung gibt, ist als der Wert des eingebrachten Gutes ohne die Nutzungen, der sogenannte Kapitalswert aufzufassen. Das Liegen einer Last auf dem Stammwert eines Vermögens ergibt sich aber besonders aus der Absicht der Anordnung, nach der die Last auferlegt wird. Es ist also im wesentlichen eine tatsächliche Frage, ob eine Last als auf den Stammwert gelegt anzusehen ist, zu deren Beantwortung wiederum die Verkehrssitte, die Landesbräuche u. a. m., in Verbindung mit der anordnenden Absicht herangezogen werden müssen. Eine weitere Frage ist aber die, ob die Last auf den ganzen Stammwert des

1) S. Mot. III S. 511.

2) Ebenso Planck a. a. O. zu § 1385 Anm. 2, der dort ausführt: „. . . Ob diese Voraussetzung zutrifft, bestimmt sich nach der Art, wie die Last angelegt wird, insbesondere danach, ob ihr Betrag nach dem Werte des Gegenstandes oder der Nutzungen berechnet wird. Mitunter ergeben die Vorschriften des die Last anordnenden Gesetzes, ob die Last nach der Absicht des Gesetzes das Einkommen oder das Kapital (den Stammwert) treffen soll; diese Absicht ist auch für die Verteilung zwischen Mann und Frau im Sinne des § 1385 maßgebend"; dann auch Staudinger a. a. O. zu § 1385 Anm. 2a, der sich an die Begriffsbestimmung der Motive hält und A. B. Schmidt a. a. O. zu § 1385 Anm. 2 b. Nach Opet und v. Blume, Komm. zum BGB. Familienrecht zu § 1385 Anm. 2 b aber ergibt sich die Charakterisierung der Ausdrücke „außerordentliche Lasten" und „als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind" aus der Verkehrsauffassung. Dies dürfte zu weitgehend sein, denn für beide Ausdrücke sind, wie im Text ausgeführt ist, feststehende Richtlinien gegeben, deren Vorliegen nach der Verkehrsauffassung zu prüfen ist.

eingebrachten Guts gelegt sein muß, oder ob die Ausnahme auch dann vorliegt, wenn nur ein Teil des Stammwertes des eingebrachten Gutes[1]) belastet wird. Nach Schultzenstein ist eine Last nur dann als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen, wenn sie das ganze eingebrachte Gut betrifft, denn im Gesetze werden ja nicht von dem Stammwerte einer oder mehrerer Sachen, wie in den §§ 995, 1047 (der Sache) 2126, 2379 (der Erbschaftsgegenstände) geredet, sondern von dem des eingebrachten Gutes, also von dem Stammwerte des ganzen der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfenen Vermögens der Frau. Nun ist dies, wenn man den Wortlaut des § 1385 Nr. 1 ansieht, wohl richtig, aber keinesfalls im Sinne des Gesetzes gelegen. Unter Stammwert des eingebrachten Gutes ist der Kapitalswert der eingebrachten Gegenstände insgesamt, ohne die sich daraus ergebenden Erträge des eingebrachten Frauenvermögens zu verstehen und unter einer Last, die auf diesem Stammwerte liegt, eine solche, die aus diesem Kapitalswerte ohne Zuhilfenahme der Erträgnisse bestritten werden muß. Wenn eine Last, die nur auf einem Grundstücke des eingebrachten Gutes, das noch aus weiteren Gegenständen besteht, also auf einem Teile des Stammwertes des eingebrachten Gutes ruht, nach der Intention der die Last auferlegenden Anordnung, aus dem Kapitalswerte des eingebrachten Gutes bestritten werden muß, ist nicht ersichtlich, warum sie nicht als auf dem Stammwerte des eingebrachten Gutes ruhend angesehen werden kann. Eine solche Last entspricht den allgemeinen Voraussetzungen einer auf den Stammwert des eingebrachten Gutes gelegten Last durchaus und ist deshalb, wenn auch die Voraussetzungen der Außerordentlichkeit vorliegen, auch unter die Ausnahme des § 1385 Nr. 1 zu rechnen. Die Bezugnahme Schultzensteins auf die Ausdrucksweise in den §§ 995, 1047, 2126, 2379 ändert daran nichts. In § 995 ist nur von einer Sache und nicht auch von einer Sachgesamtheit oder mehreren Sachen, was beim eingebrachten Gute in den meisten Fällen

1) Vgl. DJZ. 1909, S. 1080, Haftung des Ehemannes für die Grunderwerbssteuer seiner Ehefrau. Ebenso Staudinger a. a. O. zu § 1385 Anm. 1a; dagegen Schultzenstein im Archiv für bürgerl. Recht Bd. 33, S. 201.

zutreffen wird, die Rede, die in eines Besitzers Herrschaft sich befindet. Eine andere Ausdrucksweise konnte deshalb hier gar nicht in Frage kommen. Ebenso ist es in § 1047. Auch hier handelt es sich nur um eine Sache und um keine Sachgesamtheit, die in der Weise belastet ist, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen. Eine andere Ausdrucksweise war somit auch hier nicht möglich. Dagegen ist in den §§ 2126 und 2379 von den außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind, die Rede. In § 2126 handelt es sich um die Erhaltungskosten der Erbschaftsgegenstände, die der Vorerbe dem Nacherben gegenüber aus der Erbschaft bestreiten darf, bzw. bzgl. deren Ersatz verlangen kann, wenn er sie aus seinem eigenen Vermögen begleicht (§ 2124 Abs. 2). Es sind damit aber ganz andere Lasten als in § 1385 Nr. 1 gemeint, so daß schon deshalb nicht ohne weiteres eine Bezugnahme möglich ist. Aber ferner konnte, da es sich hier um die Erhaltung der Erbschaftsgegenstände und nicht der Erbschaft im ganzen handelt, ebenfalls eine andere Ausdrucksweise für diese Lasten, nicht gewählt werden [1]). Am ehesten wäre ein Vergleich mit den auf dem Stammwert der Erbschaftsgegenstände gelegten außerordentlichen Lasten des § 2379 möglich. Diese hat der Erbschaftskäufer gegenüber dem Verkäufer der Erbschaft zu tragen. Nun ist aber der Erbschaftskauf von der Verwaltung des Mannes beim gesetzlichen Güterstande so grundverschieden, daß auch hier eine Bezugnahme auf die einzelnen Vorschriften nicht möglich sein dürfte. So kann beim Erbschaftskauf nur ein Erbteil und nicht die ganze Erbschaft verkauft werden, was die Bestimmung der Lastentragung für auf den Stammwert der Erbschaftsgegenstände gelegten außerordentlichen Lasten notwendig macht, während bei der Mannesverwaltung über das eingebrachte Gut eine Teilung des eingebrachten Gutes gar nicht möglich ist. Andererseits ist aber ferner weder in der Fassung des § 2126 noch in der des § 2379 gesagt, ob nicht nur die Gesamtheit der Erbschaftsgegenstände gemeint ist. Vielmehr ist die Ausdrucksweise in diesen bei-

1) Vgl. die Ausdrucksweise des § 1384, bei dem es sich ebenfalls um Erhaltungskosten handelt.

den Fällen mehr gesetzestechnischer Art, als daß aus ihnen eine Folgerung für die Auslegung des ähnlichen Ausdrucks in § 1385 Nr. 1 gefunden werden kann. Im Gegenteil, der Sinn des § 1385 Nr. 1 ergibt eher, daß umgekehrt der Schluß zu ziehen ist, daß also auch hier, wie bei den §§ 2126 und 2379 es gleichgültig ist, ob die Last auf dem Stammwerte des ganzen eingebrachten Gutes oder nur auf einem Teil gelegt anzusehen ist [1]). Es ergibt sich daraus, daß eine Schlußfolgerung aus dem Wortlaute einer Ausdrucksweise nicht ohne weiteres möglich ist. Um die Gleichheit der in verschiedenen Stellen des Gesetzes gebrauchten Ausdrücke festzustellen, müssen immer alle Umstände, die bei jeder dieser Stellen zu dem in Betracht kommenden Ausdrucke geführt haben, untersucht und auf ihre Uebereinstimmung geprüft werden. Vor allem ist dabei der Zweck und die Absicht, in der der gebrauchte Ausdruck angewendet wurde, heranzuziehen, um behaupten zu können, die verschiedene Ausdrucksweise ergebe auch eine verschiedene Auffassung der jeweiligen Stelle. Dies alles hat aber Schultzenstein nicht untersucht, sondern hat seine Behauptung nur nach dem Wortlaut der in den verschiedenen Paragraphen benützten Ausdrücke aufgestellt. Dieser Ansicht kann daher, wie oben ausgeführt ist, nicht gefolgt werden und sie ist auch allgemein abgelehnt

---

1) Vgl. Entsch. des OVG. Bd. 63, S. 315: „... Unter Lasten, die als auf den Stammwert gelegt anzusehen sind, sind diejenigen zu verstehen, die nach der Absicht der die Last auferlegenden Anordnung nicht aus den Erträgen, sondern aus dem Stammwerte bestritten werden sollen. Ob eine solche Absicht vorliegt, ist aus der Art und Weise zu entnehmen, in welcher die Last auferlegt wird (Planck zu § 1047, Staudinger zu § 1385). Es ist also im wesentlichen eine tatsächliche Frage, ob es sich um eine derartige Last handelt, worauf auch die Fassung „als auf den Stammwert gelegt anzusehen sind" hinweist. Darauf, daß die Last auf dem ganzen eingebrachten Gut und allen seinen Teilen zu ruhen hat (Bürg. Archiv Bd. 33, S. 201), kann es nicht ankommen; für diese Annahme bietet die Fassung und die Absicht der Bestimmung keine Handhabe. Vielmehr sind Lasten als auf den Stammwert gelegt anzusehen, wenn sie auf einzelnen Teilen des eingebrachten Gutes, also auch auf einem dazugehörigen Grundstück ruhen. (S. Urteil vom 3. Dez. 1908 Entsch. des OVG. Bd. 53, S. 103; Planck zu § 1047 S. 410; Staudinger zu § 1385 S. 220; Opet und v. Blume, Kommentar zum BGB. zu § 1385; Biermann, Sachenrecht § 995, S. 199.)...

worden [1]). Als Lasten, die unter die in § 1385 Nr. 1 angeführte zweite Ausnahme fallen, sind anzusehen: Kriegskontributionen, Zwangsanleihen, Gebühren für Kanalanschlüsse, Straßenanliegerbeiträge und vor allem verschiedene Arten von Steuern, so die Grunderwerbssteuer und die Erbschaftssteuer, die Besitzsteuer [2]), der Wehrbeitrag [3]); dann gehörten hierher während und kurz nach dem Kriege 1914—1918 die Kriegsabgabe 1918, das Reichsnotopfer, die Zwangsanleihe und die Brotabgabe [4]). Besonders ist die Erbschaftssteuer unter die Lasten, die als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind, zu rechnen; denn sie wird vollständig aus dem Kapitalswert des eingebrachten Gutes errechnet und bestritten. Allerdings aber nur aus dem Teil des eingebrachten Gutes, um den es durch die Erbschaft größer geworden ist [5]).

Liegt eine der beiden Ausnahmelasten vor und bestreitet der Mann seine Haftung für eine solche Last, so hat er seine Nichthaftung bzgl. dieser Last zu beweisen.

II.

Ferner ist der Mann der Frau gegenüber während der Verwaltungsgemeinschaft verpflichtet, die privatrechtlichen Lasten, die auf den zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenständen ruhen, zu tragen (§ 1385 Nr. 2). Unter diesen Lasten sind Leistungen, also Verbindlichkeiten und Verpflichtungen zu verstehen, die sich auf einen privaten Rechtsgrund stützen und auf Gegenstände gelegt sind, die zum eingebrachten Frauenvermögen gehören. Der

1) So besonders Planck a. a. O. zu § 1047; Staudinger a. a. O. zu § 1385; Opet und v. Blume a. a. O. zu § 1385.

2) Vgl. Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 §§ 14 und 17, nach denen die auf das eingebrachte Gut entfallende Besitzsteuer der Ehefrau zur Last fällt, aber beide Ehegatten als Gesamtschuldner haften.

3) S. Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 §§ 13 und 14 und Heinsheimer in der DJZ. 1913, S. 557 (Wehrbeitrag und eheliches Güterrecht).

4) Dazu s. Handbuch des Reichssteuerrechts von Dr. G. Strutz, S. 623 ff.

5) Nach den obigen Ausführungen kann die Last auch nur auf einen Teil des eingebrachten Gutes gelegt sein.

Ausdruck „Gegenstände" bedeutet hierbei Sachen bewegliche und unbewegliche und Rechte. Es sind daher vor allen Dingen zu den privatrechtlichen Lasten, die auf den zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenständen ruhen, zu rechnen: die Leistungen aus einer Reallast und die reallastähnlichen gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 912, 913, 917, die Grundschulden, die die eingebrachten Gegenstände belasten und Rentenschulden; ferner auch die Unterhaltspflichten der §§ 1021, 1022 und Altenteilsreichnisse und Lebensversicherungsprämien. Dagegen gehören nicht hierher die Hypothekenzinsen [1]) für die das eingebrachte Gut belastenden Hypotheken. Für sie ist der § 1386 geschaffen, denn der Mann hat gemäß § 1385 Nr. 2 nur die privatrechtlichen Lasten, die auf die zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände gelegt sind, also die „dinglichen" Lasten des eingebrachten Gutes zu tragen. Die Hypothekenzinsen aber sind rein obligatorischer Natur, mit Ausnahme solcher, bei denen eine persönliche Schuld der Eigentümerin nicht vorliegt. Durch den Wegfall der persönlichen Schuld erhalten diese Hypothekenzinsen dinglichen Charakter und fallen dann unter § 1385 Nr. 2

Nach dem Wortlaute des § 1385 Nr. 2 kommen hier keinerlei Ausnahmen von den vom Manne zu tragenden Lasten in Betracht. Es sind aber entsprechend den Vorschriften des § 1385 Nr. 1 hier außerordentliche Lasten, die als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind, als Ausnahme zu unterstellen. Dies ergibt sich daraus, daß der Mann, wenn diese Ausnahme vom Gesetze nicht als selbstverständlich angenommen

---

1) Gleicher Ansicht A. B. Schmidt a. a. O. zu § 1385 Anm. 3; ferner Ullmann, Das gesetzliche Güterrecht S. 168 ff.; Opet und v. Blume a. a. O. zu § 1385 Anm. 3; Planck a. a. O. zu § 1385 Anm. 3; Staudinger a. a. O. zu § 1385 Anm. 1 b und Mot. IV S. 200 ff. Anderer Ansicht Komm. des RGR. zu § 1385 Anm. 6, der durch § 1386 nur eine Einschränkung gegeben steht; Neumann N. 2 und N. I, 3 zu § 1386; Hachenburg, Vorträge, S. 411; Fischer-Henle, Handausgabe des BGB. Note 6 zu § 1385 und Meyer in Bl. f. RA. Bd. 64 S. 33.

Ebenso ist es bei Leistungen aus einer Reallast, Rentenschuld oder Grundschuld, wenn für die Reallast, Renten- oder Grundschuld gleichzeitig eine persönliche Verbindlichkeit der Frau besteht. Vgl. Planck a. a. O. zu § 1385 Anm. 3.

würde, auch die fällig werdenden Grundschuldkapitalien, die die Reallast- und Rentenschuldablösungssummen zu tragen hätte [1]). Dies ist aber durchaus nicht im Sinne der Bestimmung gelegen.

Besonders erwähnt sei noch, daß der Mann zur Lastentragung auch dann verpflichtet ist, wenn für eine Reallast, Grund- oder Rentenschuld noch ein anderes, nicht zum eingebrachten Gute gehörendes Grundstück haftet. Er hat die Last dann insoweit zu tragen, als sie der Frau im Verhältnisse zu den Eigentümern der mitbelasteten Grundstücke zur Last fällt. Ruht nun eine solche Last gleichzeitig auf einem zum Vorbehaltsgute der Frau gehörenden Grundstücke, so hat sie ebenfalls der Mann im Verhältnisse der Last des eingebrachten Gutes zum Vorbehaltsgute der Frau zu tragen. Dagegen hat der Mann eine solche Last nicht zu tragen, wenn diese Last nach § 1415 im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht dem eingebrachten Gute, sondern dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last fällt (§ 1386 Abs. 2) [2]).

III.

§ 1385 umfaßt unter Nr. 3 als weitere Lasten, die der Mann zu tragen hat: „Zahlungen, die für die Versicherung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände zu leisten sind." Unter Zahlungen versteht man allgemein „Leistungen", und hier unter

1) Planck a. a. O. zu § 1385 hält den Mann zur Tragung der Grundschuldkapitalien und Reallast- und Rentenablösungssumme deshalb nicht verpflichtet, weil sie nicht als laufende Ausgaben anzusehen sind Dies ist aber nicht richtig, denn davon sagt das Gesetz nichts und es kann auch nicht etwas Derartiges aus ihm herausgelesen werden. Vgl. dagegen Staudinger a. a. O. zu § 1385 Anm. 1 b und RGR. Komm. zu § 1385 Anm. 6.

2) Vgl. § 1047. Anderer Ansicht Planck a. a. O. zu § 1385 Anm. 4, der dem Manne die Last auch dann auferlegt, wenn sie nach § 1415 im Verhältnis der Ehegatten zueinander nicht dem eingebrachten Gute zur Last fällt und zwar, weil bei § 1385 eine dem § 1386 II entsprechende Vorschrift fehle. Diese Folgerung ist aber nicht richtig, denn im § 1385 S. 32 sind die Lasten als solche, die auf den zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenständen ruhen, so genau bestimmt, daß eine dem § 1368 Abs. 2 entsprechende Vorschrift nicht notwendig war, während in § 1386 die §§ 1411—1416 erst die Voraussetzung für die Verbindlichkeiten der Frau ergeben, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann.

„Zahlungen für die Versicherung" die Leistungen, die der Versicherungsnehmer dem Versicherer infolge eines eingegangenen Sicherungsvertrages zu machen hat. Es kommen daher neben der Prämien bei einer Versicherung, die nicht auf Gegenseitigkeit begründet ist und die Versicherungsbeiträge bei Versicherungen auf Gegenseitigkeit, auch die Policegebühren, die Stempelkosten, ja die Auslagen für Briefmarken, die zur Absendung des Antrags auf Versicherung und der sonst noch notwendigen Korrespondenz bis zum Vertragsabschluß gebraucht werden, in Betracht, kurz alle Kosten und Auslagen, die mit dem Abschluß eines Versicherungsvertrags und mit der Aufrechterhaltung eines Versicherungsvertragsverhältnisses verbunden sind [1]). Zu diesen Leistungen ist nach der unzweideutigen Ausdrucksweise des § 1385 Nr. 3 der Mann verpflichtet, und zwar ohne jegliche Einschränkung, ob die Versicherungsnahme angemessen ist oder nicht.

Damit tritt nun aber die Frage auf, ob und inwieweit der Mann für die eingebrachten Gegenstände Versicherung zu nehmen hat. Darüber sagt uns der § 1385 Nr. 3 nichts. Wir müssen zur Lösung dieser Frage deshalb auf die §§ 1374, 1359 zurückgreifen. Aus diesen Paragraphen ergibt sich, daß für die Versicherungsnahme des Mannes bezüglich der eingebrachten Gegenstände die Richtlinien der ordnungsmäßigen Wirtschaft, die mit der Sorgfalt gemäß § 1359, d. h. derjenigen Sorgfalt, welche die Ehegatten in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen, geführt ist, in Betracht kommen. Es ist damit allerdings kein bestimmter Begriff für die Mannespflicht zur Eingehung eines Versicherungsvertrages gegeben, sondern es kommt auch hier in den einzelnen Fällen auf die Sachlage an, welche Versicherung unter eine ordnungsmäßige Wirtschaft zu rechnen ist. Dabei sind selbstverständlich zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit einer Wirtschaft die Verkehrssitte, das Gewohnheitsrecht, die Sitten und Anschauungen der einzelnen Landesteile, der Beruf des Mannes, die Beschaffen-

1) S. J. v. Gierke in Iherings Jahrbuch Bd. 40, S. 365, der dort die Tätigkeit und Lastentragung des Nießbrauchers bei der Versicherungsnahme beschreibt, die beim Ehemanne, der im Güterstande der Verwaltung und Nutznießung mit seiner Frau lebt, dieselbe ist.

heit der Gegenstände u. a. m. in Betracht zu ziehen. Danach wird allgemein nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft beinahe in allen Fällen die Feuerversicherung in Frage kommen [1]). Doch können auch hier Umstände vorliegen, daß an eine Feuerversicherung gar nicht gedacht werden kann, so z. B. wenn das eingebrachte Vermögen der Frau etwa in Forderungen besteht. Hierbei könnte es sich nur um eine Solvenzversicherung handeln. Bei Landwirten wird meistens neben der Feuerversicherung noch eine Viehversicherung, bei einer Automobilbesitzerin eine Versicherung ihres Kraftfahrzeuges in Frage kommen; aber immer ist Voraussetzung, daß die Versicherung auch einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Die weitere Voraussetzung für die vom Manne nach § 1385 Nr. 3 einzugehenden Versicherungen ist, daß sie nur die Gegenstände, also bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte ergreift. Der Mann ist somit nicht verpflichtet, Versicherungsverträge für die Person seiner Frau abzuschließen, wie Lebens-, Kranken oder Unfallversicherungen zugunsten seiner Frau [2]).

Besonders zu erwähnen ist aber noch, daß nach § 1385 Nr. 3 auch nicht eine Versicherung der Früchte des eingebrachten Guts in Frage kommt, wie z. B. eine Hagelversicherung. Zur Klarstellung dieser Frage ist zunächst zwischen geernteten und ungeernteten natürlichen Früchten zu unterscheiden. Bei geernteten natürlichen Früchten ist eine Versicherung zum Schutze des eingebrachten Gutes nicht möglich, da die Früchte mit der Trennung

1) Der Entwurf I zu § 1001 wollte zunächst für den Nießbraucher allgemein die Pflicht zur Feuerversicherung festlegen. Die 2. Kommission hat aber richtigerweise davon abgesehen und ordnungsmäßige Wirtschaft als Voraussetzung zur Versicherungsnahme festzuhalten beschlossen.

2) Dies ergibt sich schon ohne weiteres aus der Verwaltungsbefugnis bzw. Erhaltungspflicht des eingebrachten Gutes durch den Mann. Eine Versicherung für die Person der Frau muß und wird die Frau im allgemeinen mit ihrem Vorbehaltsgute abschließen. Es kann allerdings aber auch für den Mann eine Verpflichtung zum Abschlusse solcher persönlicher Versicherungen geben, so nach § 1386 oder etwa aus der Unterhaltungspflicht des Mannes, keinesfalls aber aus § 1385 Nr. 3. Vgl. Planck a. a. O. zu § 1385 Anm. 7; Staudinger a. a. O. zu § 1385 Anm. 1 e.

Eigentum des Mannes geworden sind [1]). Doch auch die Versicherungszahlungen für ungeerntete natürliche Früchte gehören nicht unter § 1385 Nr. 3, trotzdem sie, solange sie nicht vom Boden getrennt sind, Teile des eingebrachten Gutes darstellen. Sie sind vielmehr unter den § 1384 zu subsumieren, da diese Zahlungen entsprechend dem Erwerbe der Nutzungen durch den Mann mit der Trennung als Gewinnungskosten dieser Nutzungen anzusehen sind [2]).

Die weitere Frage, wie der Mann den Versicherungsvertrag abzuschließen hat, in eigenem Namen oder auf den Namen seiner Frau, ist heute durch das Rechtsgebilde der „Versicherung für fremde Rechnung" gelöst.

Nach der von J. von Gierke vertretenen Ansicht ist die Versicherung durch den Nießbraucher — und ebenso ist es bei der Versicherung des eingebrachten Gutes durch den Ehemann — aus dem Prinzipe der direkten und indirekten Stellvertretung zu erklären. Doch ist die heute herrschende Meinung Gierkes Konstruktion nicht gefolgt, sondern sieht in der Versicherung des Ehemannes für die Gegenstände des eingebrachten Gutes eine sogenannte Versicherung für fremde Rechnung [3]). Dieses Rechtsgebilde „Versicherung für fremde Rechnung" ist in den §§ 74 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes geregelt [4]). Eine erschöpfende Definition des Begriffes „Versicherung für fremde Rechnung" ist dort aber allerdings nicht gegeben. § 74 Abs. 1 des Versicherungs-

---

1) Damit fallen die Versicherungszahlungen für eine solche Versicherung ebenfalls dem Manne zur Last, aber nicht nach § 1385 Nr. 3, sondern auf Grund seines Eigentumsrechtes.

2) So A. B. Schmidt a. a. O. zu § 1385 Anm. 4. Unter Gewinnungskosten werden einmal die Kosten, durch welche die Entstehung der Nutzungen überhaupt ermöglicht wird, und zum andern die Kosten, durch welche die entstandenen Nutzungen erworben und erhalten werden, verstanden. Zu der letzteren Kategorie gehören die Versicherungskosten für ungeerntete Früchte. Ebenso Planck a. a. O. zu § 1385 Anm. 7; Staudinger a. a. O. zu § 1385 Anm. 1 e und RGRKomm. zu § 1385 Anm. 8.

3) Vgl. J. v. Gierke in Iherings Jahrbuch Bd. 40, S. 341.

4) Vgl. Versicherungsvertragsgesetz §§ 74 ff. und Lenné, Das Versicherungsgeschäft für fremde Rechnung.

vertragsgesetzes besagt lediglich, daß bei der Versicherung für fremde Rechnung derjenige, der den Vertrag mit dem Versicherer schließt, die Versicherung im eigenen Namen für einen andern nimmt und zwar mit oder ohne Benennung der Person dieses Dritten. Wesentlich für die Versicherung für fremde Rechnung ist also der Abschluß des Versicherungsvertrages „in eigenem Namen" und Abschluß des Versicherungsvertrags „für einen Andern". Darin liegt auch der Unterschied gegenüber der direkten Stellvertretung. Der Stellvertreter schließt wohl für einen andern den Versicherungsvertrag ab, aber nicht in eigenem Namen. Auch steht der Stellvertreter weder zu dem Vertretenden noch zu dem Versicherer in einem versicherungsrechtlichen Verhältnisse. Aber gerade das soll bei dem vom Manne für die Gegenstände des eingebrachten Gutes eingegangenen Versicherungsvertrage nicht sein. Er, als Verwalter und Nutznießer des eingebrachten Gutes auf der einen Seite und doch nicht Eigentümer auf der andern, muß sowohl mit der Versicherten, seiner Frau, als auch mit dem Versicherer, der Versicherungsgesellschaft in ein Vertragsverhältnis treten. Das ist ihm bei der Versicherung für fremde Rechnung gegeben. Er schließt als der Versicherungsnehmer in eigenem Namen für einen andern, nämlich für seine Frau, die Versicherte, mit der Versicherungsgesellschaft, der Versicherin, den Versicherungsvertrag ab. Dabei hat der Ehemann ein fremdes Interesse [1]), das seiner Frau, zu versichern, demgegenüber der unmittelbare Erwerb der Rechte aus dem Versicherungsvertrage durch den Träger des versicherten Interesses, also hier der Frau und ein weitgehendes Verfügungsrecht des den Vertrag Abschließenden, also seiner selbst, sowie auch die alleinige Prämienpflicht desselben steht. Daraus ergibt sich, daß der Ehemann als der Versicherungsnehmer die eigentliche Vertragspartei darstellt; er steht dem Versicherer als der Berechtigte und Verpflichtete gegenüber. Daher kann er auch über die dem Versicherten zustehenden Rechte aus dem Versicherungsvertrage im eigenen Namen verfügen. Aus dieser

1) Vgl. Ehrenberg in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1906, S. 375 und Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte, S. 553.

Struktur der Versicherung für fremde Rechnung ergibt sich ferner, daß zwischen dem Versicherten und dem Versicherungsnehmer, damit ein Versicherungsvertrag für fremde Rechnung überhaupt möglich ist, ein gewisses Maß von Vertrauen vorhanden sein muß. Dies ist aber bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung in dem ehelichen Verhältnis der Beteiligten enthalten.

Dem Manne ist also in dem durch das Versicherungsvertragsgesetz geregelten Rechtsinstitut der Versicherung für fremde Rechnung unzweideutig der Weg gezeigt, wie er im Falle des § 1385 Nr. 3 die eingebrachten Gegenstände der Frau zu versichern hat. Es ist ihm eine Form gegeben, wie er sämtliche beteiligten Interessen berücksichtigen kann und dabei doch den Zweck des § 1385 Nr. 3 erfüllt.

Besonders zu erwähnen ist aber noch die Regelung bei Versicherungsverträgen, die die Frau vor oder nach dem Eintritte der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am eingebrachten Gut abgeschlossen hat [1]).

a) Für Versicherungsverträge, die die Frau schon vor Eintritt der Verwaltungsgemeinschaft abgeschlossen hat, gilt für den Mann die unumschränkte Zahlungspflicht, d. h. der Mann haftet unbeschränkt für die Versicherungszahlungen. Doch ist dem Manne für solche Versicherungen, die einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht entsprechen, kraft seiner Verwaltungsbefugnis die Möglichkeit gegeben, durch Kündigung des Versicherungsvertrags sich einer solchen Versicherung zu entledigen. In einem Streitfalle hat aber der Mann die Beweislast darüber, daß die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht entspreche. Besonders ist noch hervorzuheben, daß der Mann bis zur Lösung des Vertragsverhältnisses, das infolge einer langen Kündigungsfrist von großer Dauer sein kann, auch wenn die Versicherung ordnungsmäßiger Wirtschaft nicht entspricht und die Kündigung ausgesprochen ist, die Zahlung für diese Versicherung zu leisten hat.

b) Für Versicherungsverträge, welche die Frau während des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung abschließt, ist bei

1) Vgl. RGR.Komm. zu § 1385 Anm. 8; Staudinger a. a. O. zu § 1385 Anm. 1 e.

allen Verträgen, die in Ansehung des eingebrachten Gutes Wirksamkeit haben sollen, die Einwilligung des Mannes notwendig [1]). Für die Erteilung dieser Einwilligung ist dem Manne ebenfalls der Begriff der ordnungsmäßigen Wirtschaft als Maßstab gegeben, doch braucht er sich nicht daran zu halten. Seine Einwilligung zu einem von der Frau abgeschlossenen Vertrage macht denselben in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber wirksam, selbst wenn dieser Vertrag dem Grundsatze der ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht entspricht. Es gilt dann für den Mann in einem solchen Falle ebenfalls die unumschränkte Zahlungspflicht; doch besteht dann für den Mann auch hier wieder das Recht der Kündigung, das er aber nur ausüben kann, wenn es nicht gegen Treu und Glauben oder die guten Sitten verstößt und sich auch nicht etwa als Schikane darstellt.

IV.

Die in dem § 1385 Nr. 1—3 aufgeführten Lasten, die der Mann zu tragen verpflichtet ist, sind nicht abhängig von der Höhe der aus dem eingebrachten Gute vom Manne gezogenen Nutzungen. Vielmehr besteht die Lastentragungspflicht in diesen Fällen für den Mann ganz ohne Rücksicht auf die gezogenen Nutzungen, ja sie besteht auch dann, wenn das eingebrachte Gut überhaupt keine Nutzungen abwirft, und selbst dann, wenn ein eingebrachtes Vermögen der Frau gar nicht vorhanden ist [2]). Allerdings gilt für den Fall, daß kein eingebrachtes Gut vorhanden ist, eine Ausnahme insoweit, als für den Mann die Pflicht zur Lastentragung wegfällt, wenn das Gesetz ausdrücklich auf das eingebrachte Gut Bezug nimmt [3]). Dies ist der Fall in § 1385 Nr. 2 und Nr. 3, da

1) Vgl. §§ 1399, 1401 und Prot. 4 S. 192.

2) Ebenso Planck a. a. O. zu § 1385 Anm. 8; Staudinger a. a. O. zu § 1385 Anm. 2; RGR.Komm. zu § 1385 Anm. 1. Anderer Ansicht A. B. Schmidt a. a. O. zu § 1385 Anm. 5, der die Lastentragungspflicht nur auch dann für gegeben hält, wenn keine Nutzungen des eingebrachten Guts vorhanden sind, nicht aber wenn eingebrachtes Gut der Frau überhaupt nicht vorhanden ist. Vgl. besonders oben § S. 18 Note 2.

3) Vgl. auch § 1386, der Lasten behandelt, die nur bestehen können, wenn eingebrachtes Gut der Frau vorhanden ist. S. auch oben S. 18.

dort der Mann nur die Lasten zu tragen hat, die auf den Gegenständen des eingebrachten Guts ruhen bzw. nur die Versicherungszahlungen zu leisten hat für Versicherungen von eingebrachten Gegenständen. Aber auch in der Nr. 1 des § 1385, bei der das Gesetz auf das eingebrachte Vermögen der Frau nicht Bezug nimmt, gibt es Fälle, wo die unbedingte Lastentragungspflicht des Mannes nicht zur Anwendung kommt; so, wenn öffentliche Abgaben in Frage kommen, die nur für das eingebrachte Gut zu entrichten sind, oder bei Steuern für eingebrachte Grundstücke u. a. Diese Lasten kommen und können nur zur Entstehung kommen, wenn eingebrachtes Gut überhaupt vorhanden ist. Dagegen sind alle anderen Lasten der Frau, die in § 1385 Nr. 1—3 aufgeführt sind, vom Manne unbedingt zu tragen, so hauptsächlich gewisse persönliche Lasten der Frau [1]).

Es gibt aber doch für den Mann eine Möglichkeit, sich seiner Lastentragungspflicht gänzlich zu entziehen, und zwar dadurch, daß der Mann sein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht durch Ehevertrag ausschließt [2]). Ein einseitiger Verzicht [3]) auf das Nutznießungsrecht ist dagegen nicht möglich und würde die Lastentragungspflicht nicht aufheben, da ja für den Mann die unbedingte Pflicht zur Lastentragung gilt.

Aus dem Zusammenhang des Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes mit der Lastentragungspflicht ergibt sich auch ohne weiteres die Dauer des Bestehens dieser für den Mann besonderen und oft einschneidenden Verpflichtung. Sie fällt genau zusammen mit dem Beginne und Aufhören der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung. Bei Beginn bzw. Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft und damit der Lastentragungspflicht des Mannes müssen daher die bereits entstandenen Lasten verteilt werden. Dies geschieht nach den Grundsätzen des § 103. Danach

1) So besonders gewisse Steuern. Vgl. oben S. 25.

2) S. dazu die §§ 1432, 1436.

3) Ein Verzicht auf das Nutznießungsrecht ist auch im allgemeinen wirkungslos, da dieses Recht nicht nur im einseitigen Interesse des Mannes, sondern im Interesse der ehelichen Gemeinschaft von dem Gesetze bestimmt ist und daher auch die Frau ein Recht auf die Fortdauer dieses Rechtsverhältnisses hat. Mot. IV S. 295.

ist zwischen regelmäßig wiederkehrenden und einmaligen oder in unbestimmten Zeiträumen wiederkehrenden Lasten zu unterscheiden. Bei den ersteren Lasten bestimmt § 103, daß eine Verteilung pro rata temporis, d. h. nach dem Verhältnisse der Dauer der beiderseitigen Verpflichtungen stattfinden solle, während bei den letzteren die Fälligkeit entscheidet.

V.

Die in § 1385 dem Manne auferlegten Lasten ist der Mann verpflichtet „der Frau gegenüber" zu tragen, für die er neben der Frau als Gesamtschuldner haftet [1]). Damit hat das Gesetz zum Ausdruck gebracht, daß der Ehemann für die von ihm gemäß § 1385 gemachten Leistungen auf Grund seiner Pflicht zur Lastentragung nicht von der Ehefrau Ersatz verlangen kann [2]), ja daß er seiner Frau gegenüber ersatzpflichtig ist, wenn sie aus ihren Mitteln solche Lasten bestritten hat. Dies ist durchaus billig, denn dem Manne steht ja für seine Lastentragungspflicht das Nutznießungsrecht am Frauenvermögen zu und wenn dies etwa wegfällt, weil kein eingebrachtes Gut vorhanden ist, das Nutzungen abwirft, so ist der Mann aus der „unbedingten" Lastentragungspflicht, die in der Verwaltungsgemeinschaft begründet ist, verpflichtet, die Lasten zu tragen.

VI.

Die Lastentragungspflicht bringt weiterhin mit sich, daß die Früchte, die der Mann aus dem eingebrachten Gute erwirbt und die zur Erfüllung der Lasten, die der § 1385 aufführt, bestimmt sind, nicht der Pfändung unterworfen sind [3]). Die Früchte müssen also für diejenigen Ausgaben, die dem Zwecke des ehemännlichen Rechts entspringen, erforderlich und deshalb in erster Linie aus dessen Erträgnissen zu decken sein. Dies gilt auch noch, wenn der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung seine Beendigung

1) Vgl. § 1390.

2) Vgl. § 1388, dazu s. unten § 7.

3) S. § 861 Abs. 1 ZPO. Dieser Paragraph enthält eine der im § 857 Abs. 3 ZPO. vorbehaltenen besondere Vorschrift. Vgl. dazu auch § 851 ZPO. und Stein-Jonas a. a. O. zu § 861 Anm. 1—3.

gefunden hat [1]), allerdings nur insoweit, als die Früchte für solche Ausgaben erforderlich sind, die dem Zwecke des während des Güterstandes geltenden ehemännlichen Rechts entsprangen.

Die Geltendmachung der Unpfändbarkeit der aus dem ehemännlichen Nutznießungsrechte entspringenden Früchte, die für die Lastentragung bestimmt sind, geschieht gemäß § 766 ZPO. durch Einlegung der Erinnerung [2]) von seiten des Schuldners. Dieses Recht kann aber nach § 861 Abs. 2 ZPO. auch von der Ehefrau geltend gemacht werden, d. h. die Frau ist in demselben Umfange berechtigt, dieses Widerspruchsrecht auszuüben wie der Mann [3]). Daneben hat die Frau noch die Möglichkeit, gegen die Pfändung die Widerspruchsklage im Sinne des § 771 ZPO. zu erheben, allerdings aber nur dann, wenn sie den Erwerb der Früchte durch den Mann bestreitet; aber nicht wahlweise mit der Erinnerung, die ja nur das Maß der Vollstreckung betrifft, um die Pfändungsbeschränkung geltend zu machen.

§ 5. Die Lasten des § 1386.

I.

Auch der § 1386 behandelt Lasten, die der Mann auf Grund des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung zu tragen verpflichtet ist. So führt der § 1386 in seinem ersten Satze als Lasten an: die Zinsen der Verbindlichkeiten, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann. Um diese Lasten genauer zu bestimmen, müssen zunächst also die Verbindlichkeiten festgestellt werden, die aus dem eingebrachten Gute zu berichtigen sind. Sie ergeben sich aus dem § 1411 im Zusammenhange mit den §§ 1412—1414. Es haftet danach das eingebrachte Gut der Frau:

1) S. Rspr. des OLG. Bd. 19 S. 23 ff. (Urteil des OLG. Breslau).

2) Bezüglich des Verfahrens vgl. die §§ 764 Abs. 1, 128 Abs. 5, 775 Nr. 1, 572 Abs. 2, 102 Abs. 2, 329 und 775 ff. ZPO. der auf die Erinnerung ergehende Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. § 793 ZPO.

3) Die Frau kann diesen Widerspruch nicht nur erheben, wenn ihr Interesse bedroht ist, sondern auch wenn ihr Mann abwesend oder krank ist oder etwa eine Interessenkollision vorliegt. S. Mot. IV, S. 218.

1. Für die vor Eingehung der Ehe entstandenen Verbindlichkeiten der Frau, auf welchem Rechtsgrunde sie auch beruhen mögen (§§ 1411 Abs. 1 S. 1, 1412 Abs. 1). Diesen Verbindlichkeiten sind gleichgestellt die von der Frau nach Eingehung der Ehe, aber vor Eintritt der Verwaltungsgemeinschaft begründeten Verpflichtungen. Dagegen gilt nicht dasselbe für einzelne Bestandteile des Vorbehaltsgutes, die durch Ehevertrag in eingebrachtes Gut umgewandelt wurden [1]).

2. Für die nach der Eingehung der Ehe bzw. Eintritt der Verwaltungsgemeinschaft durch Rechtsgeschäfte, welche die Frau vorgenommen hat, entstandenen Verbindlichkeiten, wenn

a) der Mann zu dem Rechtsgeschäfte seine Zustimmung erteilt hat oder

b) das Rechtsgeschäft dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes ohne seine Zustimmung wirksam ist (§ 1412 Abs. 1);

3. Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau (§ 1412 Abs. 2) [2]);

4. Für solche Verbindlichkeiten, die mit dem Erwerbe einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses verbunden sind [3]), wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis als eingebrachtes Gut

---

1) Dies ändert an den Grundsätzen der §§ 1410—1417 nichts. Das Verhältnis ist vielmehr genau so, wie wenn die Ehefrau das Eigentum an den Vorbehaltsgegenständen auf einen Dritten überträgt. Die Gläubiger dagegen, denen durch die Umwandlung eventuell Befriedigungsgegenstände entzogen werden, können den Ehevertrag nach den §§ 29 ff. KO. oder nach dem Anfechtungsgesetz anfechten und sich damit vor Benachteiligung schützen.

2) Nach § 1412 Abs. 2 haftet das eingebrachte Gut für die Kosten eines Rechtsstreits den Gläubigern der Frau stets, mag die Frau Klägerin oder Beklagte sein und selbst wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Guts wirksam ist oder nicht.

Nicht beseitigt ist aber nach § 1412 Abs. 2 das Erfordernis eines Duldungstitels gegen den Mann (§ 739 ZPO.).

3) Hierher gehören insbesondere die eigentlichen Nachlaßverbindlichkeiten (§§ 1967 ff), die Herausgabepflicht des Vorerben (§ 2130), ferner Erbschaftssteuern, Vermächtnisse, Auflagen u. a. Dagegen fallen nicht unter § 1413 Verbindlichkeiten, die sich nicht als Folge des Erwerbes der Erbschaft darstellen, sondern nur solche, die im Hinblick auf den Erwerb begründet worden sind.

nach Eingehung der Ehe bzw. Eintritt des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung erwirbt (§ 1413);

5. für die Verbindlichkeiten, die durch ein Recht oder den Besitz einer Sache entstehen, die zu einem mit Einwilligung [1]) des Mannes von der Frau betriebenen Erwerbsgeschäfte gehören, die aber auch erst durch Eingehung der Ehe bzw. Eintritt der Verwaltungsgemeinschaft entstanden sein müssen (§ 1414);

6. für die Verbindlichkeiten der Frau aus einer unerlaubten Handlung [2]), ob diese vor oder nach Eingehung der Ehe begründet worden sind (§ 1414);

7. für die vor oder nach der Eingehung der Ehe entstandenen, unmittelbar durch Gesetz begründeten Verbindlichkeiten der Frau (sogenannte obligationes ex lege) [3]);

8. für alle übrigen Verbindlichkeiten der Frau, die in den §§ 1412—1414 nicht erwähnt sind [4]).

Als weitere Voraussetzung für die Verbindlichkeiten, deren Zinsen dem Manne nach § 1386 zur Last fallen, kommt noch in Betracht, daß dieselben im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht von dem Vorbehaltsgute zu tragen sind. Zur Entscheidung

1) Oder mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes.

2) §§ 823 ff.; es kommen auch die unerlaubten Handlungen in Betracht, die auf anderen Reichs- und Landesgesetzen beruhen.

3) Ob und inwieweit die Verbindlichkeiten als gesetzliche anzusehen sind, ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen. Insbesondere gehören hierher:

a) die aus der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Frau sich ergebenden Verbindlichkeiten;

b) die auf ungerechtfertigter Bereicherung beruhenden Verbindlichkeiten, soweit sich nicht aus § 1414 eine Ausnahme (vgl. §§ 812, 1399 Abs. 2 S. 2) ergibt;

c) die Verbindlichkeiten der Frau, die aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag entstanden sind (§§ 677 ff., s. Mot. IV S. 250; Planck a. a. O. zu § 1411 Anm. 1).

4) Das sind besonders:

a) die Kosten eines gegen die Frau gerichteten Strafverfahrens;

b) die Kosten der Verteidigung für die Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren, wenn die Verteidigung eine notwendige war (§ 140 StPO.), oder der Verteidiger nach § 141 StPO. bestellt worden ist (vgl. hiezu § 150 StPO.).

c) die Verbindlichkeiten der Frau aus ihrer Tätigkeit als Gewalthaber (§ 1664), Vormund oder Gegenvormund (§ 1833), Beistand (§ 1694) oder Pfleger (§ 1915).

dieser Frage sind die §§ 1415 und 1416 beizuziehen. Danach hat das Vorbehaltsgut zu tragen:

1. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer unerlaubten Handlung, die sie während des in der Ehe bestehenden Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung begeht [1]) (§ 1415 Nr. 1);

2. die Verbindlichkeiten, die aus einem gegen die Frau gerichteten Strafverfahren [2]) entstehen, das wegen einer von ihr während der Ehe begangenen strafbaren Handlung gegen sie gerichtet wird [3]). Unter diese Verbindlichkeiten sind zu rechnen vor allem die ausgesprochene Geldstrafe oder Buße, die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, sowie die Kosten der Verteidigung im Sinne des § 140 StPO. oder in dem Falle, daß der Verteidiger gemäß § 141 StPO. bestellt worden ist (§ 1415 Nr. 1);

3. die Verbindlichkeiten der Frau aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnisse (§ 1415 Nr. 2) [4]).

---

1) Für unerlaubte Handlungen, die von der Frau vor der Entschließung begangen worden sind, haftet auch das eingebrachte Gut im Verhältnis der Ehegatten zueinander. Bezüglich des Zeitpunktes der Begehung vgl. Staudinger a. a. O. zu § 852 Anm. 2, B. Begangen ist die unerlaubte Handlung, wenn die den Schaden herbeiführende Ursache gesetzt ist.

2) Unter Strafverfahren sind hier auch die Privatklageverfahren und die besonderen Arten des Verfahrens im Sinne der §§ 407—448 StPO. zu rechnen.

3) Bei Freisprechung fallen die eventuellen Kosten, die der Angeklagten auferlegt werden, dem eingebrachten Gute zur Last, da mit der Freisprechung festgestellt ist, daß die Frau die unerlaubte Handlung nicht begangen hat.

4) Daher sind zu rechnen:

a) Verbindlichkeiten aus einem Rechtsgeschäfte der Frau, das sie nach Eingehung der Ehe vorgenommen hat (z. B. Aufnahme eines Darlehens, um eine Vorbehaltssache ausbessern zu können) und zu dem der Mann seine Zustimmung erteilt hat, oder das ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist (§ 1412 Abs. 1), wenn sich das Rechtsgeschäft auf Vorbehaltsgut bezieht (vgl. § 1367);

b) die Verbindlichkeiten der Frau aus einer dinglichen Belastung von Gegenständen des Vorbehaltsgutes, soweit im Verhältnisse zu den Gläubigern die Haftung des eingebrachten Gutes begründet ist (z. B. die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen einer Hypothek, die ein zum Vorbehaltsgute gehörendes Grundstück belastet);

c) die der Frau obliegenden gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen an Ver-

§ 1415 Nr. 2 findet aber nicht nur auf Rechtsverhältnisse, die nach Eingehung der Ehe bzw. dem Beginne der Verwaltungsgemeinschaft entstanden sind, Anwendung, sondern auch auf solche, die vor der Zeit entstanden sind, in der der Vermögensgegenstand, auf welchen sich das die Verbindlichkeit der Frau begründete Rechtsverhältnis bezieht, Vorbehaltsgut geworden ist;

4. nach § 1415 Nr. 3 die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreites über eine der in § 1415 Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten;

5. weiterhin die Kosten eines von dem Manne gegen die Frau oder von der Frau gegen den Mann geführten Rechtsstreites (dies gilt aber nur insoweit, als die Frau die Kosten eines solchen Rechtsstreites zu tragen hat, d. h. die Kosten fallen dem Vorbehaltsgute zur Last (§ 1416 Abs. 1) [1];

6. die Kosten eines von der Frau oder gegen die Frau mit einem Dritten geführten Rechtsstreits (§ 1416 Abs. 2) [2]; doch gelten hievon zwei Ausnahmen:

a) Es fallen dem eingebrachten Gute die Kosten zur Last, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist,

b) ferner, vorausgesetzt, daß die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist, wenn der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau betrifft oder wenn der Rechtsstreit wegen einer nicht unter § 1415 Nr. 1, 2 fallenden Verbindlichkeit anhängig ist, für die das eingebrachte Gut haftet (§ 1411 bis 1414).

Liegt nun einerseits eine Verbindlichkeit vor, die aus dem eingebrachten Gute zu berichtigen ist, was sich, wie oben beschrieben ist, aus den §§ 1412—1414 ergibt, und andererseits die Verpflich-

wandte, soweit die Unterhaltspflicht durch das Vorhandensein von Vorbehaltsgut begründet oder vergrößert wird (so insbesondere an die in die Ehe gebrachten einseitigen Kinder der Frau).

1) Gleichgültig ist, ob ein Vermögensrecht oder sonst ein Rechtsverhältnis der Frau geltend gemacht wird. Entscheidend für die Kostentragung ist das Urteil oder die Vereinbarung der Ehegatten.

2) Ausgenommen sind diejenigen Rechtsstreitigkeiten, über die schon in § 1415 Nr. 3 Bestimmung getroffen ist.

tung im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, wie die §§ 1415, 1416 ergeben, dann besteht eine Verbindlichkeit, deren Zinsen der Mann der Frau gegenüber auf Grund seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes als Last zu tragen hat. Zweifelhaft ist diese Frage nur bei Hypothekenzinsen, da dieselben teilweise schon von § 1385 Nr. 2 erfaßt sind [1]). Doch gelten auch hier als Richtlinien die beiden oben angeführten Voraussetzungen. Liegen diese oder eine derselben bei Hypothekenzinsen nicht vor, so hat der Mann solche Zinsen auch nicht gemäß § 1386 zu tragen. Daher hat der Mann die Zinsen einer auf einem zum eingebrachten Gute gehörenden Grundstücke bestellten Hypothek nicht zu tragen, wenn die Berichtigung der Verbindlichkeit, für welche die Hypothek nicht bestellt ist, aus dem eingebrachten Gute nicht verlangt werden kann, oder wenn diese Verbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten zueinander dem Vorbehaltsgute zur Last fällt. Dies gilt, selbst wenn die Hypothekenbestellung erst während der Dauer der Verwaltungsgemeinschaft mit Zustimmung des Mannes erfolgt ist, da in der Zustimmung zur Bestellung der Hypothek allein noch nicht die Uebernahme der Verzinsungspflicht gefunden werden kann. Es ist bei durch Hypotheken gesicherten Forderungen somit lediglich die Eigenschaft der Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, entscheidend [2]). Dies ist besonders auffallend bei einer Gesamthypothek [3]). Hier hat der Mann, wenn die vorerwähnten Voraussetzungen gegeben sind, die Zinsen insoweit zu tragen, als sie der Frau im Verhältnisse zum Eigentümer des mitbelasteten Grundstücks zur Last fallen; soweit es an einer Ausgleichspflicht zwischen der Frau und dem Dritten fehlt, muß der Mann die Zinsen ganz tragen. Haftet aber z. B. neben dem eingebrachten Grundstücke ein zum Vorbehaltsgute gehörendes Grundstück, so hat der Mann

---

1) S. oben § 4 S. 23; es handelt sich aber dort nur um obligatorische Verpflichtungen.

2) Vgl. dazu Staudinger a. a. O. zu § 1386 Anm. 1 a; A. B. Schmidt a. a. O. zu § 1386 Anm. 2 c; ferner Wolff in Enneccerus, Kipp, Wolff a. a. O. § 152, S. 195 N. 6.

3) Vgl. Planck a. a. O. zu § 1386 Anm. 3.

die Hypothekenzinsen nur wieder insoweit zu tragen, als sie nach § 1415 im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem eingebrachten Gute zur Last fallen.

Ganz besonders zu erwähnen ist, daß der Mann immer nur die Zinsen zu bezahlen hat. Die Begleichung des Kapitals berührt ihn nicht. Er muß deshalb auch nicht die Verzugszinsen für Nichtbezahlung des Kapitals nach Fälligkeit tragen. Dagegen fallen ihm solche Verzugszinsen zur Last, — soweit dieselben als Zinseszinsen zugelassen sind — die durch Verzug der ihm auferlegten Zinszahlungen, entstanden sind.

II.

a) Neben den Zinsen für Verbindlichkeiten, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, hat der Mann gewisse der Frau obliegenden wiederkehrenden Leistungen anderer Art zu tragen (§ 1386 Abs. 1 S. 2), sofern auch hier diese Verbindlichkeiten aus dem eingebrachten Gute zu begleichen sind, und ferner nicht im Verhältnisse der Ehegatten zueinander von dem Vorbehaltsgute der Frau getragen werden müssen. Dazu kommt aber hier noch als weitere Voraussetzung, daß eine solche Leistung bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des eingebrachten Gutes der Frau bestritten werden muß. Das Vorliegen dieser letzteren Voraussetzung ist nach der allgemeinen Verkehrsauffassung, nach der Sitte der verschiedenen Landesteile usw. zu untersuchen, die sich vor allem auch aus der Höhe der Einkünfte, den Vermögensverhältnissen des Mannes, dem Leistungsgegenstande und der sozialen Stellung der Eheleute ergeben. Die Leistungen, die den vorbezeichneten Voraussetzungen entsprechen, müssen aber weiterhin wiederkehrende sein, d. h. Leistungen, die in größeren oder kleineren, regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeitabschnitten als einheitliche Folge eines Rechtsverhältnisses wiederholt auftreten [1]). In Betracht kommen hier vor allem von der Frau zu zahlende Leibrenten, Austragsreichnisse, ferner Le-

1) Walter-Joachim-Friedländer, Kommentar der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte, 8. Aufl., 1927, zu § 105 b, S. 197; Stein-Jonas a. a. O. zu § 9 Anm. 1.

bensversicherungsprämien, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung und der Unfall- und Krankenversicherung. Dagegen gehören nicht hierher Kaufgeldraten [1]) oder etwa die Ausgaben zum Zwecke der Anschaffung von Gegenständen, welche als Ersatz der durch Gebrauch abgenützten oder zugrunde gegangener Gegenstände der Frau dienen [2]), da denselben der Charakter des Wiederkehrenden mangelt.

b) Einen wesentlichen vom Gesetze hervorgehobenen Fall von hierher gehörenden wiederkehrenden Leistungen stellen die von der Frau als gesetzlicher Unterhaltspflichtigen geschuldeten Verbindlichkeiten dar. Es kommen hier in Betracht die Unterhaltspflicht der Frau gegenüber ihren Verwandten [3]), gegenüber ihrem geschiedenen Manne [4]), gegenüber ihrem früheren Manne [5]), im Falle der Nichtigkeitserklärung der Ehe und im Falle der Anfechtung der Ehe bei Wiederverheiratung, nachdem der erste Ehegatte für tot erklärt worden ist [6]). Aber auch bei diesen Unterhaltsleistungen müssen, damit die Zahlungspflicht des Mannes gegeben ist, die Voraussetzungen wie für die oben behandelten Lasten vorhanden sein. Diese Leistungen müssen also ebenfalls:

1. aus dem eingebrachten Gute der Frau zu berichtigen sein,
2. im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen,
3. bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des eingebrachten Gutes bestritten werden.

Der § 1386 bestimmt aber nicht, wie es scheinen will, welche Leistungen der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht obliegen, sondern nur, unter welchen Voraussetzungen der Mann der Frau gegenüber verpflichtet ist, Leistungen selbst zu tragen, die sie auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht schuldet. Der Umfang der Leistungen bemißt sich, je nachdem ein Fall

---

1) So Staudinger a. a. O. zu § 1386 Anm. 1 b; Planck a. a. O. zu § 1386 Anm. 5.

2) Vgl. § 1382; Planck a. a. O. zu § 1386 Anm. 8; A. V. Schmidt a. a. O. zu § 1386 Anm. 3 c; RGRKomm. zu § 1386 Anm. 5.

3) Vgl. §§ 1601, 1604.

4) S. §§ 1578, 1583.

5) S. §§ 1345, 1346.

6) S. § 1531.

vorliegt, nach den §§ 1603, 1604 fg. oder nach den §§ 1578, 1583 oder den §§ 1345, 1346, 1351. Hiernach sind also für den Umfang der Unterhaltspflicht einer verheirateten Frau nicht etwa die Verhältnisse ihres Mannes maßgebend, sondern ihr Vermögen, ihre eventuelle Erwerbsfähigkeit [1]). Besitzt die Frau kein eingebrachtes Gut oder sonst verwertbares Vermögen und ist deshalb nicht unterhaltspflichtig, dann hat auch der Mann, selbst wenn er sehr vermöglich ist, die Unterhaltsleistung nicht zu tragen [2]). So hat der Ehemann insbesondere dem einseitigen Kinde seiner Frau (Stiefkind gegenüber dem Manne) keinen Unterhalt zu gewähren und kann auch von seinem Stiefkinde nicht auf Leistung von Unterhalt belangt werden [3]). Dagegen wendet sich Erler im Recht 1919 S. 90 f. und wünscht eine besondere Regelung für die Unterhaltspflicht der Verschwägerten. Eine Notwendigkeit dafür ist aber nicht einzusehen. Das Stiefkind des Mannes kann gemäß §§ 1601, 1603 ff. jederzeit von seiner Mutter Unterhalt verlangen, den dieselbe aus den von ihrem Manne auf Grund seiner Unterhaltspflicht ihr gegenüber gewährten Mitteln in den meisten Fällen gewähren kann. Dies wird besonders dann möglich sein, wenn der Stiefvater ein großes Vermögen besitzt und seiner Frau den standesgemäßen oder noch darüber hinausgehenden Unterhalt gibt. Kann der Mann aber seiner Frau nicht den standesgemäßen Unterhalt gewähren, dann wird die Frau jeweils ihre Erwerbs-

1) Die Frau hat zum Unterhalt ihrer Verwandten beizutragen, was sie beitragen könnte, wenn sie unverheiratet wäre. Vgl. Planck a. a. O. zu § 1386 Anm. 10; RGRKomm. a. a. O. zu § 1386 Anm. 6.

2) Ebenso Planck a. a. O. zu § 1386 Anm. 10; Staudinger a. a. O. zu § 1386 Anm. 2; A. B. Schmidt zu § 1386 Anm. 4; Cosack II, S. 518; Neumann Note II, 3 c. Anderer Ansicht anscheinend Ullmann, Güterrecht S. 174. Er führt dazu unter Note 9 aus: „Wenn Schmidt ausführt, (S. 247), daß der Mann die ihm zugebrachten Stiefkinder seiner vermögenslosen Frau nicht aus eigenen Mitteln zu unterhalten braucht, so erscheint dies weder nach dem Wortlaut, noch nach der ratio des Gesetzes zutreffend."

3) So Planck a. a. O. zu § 1386 Anm. 10; RGRKomm. zu § 1386 Anm. 6; A. B. Schmidt a. a. O. zu § 1386 Anm. 4. — Der Mann kann sich durch die Erfüllung der Unterhaltspflicht seiner Frau gegenüber von seiner Schuld wohl befreien, aber nicht sich dadurch gleichzeitig eine neue Verbindlichkeit, nämlich die Unterhaltspflicht seinem Stiefkinde gegenüber zuziehen.

kraft für ihren eigenen Unterhalt verwenden müssen. Es entsteht dann durch den Erwerb der Frau Vorbehaltsgut, das von dem einseitigen Kinde der Frau für seinen Unterhalt beansprucht werden kann. Das Stiefkind ist daher in jedem Falle gesichert, außer der Stiefvater könnte seiner Frau nur den notdürftigen Unterhalt gewähren und sie selbst wäre nicht in der Lage durch eigene Arbeit oder sonstwie Vermögen zu erwerben; denn hier könnte das einseitige Kind keinerlei Unterhaltsansprüche geltend machen und müßte deshalb der allgemeinen Armenpflege zur Last fallen [1]). Der Mann ist somit bei einer vermögenslosen Frau nicht verpflichtet [2]), seinem Stiefkinde Unterhalt zu leisten. Hierbei kann man sich auch nicht darauf stützen, daß der Mann die Lasten des § 1386 auch dann zu tragen habe, wenn kein eingebrachtes Vermögen der Frau vorhanden ist, da in diesem Falle gerade das Vorhandensein von eingebrachtem Vermögen den Umfang [3]) der Unterhaltspflicht des Mannes bestimmt.

Zu diesen gesetzlich genau präzisierten Leistungen auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Frau kommen noch als wiederkehrende Leistungen anderer Art in Betracht Leistungen, die die Frau als Erbin eines Unterhaltspflichtigen schuldet. Es sind

---

1) Wegen dieser einen Ausnahme ist nicht die Notwendigkeit einer Regelung der Unterhaltspflicht der Verschwägerten ersichtlich, wie Erler durch Anfügung eines 2. Absatzes an § 1601 wünscht. Jedenfalls ist dafür kein Bedürfnis vorhanden, da fast immer in einem Falle, in dem die Mutter des einseitigen Kindes vermögenslos und der Stiefvater als gut situiert anzusehen ist, für das Stiefkind vom Stiefvater Unterhalt zu erlangen ist. Das bewirkt schon die sicher bestehende sittliche Verpflichtung des Stiefvaters und die eheliche Lebensgemeinschaft, aus der nach dem Empfinden der Allgemeinheit sich auch eine Fürsorge des Mannes für das Stiefkind ergibt. S. Erler, Recht 1919, S. 90 ff. und Männer im Recht 1919, S. 146 ff. Ferner vgl. Urteil des LG. München vom 9. Mai 1917 in der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, August 1918 Sp. 391 ff.; dann RG. in Seuff. Archiv Bd. 76 Nr. 54; OLG. Dresden in Leipz. Zeitschrift 1920, S. 578.

2) Vgl. hiezu RGRKomm. zu § 1386 Anm. 6 und Neumann, Jahrbuch des DR., Jahrgang 1919 zu § 1386.

3) Staudinger a. a. O. zu § 1386 Anm. 2; RGRKomm. zu § 1386 Anm. 6; Planck a. a. O. zu § 1386 Anm. 10 und A. B. Schmidt a. a. O. zu § 1386 Anm. 4.

dies: 1. die als Erbin eines geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten geschuldeten Leistungen (§ 1582).

2. Die als Erbin eines auf Grund des § 1708 unterhaltspflichtigen unehelichen Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde geschuldeten Leistungen (§ 1712).

Diese Leistungen beruhen wohl auf einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, aber nicht der Frau, sondern ihres Erblassers. Die Frau haftet daher für dieselben nur wie für gewöhnliche Nachlaßverbindlichkeiten.

III.

Bezüglich der für die jeweiligen Leistungen gegebenen Voraussetzungen besteht eine geteilte Beweislast. Die Frau, bzw. wer die Haftung des Mannes auf Grund des § 1386 in Anspruch nimmt, hat zu beweisen, daß für die Verbindlichkeiten das eingebrachte Gut haftet und daß die Leistungen bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des eingebrachten Vermögens zu bestreiten sind. Dagegen liegt dem Manne der Nachweis ob, daß die Verbindlichkeiten oder die Leistungen im Verhältnisse der Ehegatten zueinander dem Vorbehaltsgute zur Last fallen.

IV.

Sind die Voraussetzungen für eine Leistung oder Verbindlichkeit im Sinne des § 1386 klargelegt und bewiesen, dann trifft auch hier den Mann die Last ohne Rücksicht auf die Höhe der Nutzungen des eingebrachten Gutes, also auch dann, wenn das eingebrachte Gut keinerlei Nutzungen abwirft, oder selbst wenn überhaupt eingebrachtes Gut nicht vorhanden ist. Nur bezüglich der gesetzlichen Unterhaltspflicht [1]) der Frau kommt Geringfügigkeit oder das gänzliche Fehlen von eingebrachtem Vermögen der Frau insofern in Betracht, als dadurch ihre Unterhaltspflicht ihren Verwandten oder ihren früheren Ehegatten [2]) gegenüber gemindert oder beseitigt sein kann und damit entsprechend die Haftpflicht des Mannes zur Tragung dieser Lasten herabgesetzt ist oder ganz wegfällt.

1) S. oben S. 40 und 41. 2) S. oben S. 40.

V.

Ueber die Dauer der Lastentragungspflicht, sowie über eine abweichende Regelung der Lastentragung durch Ehevertrag und die beschränkte Pfändung der Früchte des eingebrachten Gutes, die wie bei § 1385 geregelt sind, sei auf die Ausführungen oben S. 41—43 verwiesen.

§ 6. Die Lasten des § 1387.

Die letzte Kategorie von Lasten, die der Mann auf Grund seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes zu tragen hat, behandelt der § 1387. Es sind dies die Kosten für Prozesse, die ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht betreffen und die die Frau selbst angehen; ferner die Kosten für die Verteidigung bei einem gegen die Frau gerichteten Strafverfahren. Dabei sind unter Rechtsstreit nicht nur die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 GVG., sondern auch die Verfahren vor den besonderen Gerichten (GVG. § 14), den Schiedsgerichten und den Verwaltungsgerichten, sowie die Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und auch Strafprozesse, soweit die Frau in einem Privatklageverfahren [1]) oder als Nebenklägerin Ansprüche verfolgt, zu verstehen. Gleichgültig ist bei einem solchen Rechtsstreite, in welcher Art und Weise die Rechtsverfolgung geltend gemacht wird. Es kann dies im Wege der Klage oder der Widerklage geschehen, oder ein Vorgehen im Mahnverfahren oder mittels eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sein.

I.

A. Was nun die Zivilprozesse anlangt, so hat § 1387 Nr. 1 zwei Fälle aufgestellt, bei denen dem Manne die Kosten zur Last fallen. Einmal Prozesse, bei denen der Mann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht und dann solche, die die Frau, sei es in persönlicher oder vermögensrechtlicher Angelegenheit, selbst führt.

1) Die Frau tritt hierbei als Klägerin auf. Ist sie Beklagte, dann kommt § 1387 Nr. 2 in Frage; darüber s. RGSt. Bd. 45 S. 408.

a) Das Verwaltungsrecht des Mannes schließt das Recht, einen Anspruch für das eingebrachte Gut gerichtlich geltend zu machen, ein [1]). Er bedarf also, um einen Prozeß über ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht zu führen, nicht der Zustimmung seiner Frau selbst, wenn er ein Recht geltend machen will, über das er an sich nur mit Zustimmung seiner Frau verfügen könnte [2]). Der Mann hat aber dabei seinen Klagantrag dahin zu stellen, daß an die Ehefrau oder an beide Ehegatten oder an den Mann mit Zustimmung der Frau geleistet werde. Hieraus und aus der Gesetzesauffassung des § 1380 ergibt sich, daß diese sogenannte Prozeßstandschaft nur für Aktivprozesse [3]), d. h. für die gerichtliche Geltendmachung von Rechten, die zum eingebrachten Gute gehören, gilt. Diese Prozesse führt der Mann in eigenem Namen. Damit ist er Partei und hat bei Klagabweisung die Kosten des geführten Prozesses zu tragen [4]).

b) Es ist aber fernerhin auch möglich, daß der Mann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht im Namen der Frau geltend macht, also nur als Bevollmächtigter seiner Frau auftritt oder, daß die Frau einen solchen Prozeß selbst mit Zustimmung des Mannes führt. In diesen beiden Fällen ist die Frau Prozeßpartei und hat beim Unterliegen die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Hier steht der Frau aber nach § 1387 Nr. 1 S. 2 gegen den Mann ein Ersatzanspruch wegen dieser Kosten zu, wenn dieselben nicht etwa dem Vorbehaltsgute zur Last fallen [5]).

1) Sogenannte Prozeßstandschaft (§ 1380, vgl. Wolff in Enneccerus, Kipp, Wolff a. a. O. § 51 S. 192). Die Prozeßführung ist keine Verfügung im Sinne des § 1375.

2) In diesem Falle stellt das Urteil lediglich das Bestehen oder Nichtbestehen des eheherrlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts an dem eingeklagten Rechte gegenüber dem Beklagten fest.

3) Es kommt hier aber jede Art der Prozeßführung in Betracht.

4) Für die Kosten eines solchen Prozesses kann der Mann auch nicht nach § 1390 von der Frau Ersatz verlangen.

5) So Staudinger a. a. O. zu § 1387 Anm. 1a, d; Opet und v. Blume a. a. O. zu § 1387 Anm. 4a; A. B. Schmidt a. a. O. zu § 1387 Anm. 2c; Fischer-Henle a. a. O. Note 4; vgl. auch Prot. IV S. 173. Andere Ansicht dagegen Planck a. a. O. zu § 1387 Anm. 1, der auch hier den 1. Fall des § 1387 Nr. 1 als gegebenen ansieht.

c) Als weitere Zivilprozesse führt § 1387 Nr. 1 noch diejenigen an, die die Frau selbst führt. Es sind dies Aktiv- und Passivprozesse, die die Frau in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu führen hat. Auch in solchen Fällen haftet der Mann beim Unterliegen der Frau im Prozesse für die Rechtsstreitkosten mit Ausnahme derjenigen Kosten, die dem Vorbehaltsgute zur Last fallen.

Der Mann hat nun aber nur die Rechtsstreitkosten zu tragen, die dem eingebrachten Gute zur Last fallen. Welche Kosten dies sind und welche Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen, ergeben die §§ 1415 und 1416. Dem Manne fallen danach zur Last:

1. Die Kosten eines Rechtsstreits zwischen den Ehegatten, soweit der Mann sie zu tragen hat [1]). Zur Entscheidung der Frage, wann der Mann die Kosten in einem solchen Prozesse zu tragen hat, kommen die allgemeinen Prozeßgrundsätze [2]) in Betracht, also richterliche Entscheidung (Urteil) oder ein Vollstreckungsbefehl oder Vereinbarung durch die Ehegatten über die Kostentragung.

2. Die Kosten eines Rechtsstreites zwischen der Frau und einem Dritten, falls das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist [3]). Wirksam ist ein Urteil in einem solchen Prozesse gegenüber dem Manne, einmal, wenn er der gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes zugestimmt hat [4]); zum andern, wenn seine Zustimmung nicht erforderlich war, weil er durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert war und mit dem Aufschube Gefahr verbunden gewesen wäre [5]). Weiterhin kommen Rechtsstreitigkeiten in Frage, die die Frau infolge eines mit Einwilligung [6]) des Mannes betriebenen, selbständigen Erwerbsgeschäftes zu führen hat [7]). Und ferner bei

1) § 1416 Abs. 1.

2) Kostenverurteilung nach §§ 91 ff. ZPO.

3) § 1416 Abs. 2.

4) Vgl. §§ 1399 Abs. 2, 1400 Ersatz der Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ist möglich (§ 1402).

5) § 1401.

6) Oder mit Wissen des Mannes, ohne daß er Einspruch erhoben hat.

7) § 1405.

Prozessen, die zur Zeit der Eheschließung anhängig sind, sowie diejenigen, die zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen den Mann notwendig sind oder von der Frau gegen einen Dritten geführt werden müssen, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat. Zuletzt gehören hierher noch Prozesse, die zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchs gegenüber eines Zwangsvollstreckungsverfahrens in das eingebrachte Gut anhängig gemacht werden müssen [1]).

3. Die Kosten eines Rechtsstreites über eine persönliche Angelegenheit der Frau, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist [2]). Ob eine solche Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist, entscheidet richterliches Ermessen, das sich nach der Verkehrssitte und nach den Gewohnheiten der jeweiligen Gegend zu richten hat. Was nun aber die persönliche Angelegenheit im Besonderen anlangt, so ist hier etwa an ein streitig gemachtes Namensrecht, oder an die Geltendmachung der ehelichen Geburt der Frau gedacht.

4. Die Kosten eines Rechtsstreits über eine nicht unter die Vorschriften des § 1415 Nr. 1, 2 fallenden Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet [3]), falls die Aufwendung dieser Kosten den Umständen nach geboten ist [4]). Für die Ausnahme, nämlich Verbindlichkeiten im Sinne des § 1415 Nr. 1, 2, gilt § 1415 Nr. 3; sie fallen danach dem Vorbehaltsgute zur Last.

B. Ferner hat der Mann auch die Kosten eines gegen die Frau gerichteten Strafverfahrens zu tragen, also die Kosten eines Strafprozesses, in dem die Frau die Angeklagte ist. Hierher gehört auch ein gegen die Frau gerichtetes Privatklageverfahren [5]). Aber auch bei Strafprozessen unterliegt die Kostentragungspflicht gewissen Voraussetzungen. So muß die Aufwendung der Kosten, d. h. der

---

1) § 1407. 2) S. §§ 1411—1414. 3) § 1416 Abs. 2 S. 2.

4) Vgl. RGRKomm. zu § 1387 Anm. 8; Staudinger a. a. O. zu § 1387 Anm. 1 b; A. B. Schmidt a. a. O. zu § 1387 Anm. 3 d. Nicht hierher gehören aber die Kosten eines Privatklageverfahrens, in dem die Frau als Privatklägerin auftritt.

5) Vgl. § 1402.

Verteidigung, entweder mit Zustimmung des Mannes erfolgt sein [1]) oder müssen die Kosten den Umständen nach geboten sein [2]). Die letztere Voraussetzung wird je nach der Lage des Falles verschieden sein. Zu ihrer Beurteilung kann die Schwere der Anschuldigung, die Höhe der für die begangenen strafbaren Handlungen angedrohten Strafen, die Gewandtheit der angeklagten Frau im öffentlichen Leben, die Stellung der angeklagten Frau in der Gesellschaft und dergleichen in Betracht zu ziehen sein [3]). Ganz bestimmt ist aber die Kostenaufwendung den Umständen nach geboten bei einer notwendigen Verteidigung im Sinne des § 140 StPO. [4]). Ebenso auch, wenn durch das Gericht auf Antrag der Angeklagten oder von Amts wegen ein Verteidiger für die Beklagte bestellt wird [5]).

Bei der weiteren Frage, worin diese Rechtsstreitkosten bestehen, ist ebenfalls zwischen Zivilprozeß und Strafprozeß zu unterscheiden.

1. Die Kosten eines Zivilprozesses umfassen einmal die entstandenen Gerichtskosten. Darunter sind die an das Gericht bei der Führung eines Prozesses zu machenden Leistungen zu verstehen. Diese bestehen aus dem Ersatze der baren Auslagen, die das Gericht gehabt hat, einschließlich der Gebühren und Vergütungen an Zeugen und Sachverständigen. Dazu kommen noch die Schreib-

---

1) S. Prot. IV, S. 179. 2) Vgl. Prot. IV, S. 179.

3) Nach A. B. Schmidt a. a. O. zu § 1387 Anm. 3 b dürfte das Gebotensein der Verteidigung nicht nach den Verhältnissen der drohenden Strafe zu den aufzuwendenden Verteidigungskosten zu beantworten sein.

4) Nach § 140 StPO. ist die „Verteidigung notwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgericht oder dem Oberlandesgericht in erster Instanz oder vor dem Schwurgericht zu verhandeln sind.

In anderen Sachen ist die Verteidigung notwendig, wenn der Angeklagte taub oder stumm ist. In den von dem Amtsrichter oder dem Schöffengericht zu verhandelnden Sachen ist die Verteidigung notwendig, wenn eine Tat den Gegenstand der Untersuchung bildet, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist, und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Verteidigers beantragt".

5) „In andern als in den im § 140 StPO. bezeichneten Fällen kann das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit der Vorsitzende auf Antrag oder von Amtswegen einen Verteidiger bestellen."

gebühren des Gerichts und die durch das Gerichtskostengesetz nach dem Werte des Streitgegenstandes bestimmten Gerichtsgebühren [1]). Zum andern gehören neben diesen Gerichtskosten zu den Kosten eines Zivilprozesses die dem Gegner zu erstattenden Kosten und Auslagen. Dahin sind zu rechnen die Kosten des vom Gegner beauftragten Rechtsanwaltes und Gerichtsvollziehers, die sich nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung [2]) und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher [3]) bestimmen. Ferner sind zu den Anwaltskosten und den Kosten des Gerichtsvollziehers auch die entstandenen baren Auslagen, wie Telephongespräche, Portokosten, Auslagen für besondere Reisen usw. zu zählen [4]). Besonders ist auch die vom gegnerischen Rechtsanwalt in Anrechnung gebrachte Umsatzsteuer [5]) als zu den zu ersetzenden Kosten gehörend anzusehen. Ob nun weiter die Kosten für den eigenen Anwalt ebenfalls zu den Kosten eines Rechtsstreits zu rechnen sind oder nicht, ist streitig [6]).

1) Vgl. das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dez. 1922 unter Berücksichtigung der Verordnungen vom 13. Dez. 1923 und 13. Febr. 1924 (RGBl. 1923 I, S. 12; RGBl. 1923 I, S. 1186; RGBl. 1924 I, S. 662.

2) Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879; RGBl. 1879 S. 176 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1927 (RGBl. 1927 I, S. 152, 162). Während der Inflationszeit waren die jeweiligen Teuerungszuschläge, die der Anwalt mit seinen Kosten geltend machen konnte, ebenfalls als Kosten zu betrachten. Vgl. JW. 1921 S. 250, 253; Bl. f. Rechtspflege 1921, S. 46.

3) S. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 14. Dez. 1922, in der Fassung vom 13. Dez. 1923 (RGBl. 1922 I, S. 917 ff.; 1923 I, S. 1189).

4) Die Rechtsanwaltsgebührenordnung enthält keine allgemeine Bestimmungen darüber, ob Auslagen des Anwalts von der Partei zu erstatten sind, hierfür gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Vgl. dazu Komm. zu RAGO. von Friedländer (1927) vor §§ 76 ff. und die Anm. zu §§ 76 ff.

5) S. Walter-Joachim-Friedländer, Komm. zur RAGO. 8. Aufl. 1927, Anh. zum 5. Abschn. S. 493 Anm. IV und RGZ. 101, S. 212, KG. 4 Z. S. in JW. 1921 S. 1608.

6) Bejahend: RGE. Bd. 47 S. 72 ff., RGR. Komm. zu § 1387 Anm. 8; Planck a. a. O. zu § 1387 Anm. 1 c; OLG. Breslau in Rspr. des OLG. Bd. 1 S. 56; Stein-Jonas a. a. O. vor § 606 a VI B, 1 und OLG. Düsseldorf in Rspr. des OLG. Bd. 29 S. 145; Warneyer, Komm. zum BGB. 1927 zu § 1387 Anm. I. Verneinend: Staudinger a. a. O. zu § 1387 Anm. 1 a, dann vor allem Bürck in JW. 1900 S. 260 ff. und OLG. Hamburg in Rspr. OLG. Bd. 24 S. 36.

An sich ist das Näherliegende, und so hat auch das Reichsgericht entschieden, daß auch die Kosten des eigenen Anwalts in den Fällen des § 1387 zu den Rechtsstreitkosten zu rechnen sind. § 1387 gibt, wie in dem Beschlusse des IV. Zivilsenates vom 12. November 1900 [1]) richtig ausgeführt ist, keinerlei Anhaltspunkte, daß die eigenen Anwaltskosten in einem Rechtsstreite hier nicht von dem Begriffe Rechtsstreitkosten umfaßt sein sollen. Andererseits ist aber in einem Falle, in dem die in Betracht kommende Bestimmung keine genaue Auskunft gibt, zunächst zu untersuchen, was im allgemeinen für einen solchen Fall die Regel ist. Es ist also zunächst festzustellen, was unter Rechtsstreitkosten im allgemeinen verstanden wird. Nach § 91 ZPO. hat die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten. Daraus ergibt sich, daß unter Prozeßkosten alle Aufwendungen der Partei, die sie und der Gegner aus Anlaß und zum Zwecke der Prozeßführung gemacht hat, zu verstehen sind [2]). Aus dieser allgemeinen Bestimmung über den Begriff Rechtsstreitkosten geht weiterhin unzweifelhaft hervor, daß darunter, wenn jede weitere Bezeichnung oder Bezugnahme, Einschränkung oder Erweiterung fehlt, auch die Kosten für den eigenen Anwalt zu den Kosten eines Rechtsstreits zu zählen sind.

Allerdings werden dagegen in der Zivilprozeßordnung unter Rechtsstreitkosten nur die Gerichtskosten und Auslagen des Gerichts und die dem gegnerischen Anwalte zu ersetzenden Gebühren

---

1) RGE. Bd. 47 S. 72 ff.

2) Daher sind zu rechnen die an das Gericht, den Anwalt oder sonstigen Vertreter, einschließlich des Korrespondenzanwaltes, sowie den Gerichtsvollzieher bezahlten Gebühren und Auslagen. Ferner die direkt und nicht aus der Staatskasse an Zeugen oder Sachverständige bezahlten Entschädigungen, dann die Kosten für Bereitstellung von Beweisgegenständen, sowie die von der Partei selbst behufs der Prozeßführung einschließlich der Vergleichsverhandlungen und des Vergleichsabschlusses gemachten Aufwendungen; dazu kommen Portokosten und Auslagen der Partei selbst oder ihrer gesetzlichen Vertreter für die Reisen zum Termin oder zu ihrem Anwalte und endlich die Entschädigung für Zeitversäumnis durch Wahrnehmung von Terminen und durch Reisen (soweit eben ein Schaden entstanden ist).

und Auslagen verstanden und zwar deshalb, weil in den §§ 91 ff. ZPO. nur bestimmt ist, welche Kosten die unterliegende Partei zu tragen hat [1]). Darin ist gewissermaßen eine Einschränkung des Begriffs der Rechtsstreitkosten zu erblicken, die zusammen mit dem allgemeinen Begriffe der Rechtsstreitkosten den in der ZPO. feststehenden Begriff über Rechtsstreitkosten bestimmt. In § 1387 aber ist nur bestimmt, daß der Mann verpflichtet ist, die Kosten eines Rechtsstreites zu tragen, und damit eine Erweiterung des in der ZPO. bestehenden Begriffs für Rechtsstreitkosten gegeben. Es sind daher im Falle des § 1387 unter Rechtsstreitkosten alle Aufwendungen der Partei, die sie aus Anlaß und zum Zwecke der Prozeßführung gemacht hat, also auch die eigenen Anwaltskosten zu verstehen. In diesem Falle auf den Verpflichtungsgrund zur Kostentragung abzustellen, wie es diejenigen Schriftsteller tun, die die eigenen Anwaltskosten der prozeßführenden Partei nicht zu den Kosten eines Rechtsstreites rechnen, ist nicht richtig. Die Kostentragung der Parteien ergibt sich einmal aus dem in die Kosten verurteilenden Erkenntnis [2]) und zum andern aus dem mit dem Anwalte abgeschlossenen Vertrage. Wird also die Frau bzw. der Mann, der ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht, zur Kostentragung verurteilt, so sind die Gerichtskosten und die Kosten des gegnerischen Anwaltes gemäß der ergangenen Entscheidung von ihr bzw. ihm zu tragen, die auch auf Grund eines vom Gegner erwirkten Kostenfestsetzungsbeschlusses im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden können. Die eigenen Kosten, also insbesondere die eigenen Anwaltskosten sind mit der ergangenen Erkenntnis ebenfalls der unterliegenden Partei auferlegt [3]), aber diese Kosten können nicht auf Grund des ergangenen Urteils festgesetzt und beigetrieben werden. Es muß hier vielmehr auf das zwischen der Partei und dem Anwalte bestehende Vertragsverhältnis zurückgegangen werden [4]). Daraus

1) Vgl. Stein-Jonas a. a. O. vor § 91 ff.

2) Oder der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung.

3) D. h. indirekt ist damit bestimmt, daß sie auch die von ihr aus Anlaß des Prozesses gemachten Aufwendungen tragen muß.

4) Bezahlt die eigene Partei nicht, dann muß der Anwalt auf Grund des mit ihr abgeschlossenen Dienstvertrags klagbar vorgehen.

ist ersichtlich, daß diese Kosten, wenn der Mann dem Auftrage an den Anwalt nicht zugestimmt [1]) hat, auch ihm gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht geltend gemacht werden können. Gerade diese Unbilligkeit ist aber durch den § 1387 für die dort bezeichneten Prozesse beseitigt, da danach alle entstandenen Prozeßkosten dem Manne als ehemännliche Lasten auferlegt sind. Diese Erweiterung der Kostentragungspflicht für den Mann bei Prozessen gemäß § 1387 ist auch durchaus gerechtfertigt, da in diesen Fällen die Frau durch das dem Manne zustehende Verwaltungsrecht an sich der Verfügung über die Mittel für die Kostentragung beraubt ist und die Frau daher von der ganzen Kostentragungspflicht befreit werden soll [2]).

Besonders zu bemerken ist noch, daß die Frage der Kostentragung bezüglich der Rechtsstreitkosten bei Prozessen, die der Mann in eigenem Namen führt, nicht in Betracht kommt; denn in einem solchen Falle ist der Mann selbst Partei und wird dadurch mit der Verkündung des Urteils selbst Kostenschuldner. In einem Prozesse gegen die Frau, in dem der Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung mitverklagt ist, wird er ebenfalls Partei und hat die Rechtsstreitkosten mitzutragen [3]). Nur wenn in einem solchen Falle die Kosten im Verhältnisse der Ehegatten zueinander dem Vorbehaltsgute zur Last fallen, ist die persönliche Haftung des Mannes ausgeschlossen.

2. Bei den Kosten eines gegen die Frau gerichteten Strafverfahrens kommen nur die Kosten für die Verteidigung in Betracht. Darunter sind nicht nur die Kosten für einen zur Verteidigung aufgestellten Anwalt zu rechnen, sondern alle Aufwendungen, die zum Zwecke der Beschaffung von Entlastungsmaterial zugunsten der angeklagten Frau gemacht worden sind [4]).

1) Oder die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts nicht vorliegt, oder die Zustimmung des Mannes trotz Krankheit oder Abwesenheit seinerseits notwendig war.

2) Vgl. auch Mot. IV, S. 248, 266.

3) Diese Kosten berühren die Frau in keiner Weise. Gegenstand des Prozesses ist hier ein Recht des Mannes, für dessen Verteidigung auch ihm die Kosten zufallen. Vgl. hiezu A. B. Schmidt a. a. O. zu § 1387 a, 2 c.

4) Hierher gehören: Aufwendungen zum Einholen eines Gutachtens, Ge-

Wird nun die Frau aber in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren verurteilt, so hat sie die von ihrem Manne gemachten Aufwendungen gemäß § 1415 Nr. 1 dem Manne wieder zu ersetzen. Sie ist für diese Aufwendungen persönliche Schuldnerin des Mannes. Dasselbe gilt auch in dem Falle, daß die Frau zwar für schuldig befunden, aber für straffrei erklärt wird, denn die Schuld bzw. Nichtschuld der Angeklagten ist der Gradmesser für die Kostentragungspflicht und nicht etwa die eventuell ausgesprochene Straffreiheit [1]).

II.

Bei der Prozeßkostentragungspflicht des Mannes im Sinne des § 1387 Nr. 1 tritt weiter die sehr wichtige Frage auf, ob zur Kostentragung auch die Vorschußpflicht des Mannes für Rechtsstreitkosten gehört [2]). Für diese Frage kommen aber nur Prozesse

---

bühren für Entlastungszeugen, das Honorar für die Beobachtungen durch einen Privatdektiv, sowie die Auslagen für notwendige Reisen. Ferner sind besonders hierher zu zählen die der Frau trotz Freisprechung vom Gerichte auferlegten notwendigen Auslagen (vgl. Staudinger a. a. O. zu § 1387 Anm. 1 b; A. B. Schmidt a. a. O. zu § 1387 Anm. 3). S. dagegen § 467 StPO. Diese Kosten hat der Mann als nicht zu den Verteidigungskosten gehörend nicht zu tragen. Ferner gehören nicht zu den Verteidigungskosten die Kosten für die Untersuchungshaft und die Strafvollzugskosten. Für solche Kosten haftet der Mann nur bei Vorliegen eines besonderen Rechtsgrundes, z. B. auf Grund seiner Unterhaltspflicht, aber keinesfalls nach § 1387. Vgl. hiezu Staudinger a. a. O. zu § 1387 Anm. 1b; A. B. Schmidt a. a. O. zu § 1387 Anm. 3; Piceper in der DJZ. 1911 S. 639 ff.

1) Staudinger a. a. O. zu § 1387 Anm. 1 b; A. B. Schmidt a. a. O. zu § 1387 Anm. 3 c.

2) Den Mann zur Leistung von Prozeßkostenvorschüssen halten: RGR-Komm. zu § 1387 Anm. 6 a; Planck a. a. O. zu § 1387 Anm. 1 d; Opet und v. Blume zu § 1387 Anm. 8; Wolff in Enneccerus, Kipp, Wolff a. a. O. § 52 S. 195 N. 7; Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerl. Gesetzbuch systematisch dargestellt, Bd. 3 S. 125 ff; Warneyer Erg.-Bd. 1909 S. 237 ff; Kosak, Das bürgerliche Recht II, S. 518; Warneyer, Komm. a. a. O. zu § 1387 Anm. II; Meikel in Bl. f. RA. Bd. 65, S. 185; Mittelstein in DJZ. 1900 S. 160; RGE. Bd. 47, S. 72 (Beschl. vom 12. Nov. 1900); OLG. Naumburg in Rspr. d. OLG. Bd. 1, S. 269 ff; KG. in Rspr. d. OLG. Bd. 4, S. 84 ff.; OLG. Oldenburg in Recht 1907 Nr. 309; OLG. Frankfurt a. M. in Recht 1908 Nr. 138; RG. in JW. 1900, S. 850 und JW.

in Betracht, welche die Frau selbst führt. Bei der Kostenvorschußpflicht ist davon auszugehen, was für die hier in Betracht kommenden Prozesse überhaupt unter Rechtsstreitkosten verstanden wird, da sowohl an das Gericht, als auch an den eigenen Anwalt Vorschüsse zu leisten sind. Dies ist oben festgestellt [1]). Es sind dies die Gerichts- und die beiderseitigen Anwaltskosten nebst der sonst etwa noch entstehenden Auslagen für die Prozeßführung. Wem von den streitenden Parteien diese Rechtsstreitkosten des anhängigen Prozesses zur Last fallen, ist nicht schon in jedem Prozesse von vornherein festgelegt, sondern wird erst durch die in dem anhängigen Rechtsstreit ergehende Entscheidung bestimmt [2]). Es muß deshalb für die sowohl nach dem Gerichtskostengesetz als auch der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu erlegenden Kostenvorschüsse [3]) eine Regelung getroffen werden. Bis die Entscheidung ergeht, sind die geleisteten Gerichtskostenvorschüsse und die an den Anwalt vorzuschießenden Beträge schwebende Verbindlichkeiten,

---

1900, S. 868; ferner in JW. 1901, S. 274 und 735; dann RG. in Gruch. Beiträgen Bd. 46, S. 941 ff., und RG. in JW. 1906, S. 356, 560 und in JW. 1910, S. 942; ferner OLG. Hamm in JW. 1925, S. 826 (Urteil vom 13. Okt. 1924); KG. in JW. 1925, S. 2147 (Beschluß vom 7. Juli 1925); dann KG. in Rspr. des OLG. Bd. 11, S. 95. Gegenteiliger Ansicht sind: Staudinger a. a. O. zu § 1387 Anm. 3; A. B. Schmidt zu § 1387 Anm. 2c; Fischer-Henle N. 6a; Ullmann, Güterrecht S. 181 ff. und Ullmann im Archiv für die civ. Praxis Bd. 92, S 288 ff.: ferner Bürck in JW. 1900, S. 269 ff. und S. 337; Meyerhof in JW. 1900, S. 690 ff.: Marwitz in DJZ. 1900, S. 43 ff.; Davidsohn in DJZ. 1900, S. 160 ff.: Barre in Recht 1900, S. 204 ff; RG. in JW. 1911, S. 68; Wieruzowski, Eherecht Bd. 1, S. 95 Anm. 87; Herold in Gruch. Beiträgen Bd. 46, S. 483 ff. (Die Vorschußpflicht des Mannes); Grünwald im Recht 1901, S. 62; Stein-Jonas a. a. O. Vorbem. VI zu § 606; Seuffert, Komm. zu ZPO., 11. Aufl. Vorbem. 6a vor § 91; OLG. Karlsruhe in Rspr. des OLG. Bd. 1, S. 275; OLG. Kiel in Seuff. Archiv Bd. 55 Nr. 209; OLG. Jena in Seuff. Archiv Bd. 56 Nr. 29; OLG. Celle in Seuff. Archiv Bd. 56 Nr. 252; OLG. Hamburg in Recht 1902, S. 44; OLG. Posen in Rspr. des OLG. Bd. 18 S. 261.

1) S. oben S. 61.

2) OLG. Kiel in Seuff. Archiv Bd. 68, S. 331 (Beschluß vom 11. Jan. 1913); Soergel, Rechtspr. 1911 Nr. 2 zu § 1388 und 1912 Nr. 2 zu § 1387; JW. 1910, S. 942; Dr. Schütt in JW. 1914, S. 131.

3) GKG. §§ 74, 83, 84; RAGO. § 84.

die durch das erfolgende Erkenntnis bedingt sind. Es fragt sich nun, ob diese schwebenden Verbindlichkeiten ebenfalls unter die Rechtsstreitkostentragungspflicht des Mannes gehören. Dies ist zweifellos zu bejahen, da sonst der § 1387 die Kostentragungspflicht nur teilweise regeln würde. Aber gerade das will der § 1387 nicht, sondern er bestimmt eine unbedingte Kostentragungspflicht des Mannes, unter die natürlich auch die bedingten Verbindlichkeiten des Kostenvorschusses zu rechnen sind [1]). Daß diese Erweiterung in § 1387 hätte ausdrücklich angeführt werden müssen, da sonst, wie Stein-Jonas a. a. O. vor § 606 Anm. VI ausführt, auch der Bürge vorschußpflichtig für die Kosten der Auskla-gung des Hauptschuldners wäre, ist nicht richtig. Denn in § 1387 ist eine Regelung getroffen, die der Frau einen Ausgleich zu bieten hat für die Verwaltungsbefugnis des Mannes, so daß also bei der Auslegung dieses Paragraphen das ganze System der Verwaltungsgemeinschaft zugrunde gelegt werden muß, während es sich bei einem Bürgen doch nur um die Forderung des Hauptschuldners handelt, für die er bürgt. Ist der Hauptschuldner nicht in der Lage, die angeforderten Prozeßkostenvorschüsse zu bezahlen, dann wird es ihm auch nicht möglich sein, seiner Hauptverpflichtung nachzukommen und der Bürge wird dann eo ipso in Anspruch genommen. Hier Folgerungen aus dem Wortlaut des Gesetzestextes zu ziehen, ist nicht möglich und führt nur zu falschen Resultaten. Ebenso ist es mit der Einwendung, nach § 1394 könne die Frau Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft geltend machen. Es ist zwar unbestreitbar, daß die dem Manne in den §§ 1385—1387 auferlegten Verpflichtungen Lasten des ehemännlichen Nutznießungs- und Verwaltungsrechts darstellen und die entsprechenden Ansprüche der Frau ihr daher auf Grund der Verwaltung und Nutznießung des Mannes an ihrem eingebrachten Gute zustehen. Dagegen ist aber

1) Vgl. RGE. Bd. 47 S. 72 ff. mit Stein-Jonas a. a. O. vor § 606 Anm. VI. Nach dem RGRKomm. zu § 1387 Anm. 6 a beruht die Kostenvorschußpflicht im Sinne des § 1387 auf dem ehelichen Güterrecht. Vgl. auch Mot. 4, S. 125, 206, 640.

aus der ganzen Regelung der Lastentragung des Mannes im gesetzlichen Güterstande, sowie dem Aufbau der Verwaltungsgemeinschaft gerade in Beziehung der Verwaltungsbefugnis und Nutznießung des Mannes auf der einen Seite und der Beschränkung der Frau und der ihr gebotenen Aequivalente andererseits, sowie dem Zwecke und Inhalt der Vorschrift des § 1387 unzweideutig eine weitere, allerdings nicht im Gesetze besonders normierte Ausnahme des § 1394 zu entnehmen. Weil diese Ausnahme so offensichtlich ist und sich eigentlich von selbst ergibt, hat das Reichsgericht sich veranlaßt gesehen, als selbstverständlich anzunehmen, daß sich aus § 1394 nicht ergeben könne, daß der Ehemann nicht vorschußpflichtig sei [1]). Denn gerade in Beziehung auf Lasten, wie sie § 1387 anführt, soll eine Ausnahme gegenüber den andern Ehegutsverbindlichkeiten geschaffen werden, um die Stellung der Frau in der Verwaltungsgemeinschaft über die mancherlei Beschränkungen, die für sie bestehen, hinauszuheben, und um der Frau vor allen Dingen die Möglichkeit zu geben, in Differenzfällen zwischen den Ehegatten — es soll hier insbesondere an die Ehescheidung gedacht sein — im Güterstande der Verwaltung und Nutznießung die notwendigen Schritte unternehmen zu können, die vorliegenden Differenzen auch von sich aus aus der Welt zu schaffen [2]).

Ebenso ist es bei Strafprozessen, bei denen ein Vorschuß an den für die Verteidigung beauftragten Anwalt allgemein üblich

---

1) Vgl. wieder RGE. Bd. 47 S. 72 ff.; ferner OLG. Breslau in Rspr. der OLG. Bd. 1, S. 56 und Planck a. a. O. zu § 1387 Bem. 1 d: „Eventuell müsse eine zwar nicht ausdrücklich ausgesprochene, aber aus dem Zwecke und dem Inhalte der fraglichen Vorschrift sich ergebende Ausnahme von § 1394 angenommen werden.“ RGRKomm. zu § 1387 Anm. 6 a: „Auf § 1394 kann die gegenteilige Ansicht nicht gestützt werden: denn es handelt sich nicht um einen Anspruch, den die Frau gegen den Mann aus der tatsächlich ausgeübten Verwaltung und Nutznießung ihres eingebrachten Gutes durch den Mann erworben hat, sondern um eine dem Manne aus seiner güterrechtlichen Stellung erwachsene gesetzliche Pflicht, deren Erfüllung der Natur der Sache nach nicht bis zur Beendigung der Verwaltung und Nutznießung aufgeschoben werden kann.“ Anderer Ansicht Staudinger a. a. O. zu § 1387 Bem. 3 d.

2) S. besonders RGRKomm. zu § 1387 Anm. 6 a.

ist. Auch hier ergibt sich, meist erst mit der Verkündigung des Urteils, ob der Mann zur Kostentragung verpflichtet ist oder nicht. Insoweit besteht ebenfalls eine bedingte Verbindlichkeit, für die der Mann entsprechend dem oben Ausgeführten zu haften hat bzw. vorschußpflichtig ist.

III.

Weigert sich der Mann, die für die Frau zur Prozeßführung notwendigen Kostenvorschüsse zu bezahlen, so kann die Frau zur Erzwingung dieser Leistungen, besonders in dringenden, eilenden Fällen, im Wege der einstweiligen Verfügung gegen den Mann vorgehen.

Die einstweiligen Verfügungen sind die Anordnung einer prozeßrechtlichen Zwangsmaßregel, die die Aufgabe hat, bei gefährdeten Ansprüchen, die nicht in Geldleistungen bestehen, die Sicherung zu verwirklichen [1]) und ferner einen einstweiligen Zustand in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zu regeln, soweit dies gegen drohende Störungen nötig erscheint [2]). Für die einstweilige Verfügung bzgl. der Kosten eines Rechtsstreits, die der Mann vorzuschießen hat, käme die zweite Alternative, Regelung eines einstweiligen Zustandes, in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis, in Betracht. Voraussetzung für eine solche einstweilige Verfügung ist einmal ein Anspruch, der nicht auf Geld geht, hier also die Regelung der Kostenfrage während der Dauer des Prozesses. Zum andern muß ein Grund zur Anordnung einer einstweiligen Verfügung vorhanden sein, das ist die Gefahr, daß die volle und endgültige Befriedigung des Antragstellers vereitelt oder ausgeschlossen würde. Auch das ist mit der Weigerung des Mannes, den für die Frau notwendigen Prozeßkostenvorschuß zu bezahlen, gegeben, da bei Nichtbezahlung der Kostenvorschüsse die Frau Gefahr läuft, daß etwa der von ihr beauftragte Anwalt nicht für sie auftritt oder daß die von ihr eingelegte Berufung als unzulässig verworfen wird oder auch, daß überhaupt kein Termin bestimmt wird, und der Frau damit jede Möglichkeit ge-

1) § 935 ZPO.
2) § 940 ZPO.

nommen ist, klageweise vorzugehen [1]). Der Anordnung einer einstweiligen Verfügung steht aber auf den ersten Blick der § 627 ZPO. entgegen, der die Fälle aufzählt, in denen in Ehesachen eine einstweilige Verfügung zulässig ist, ohne den Fall des Kostenvorschusses anzuführen. Hieraus könnte gefolgert werden und wird gefolgert [2]), daß in Ehesachen die Anordnung einer einstweiligen Verfügung außer in den in § 627 ZPO. angeführten Fällen nicht möglich ist, also auch nicht zur Erzwingung eines Kostenvorschusses für die Frau. Dies bestimmt der § 627 ZPO. aber nicht, sondern er läßt eine einstweilige Verfügung, die ihre Grundlage in den allgemeinen Vorschriften der §§ 936—944 ZPO. findet, zu [3]). Die Anordnung einer einstweiligen Verfügung zur Erzwingung eines Kostenvorschusses bei dem Manne wird somit durch § 627 ZPO. weder gestützt noch verhindert.

Zweifelhafter ist dagegen, ob in der Regelung der Kostenfragen durch Vorschußleistungen ein einstweiliger Zustand in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zu erblicken ist, bei dem die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Nun sieht ja die Praxis allgemein bei Forderungen auf wiederkehrende Leistungen die Anordnung fortlaufender Teilzahlungen als eine solche Zustandsregelung an und selbst in beschränktem Umfange wird auch die provisorische Verurteilung zur einmaligen Leistung als zulässig erachtet, wenn dies zur Abwendung für die „Dauer" eintretender Schäden notwendig ist [4]). Es muß also, wenn bei einer einmaligen Leistung eine einstweilige Verfügung zulässig sein soll, nachgewiesen werden, daß sie zur Abwendung, für die Dauer eintretender Schäden notwendig ist. Gerade dieser Voraussetzung ist aber bei den Kostenvorschußleistungen, die in Rechts-

1) Vgl. Stein-Jonas a. a. O. vor § 606 und Seuffert, Komm. zur ZPO. Vorbem. 6a vor § 91; ferner Staudinger a. a. O. zu § 1387 Anm. 3 E.

2) Bürck in JW. 1900, S. 338.

3) Ebenso RGE. Bd. 46, S. 354; OLG. Hamburg in JW. 1900, S. 337; Stein-Jonas a. a. O. vor § 606 Anm. VI, 3. Anderer Ansicht Bürck in JW. 1900, S. 338.

4) Vgl. Stein-Jonas a. a. O. vor § 606 Anm. VI und die dort unter Note 52 angeführte Literatur.

streiten der Frau von dem Mann gefordert werden, gegeben. So ist in § 74 des Gerichtskostengesetzes bestimmt, daß ein Termin zur mündlichen Verhandlung erst nach Zahlung der erforderlichen Prozeßgebühr anberaumt werden soll und in § 84 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, daß ein Rechtsanwalt von seinem Auftraggeber einen angemessenen Vorschuß verlangen kann. Ist die Frau nun nicht in der Lage, in dem Falle, wo sie Klage zu erheben gedenkt, einen der zur Terminsbestimmung bzw. für den von ihr beauftragten Anwalt [1]) notwendigen Vorschuß aufzubringen, dann kann sie keine Klage erheben, bzw. wird ihr Anwalt nicht für sie tätig werden, es sei denn, daß ihr das Armenrecht bewilligt worden wäre [2]). In dieser Gebundenheit ist für die Frau ein dauernder Schaden enthalten, zu dessen Abwendung die Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung durchaus berechtigt ist. Offensichtlich und ganz klar tritt ein solcher Schaden zutage, wenn die Frau Beklagte ist und es ihr nicht gelingt, einen Anwalt aufzustellen, weil ihr die Mittel zur Vorschußleistung fehlen [3]). Ferner werden in einem anhängigen Verfahren die von der Frau benannten Zeugen nicht geladen und vernommen, wenn die Frau nicht die durch die Vernehmung der Zeugen erwachsenen Auslagen rechtzeitig zu hinterlegen vermag [4]). Bei Einlegung der Berufung oder Revision durch die Frau wird ihr jeweils eine Frist gesetzt, damit sie den Nachweis erbringen kann über die Bezahlung der angeforderten Prozeßgebühr. Kann die Frau diesen Nachweis nicht

1) Die Praxis lehnt es ab, die Frau auf das eigene Vorgehen des Anwalts oder auf das Eingreifen des Vormundschaftsrichters zu verweisen. S. dazu LG. Hamburg in HGZ. Bd. 31, S. 289 ff., DJZ. 1900, S. 43; Planck a. a. O. zu § 1402 Anm. 2, 3; Seuffert a. a. O. zu § 91 N. 6; Pos. MSch. Bd. 3, S. 18; OLG. Köln in Rspr. des OLG. Bd. 1, S. 80, 269; RGE. Bd. 46, S. 356; Bd. 47, S. 75; Gruchots Beiträge Bd. 46, S. 941 ff.; KG. in JW. 1921, S. 250; andere Meinung KG. Bl. 1906, S. 18.

2) §§ 114 ff. ZPO. Näheres s. unten.

3) In diesem Fall wird der Gegner eventuell ein dem Klageantrag entsprechendes Versäumnisurteil erwirken, was für die Frau einen dauernden Schaden bedeuten kann.

4) § 379 ZPO. Die Frau ist durch die Nichtvernehmung ihrer Zeugen beweisfällig geworden und wird unter Umständen deshalb den Prozeß verlieren, was für sie ebenfalls ein dauernder Schaden sein kann.

erbringen, weil sie diese Prozeßgebühr nicht hat bezahlen können, da ihr die notwendigen Mittel fehlten, dann wird das eingelegte Rechtsmittel als unzulässig verworfen und der Frau ist eventuell ein unersetzlicher Schaden entstanden.

Eine Ausnahme von der Geltendmachung des Kostenvorschusses im Wege der einstweiligen Verfügung gegenüber dem Ehemann, bilden die Strafsachen, in denen die Frau als Privat- oder Nebenklägerin auftritt [1]). Hier ist es ihr möglich, den ihr vom Manne verweigerten Kostenvorschuß im Wege der Klage geltend zu machen, da eine gerichtliche Handlung trotz Nichtleistung eines Vorschusses stattfindet, wenn die Frau glaubhaft macht, daß eine Verzögerung ihr einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde [2]).

Zur Anordnung einer einstweiligen Verfügung muß aber ferner der Grund [3]) derselben von dem Antragsteller glaubhaft gemacht werden. Bei den von der Ehefrau an das Gericht und den Anwalt zu leistenden Kostenvorschüssen muß die Frau daher glaubhaft machen, daß voraussichtlich die ihr erwachsenen Kosten in einem Rechtsstreite zwischen den Ehegatten im Endergebnisse nach den Grundsätzen der §§ 1387, 1416 Abs. 1 dem Ehemanne zur Last fallen. Dazu muß die Frau mit den Mitteln [4]) der Glaubhaftmachung nachweisen, daß der Rechtsstreit für sie aussichtsvoll erscheint [5])

---

1) Vgl. § 83 des Gerichtskostengesetzes.

2) Auch gegen eine Verjährung ist die Frau geschützt, da durch die Klageerhebung bzw. Stellung des Strafantrags die Verjährung unterbrochen ist.

3) Glaubhaftmachung des eherechtlichen Verhältnisses, etwa des Scheidungsgrundes kann nicht gefordert werden; die Tatsache, daß der Prozeß durch Klageeinreichung zur Terminbestimmung eingeleitet ist und damit der Kostenanspruch entstanden ist, ist genügend. Vgl. hiezu Stein-Jonas a. a. O. zu § 606 Anm. VI, F, 3; OLG. Hamburg in Rspr. der OLG. Bd. 14, S. 222; Sachs in JW. 1921 S. 731. Anderer Ansicht OLG. München in Bl. f. RA. Bd. 72, S. 847 und in Rspr. der OLG. Bd. 30, S. 44; OLG. Hamburg in Rspr. der OLG. Bd. 18, S. 260 und HGZ. Bd. 39, S. 70; Brenn in JW. 1920, S. 1023. Die Glaubhaftmachung, daß der Rechtsstreit für die Frau aussichtsreich ist, kann aber notwendig sein zum Nachweise dafür, daß die Kosten nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen.

4) Urkunden, eidesstattliche Versicherung.

5) Ist der Rechtsstreit für die Frau von vornherein aussichtslos, dann ist

und daß die Kosten an sich nicht dem Vorbehaltsgut zur Last fallen. Ferner hat die Frau in Prozessen, die sie gegen Dritte führt, zur Anordnung einer einstweiligen Verfügung gegen ihren Mann auf Vorschußleistung glaubhaft zu machen, daß das Urteil in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber wirksam ist (§ 1416 Abs. 2) [1]).

Eine erhebliche Schwierigkeit bezüglich der Zulässigkeit der einstweiligen Verfügung zur Erzwingung eines Kostenvorschusses in Prozessen i. S. des § 1387 bildet endlich die Zuständigkeit des Gerichts für dieselbe. Nach den allgemeinen Vorschriften über die einstweilige Verfügung [2]) ist für die Anordnung derselben sowohl das Gericht der Hauptsache [3]), als auch in dringenden Fällen das Amtsgericht [4]) zuständig, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet.

Unter Hauptsache im Verhältnis zur einstweiligen Verfügung ist im Falle des § 940 ZPO., der hier nur in Betracht kommt, das Verfahren über das zu regelnde Rechtsverhältnis zu verstehen. Danach sollte also für eine einstweilige Verfügung über die Vorschußleistung des Mannes die Kostenforderung der Frau den Streitgegenstand des Prozesses bilden oder doch ein Teil davon sein. Nun bildet aber die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits nach §§ 91 ff. ZPO. überhaupt keinen Anspruch im Sinne der ZPO. und auch keinen Streitgegenstand neben der Hauptsache [5]). Aber in dem Falle des § 1387 steht der Kostenanspruch der Frau in so enger Beziehung zu den streitigen Rechtsver-

---

bestimmt, daß die Kosten desselben dem Vorbehaltsgut zur Last fallen und damit die Vorschußpflicht des Mannes nicht gegeben. In diesem Falle wäre die einstweilige Verfügung auch wegen Nichtbestehens einer Notlage abzulehnen. Vgl. RGRKomm. zu § 1387 Anm. 6 b, ferner OLG. Hamburg in Rspr. der OLG. Bd. 14, S. 222 und Bd. 18, S. 260; dann KG. 24, ZS. in JW. 1925, S. 2147; endlich Beschluß des RG. vom 29. Juli 1907 in IV B 292/07 und Seuff. Archiv Bd. 73 Nr. 80.

1) Ist dies nicht der Fall und hat der Mann etwa der Prozeßführung nicht zugestimmt, dann entfällt damit auch seine Kostentragung- und Vorschußpflicht.

2) § 940 ff. 3) § 937 ZPO. 4) § 942 ZPO.

5) Vgl. Stein-Jonas a. a. O. vor § 606 Anm. VI, B, 3 und § 91 Abs. 2 ZPO.

hältnis [1]), daß er hier als Streitgegenstand oder doch als ein Teil desselben behandelt werden muß. Damit sind die Voraussetzungen für die Zuständigkeit der einstweiligen Verfügung gegeben und ist das Gericht der Hauptsache als für die Anordnung der einstweiligen Verfügung zuständiges Gericht zu betrachten [2]). In drin-

1) SRGE. Bd. 47, S. 75: „Ein bezüglich des im Ehescheidungsprozeß streitigen Rechtsverhältnisses zu gewährender Schutz"; RG. vom 30. Juni 1900: „Wenn sie auch nicht das den Gegenstand des Rechtsstreites bildende Rechtsverhältnis unmittelbar berührt, doch dessen gerichtliche Geltendmachung ..." und: „läßt sich immerhin als eine Verfügung zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf das streitige Rechtsverhältnis bezeichnen."

2) Stein-Jonas a. a. O. vor § 606 Anm. VI führt aus: „Das Gericht der Ehesache ist nicht das Gericht der Hauptsache und man kommt über diese Bedenken nicht dadurch hinweg, daß man an die Stelle des präzisen gesetzlichen Begriffs der Hauptsache allgemeine Wendungen setzt, die die Forderung des Gesetzes umschreiben sollen, in Wahrheit aber umgehen." Dies ist nicht richtig, denn die Kostenfrage — wenn sie auch nicht selbst als zum Anspruch gehörend betrachtet wird — hängt so eng mit dem Streitgegenstand zusammen, daß nicht in der Hauptsache eine endgültige Entscheidung ergeht, die nicht auch die Kostenfrage regelt. Insofern sind die Kosten zur Hauptsache gehörend anzusehen und das Gericht der Hauptsache auch als für die Kostenregelung zuständig zu erachten. Der § 615 ZPO. kann deshalb hier nicht beigezogen werden, wie die Stein-Jonas a. a. O. vor § 606 Anm. VI tut. S. dazu auch OLG. Hamburg Rspr. der OLG. Bd. 13, S. 242; Bd. 23, S. 236 und 237; Staudinger a. a. O. zu § 1387 Anm. 3 f., ferner OLG. Karlsruhe in Bad. RP. 1905, S. 310; RGE. Bd. 47, S. 72 ff. (IV ZS.) und Meyerhof in JW. 1900, S. 690; Schäfer in HGZ. Bd. 21, S. 55 ff.

Steht man auf dem Standpunkt, daß weder eine materiellrechtliche Vorschußpflicht des Mannes, noch die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung besteht, dann haftet die Frau dem Anwalt für den Gebührenvorschuß, den derselbe nach § 1388 klageweise vom Manne verlangen kann. Die Gerichtskasse aber kann nach § 82 GKG. verbunden mit § 1388 die Gebühren vom Manne einziehen.

Für den Anwalt ist nun allerdings nach § 34 ZPO. die Klage für den Vorschuß jeder Instanz bei Gerichte des Hauptprozesses anzubringen und da in Ehesachen die kurze Einlassungsfrist des § 261 ZPO. gilt (§ 618) und sachliche Einwendungen gegen den Anspruch kaum denkbar sind, würde dieser Prozeß regelmäßig vor dem 1. Termin der Eheinstanz erledigt und durch ein vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zwangsvollstreckung gediehen sein. Wer aber erlegt den Kostenvorschuß für diesen Prozeß? Und vor allem, wer veranlaßt das Gericht, die zur Terminsbestimmung notwendigen Kostenvorschüsse bei dem Manne beizutreiben, die Prozeßgebühr für die Durchführung der von der Frau eingelegten

genden Fällen, also wenn die Anrufung des Gerichtes der Hauptsache einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden oder eine nachteilige Verzögerung der Regelung des in Frage stehenden einstweiligen Zustandes zur Folge haben würde, ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet, für die einstweilige Verfügung maßgebend. Es ist also in Ehescheidungssachen dasjenige Amtsgericht zuständig, bei dem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, bei Strafsachen dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen wurde oder dasjenige Amtsgericht in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat. In anderen hier in Frage stehenden Prozessen ist es dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirke sich der körperliche oder unkörperliche Gegenstand befindet, in bezug auf den die einstweilige Regelung erfolgen soll.

IV.

Einer besonderen Behandlung bedarf noch die Frage, wie sich die Kostenfrage in Prozessen im Sinne des § 1387 regelt, wenn die Frau gezwungen ist, im Armenrecht zu klagen oder wenn dem Manne das Armenrecht bewilligt worden ist.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts [1]) sind, daß die Partei, die das Armenrecht beantragt, außer stande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre eventuelle Familie notwendigen Unterhaltes, die Kosten des Pro-

---

Berufung vom Manne einzuziehen? Aus diesen Fragen schon ergibt sich, daß die Frau bei Verneinung der Vorschußpflicht des Mannes kaum je in der Lage wäre — vorausgesetzt, daß sie nur eingebrachtes Gut besitzt — gegen den Mann Prozesse zu führen und daß damit der Zweck des § 1387 illusorisch geworden wäre. Die Praxis hat deshalb auch allgemein die Kostenvorschußpflicht des Mannes und die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung dafür längst anerkannt. Vgl. besonders Stein-Jonas a. a. O. zu § 606 Anm. VI; LG. Hamburg in HGZ. Bd. 31, S. 289 ff.; OLG. Königsberg in Rspr. der OLG. Bd. 1, S. 273. — And. Meinung KG. in KG. Bl. 1906, S. 18 und vor allem die oben angegebene Literatur.

1) S. §§ 114 ff. ZPO.

zesses zu bestreiten und ferner die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos [1]) erscheint.

Die Frau muß daher in allen Prozessen [2]), in denen sie gemäß § 1387 vom Manne einen Kostenvorschuß verlangen kann, wenn sie den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts stellt, durch ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugnis, das ihr Unvermögen zur Prozeßkostenzahlung bezeugt, nachweisen, daß sie die Prozeßkosten nicht ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhalts bezahlen kann und ferner, daß sie auch vom Manne [3]) nach § 1387, § 940 ZPO. (im Wege der

1) Soweit eine außerordentliche Erledigung nicht möglich ist, wie in Ehesachen u. dgl., kann die Zulassung des Beklagten zum Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit seiner Verteidigung nicht abgelehnt werden. So Stein-Jonas a. a. O. zu § 114 Anm. II; KG. in Rspr. des OLG. Bd. 20, S. 393; OLG. Rostock in Rspr. des OLG. Bd. 39, S. 47 und JW. 1925, S. 2151. Anderer Ansicht RGR. Komm. zu § 1387 Anm. 6 b; Seuff. Archiv Bd. 70 Nr. 80, Rspr. des OLG. Bd. 30, S. 44 und Bd. 37, S. 192.

2) Also Prozesse, die die Frau gegen einen Dritten oder den Mann führt, sowie für gegen die Frau gerichtete Strafprozesse.

3) Der Nachweis, daß der Mann keinen Kostenvorschuß zu leisten vermag, ist damit zu erbringen, daß glaubhaft gemacht wird, daß der Mann keinerlei unpfändbares Vermögen besitzt. Der Nachweis des Unvermögens des Mannes zur Vorschußleistung ist aber nicht erbracht, wenn auf das dem Manne gewährte Armenrecht Bezug genommen wird. Die Bewilligung des Armenrechts an den Mann ergibt vielmehr nur, daß er vorläufig von dem Anspruche, den die Gerichtskasse und der ihm zugewiesene Anwalt, sowie Gerichtsvollzieher haben, befreit ist. Alle übrigen gegen den Mann bestehenden Schuldverbindlichkeiten gelten nach wie vor fort. Die Kostentragungs- und damit Vorschußpflicht des Mannes sind aber als allgemeine Verbindlichkeiten anzusehen. Ihre Begleichung wird deshalb von der Bewilligung des Armenrechts an den Mann nicht berührt. Die Nichtleistungsfähigkeit des Mannes und damit der Nachweis, daß von ihm kein Prozeßkostenvorschuß erlangt werden kann, kann deshalb nur nach den für alle Schulden geltenden Grundsätzen beurteilt werden, deren Anwendung sich aber erst im Stadium der Zwangsvollstreckung herausstellt (vgl. §§ 811, 850 ZPO.). Möglich ist aber und wird auch meistens der Fall sein, daß der Nachweis des Unvermögens des Mannes zur Kostentragung durch das vom Manne beantragte Armenrechtsgesuch geführt werden kann, da die Frau durch das vom Manne vorgelegte Armutszeugnis nachzuweisen vermag, daß der Mann nur unpfändbares Vermögen besitzt. Vgl. Stein-Jonas a. a. O. vor § 606 Anm. VI und zu § 114 Anm. 1; OLG. Breslau in Rspr. der OLG. Bd. 1, S. 56, Bd. 5, S. 472; OLG. Rostock in Rspr. der OLG. Bd. 11 S. 95; OLG. Karlsruhe in

einstweiligen Verfügung) einen Kostenvorschuß nicht erlangen kann. Weiterhin hat die Frau das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel so darzulegen, daß dem Gericht eine sachliche Vorprüfung in Beziehung auf die Mutwilligkeit und Aussichtslosigkeit des Prozesses ermöglicht ist.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt und ist der Frau das Armenrecht bewilligt, so ist sie damit von der Berichtigung der rückständigen und künftigen Gerichtskosten, sowie der Auslagen für Zeugen und Sachverständige einstweilen befreit und hat auch dem ihr beigeordneten Anwalte keine Kosten vorzuschießen und zu bezahlen. Die Frau kann aber ferner auch solange von ihrem Manne keinen Kostenvorschuß verlangen[1]), selbst wenn der Mann, nachdem der Frau das Armenrecht bewilligt worden war, wieder in die Lage gekommen wäre, einen solchen zu leisten, und zwar bis ihr das Armenrecht wieder entzogen ist.

Das Armenrechtsgesuch ist in allen Prozessen, die eine persönliche Angelegenheit der Frau betreffen und in Prozessen, in denen die Frau selbst als Partei auftritt, von der Frau selbst bei Gericht einzureichen und kann nicht vom Manne eingereicht werden. Dagegen hat der Mann das Armenrecht für sich zu beantragen, wenn er im eigenen Namen ein zu dem eingebrachten Gute gehörendes Recht gerichtlich geltend macht[2]). Nur in dem Falle, daß der Ehemann als Vertreter der Frau einen Rechtsstreit führt, kann er auch für die Frau die Bewilligung des Armenrechts beantragen.

Das Armenrecht darf der Frau nicht bewilligt werden, wenn sie eingebrachtes Gut besitzt und nur der Mann sich weigert, die Kosten vorzuschießen[3]). Hier kann und muß die Frau den not-

Bad. RP. 1913, S. 120; zum Teil abweichend Dresden in Sächs. Ann. Bd. 26, S. 546 ff. Vgl. ferner KG. in Rspr. der OLG. Bd. 4, S. 84 ff.; RG. im Recht 1906 Nr. 3060 und OLG. Jena im Recht 1906 Nr. 3061; OLG. Karlsruhe in JW. 1919, S. 1001; Rspr. der OLG. Bd. 40, S. 70 und Bd. 41, S. 50 und endlich RGRKomm. zu § 1387 Anm. 6 b.

1) Ebenso Rspr. der OLG. Bd. 25, S. 288; Bd. 26, S. 220; Bd. 32, S. 7; Bd. 41, S. 50; Bd. 42, S. 119; RGRKomm. zu § 1387 Anm. 6 b.

2) Der Mann tritt hier selbst als Partei auf.

3) Die Prozeßführung im Armenrecht ist nach allgemeiner Anschauung

wendigen Kostenvorschuß im Wege der einstweiligen Verfügung geltend machen und ferner haben der Anwalt und die Gerichtskasse die Möglichkeit, auf Grund der §§ 1411 und 1412 Abs. 2 das eingebrachte Gut in Anspruch zu nehmen [1]). Dagegen kann die Frau selbst auf Grund dieser Vorschriften nicht gegen das Verwaltungsrecht des Mannes vorgehen [2]), da die §§ 1410 ff. ausschließlich die Haftung des eingebrachten Gutes Dritten gegenüber behandeln und weiterhin für die Kosten eines Rechtsstreits zwischen den Ehegatten das eingebrachte Gut nach § 1416 im Verhältnisse der Ehegatten zueinander niemals haftet.

V.

Die Vollstreckung der einstweiligen Verfügung folgt den allgemeinen Grundsätzen. Da sie von der Frau beantragt ist, ist sie auch in ihrem Namen durchzuführen. Besonders zu bemerken ist noch, daß die hier in Frage kommende einstweilige Verfügung nicht das Privileg des § 850 Abs. 4 ZPO. [3]) genießt, da es sich nicht um eine Unterhaltsforderung handelt.

eine Herabdrückung der sozialen Stellung und das Armenrecht würde die Frau nur vorläufig nicht endgültig von der Kostenbezahlung befreien. Vgl. Stein-Jonas a. a. O. vor § 606 Anm. VI.

1) Nach § 1412 Abs. 2 in Verbindung mit § 1411 haftet das eingebrachte Gut für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau ohne Rücksicht darauf, ob die Frau Klägerin oder Beklagte war und ob das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist oder nicht. Es kann also hier z. B. die Gerichtskasse die Kosten einfordern, indem sie gegen die Frau vorgeht und gegen den Mann Klage erhebt, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut zu dulden.

Als Kosten des Rechtsstreits sind hier ebenfalls entsprechend dem oben vertretenen Standpunkt die Gerichtskosten und die Kosten der beiden Anwälte zu verstehen. Ebenso KG. in Rspr. der OLG. Bd. 21, S. 224 (vgl. auch die oben angegebene Literatur). Anderer Ansicht Staudinger a. a. O. zu § 1412 Anm. 2; OLG. Hamburg in Rspr. der OLG. Bd. 24, S. 36 ff.

2) § 1412 Abs. 2 gilt auch für Rechtsstreitigkeiten unter den Ehegatten, ist aber hinsichtlich des Verhältnisses der Ehegatten zueinander ohne Bedeutung, da der Mann zur Geltendmachung seines Anspruchs auf Kostenerstattung gegen das eingebrachte Gut eines Titels auf Duldung nicht bedarf. S. Planck a. a. O. zu § 1412 Bem. 2; KG. in Rspr. der OLG. Bd. 3, S. 103.

3) § 850 Abs. 4 ZPO.: „Das Diensteinkommen, die Pension und die sonstigen Bezüge der in Abs. 1 Nr. 7—9 genannten Personen, einschließlich der in

Aus der Zweckbestimmung der fraglichen einstweiligen Verfügung ergibt sich fernerhin für die durch sie angeordneten Zahlungen eine gewisse Gebundenheit[1]). Es sind bei diesen Leistungen, wenn sie auch keine unpfändbare Unterhaltszahlung darstellen, die Abtretung, die Pfändung und demgemäß auch die Aufrechnung [2]) grundsätzlich ausgeschlossen. Doch besteht hier wieder darin eine Ausnahme, daß die Abtretung und Pfändung zuzulassen ist, insoweit sie in der Zweckgebundenheit liegen, also insbesonders die Abtretung und Pfändung zugunsten des Anwalts der Frau wegen der ihm aus der fraglichen Angelegenheit erwachsenen Gebührenforderung.

VI.

Auch bei § 1387 haben wir zum Nachweise der Kostentragungspflicht eine geteilte Beweislast. Dem Manne, der seine Haftung bestreitet, obliegt der Nachweis, daß die Kosten des von seiner Frau geführten Rechtsstreits dem Vorbehaltsgute zur Last fallen (§ 1387 Nr. 1) [3]). Die Frau hat dagegen hinsichtlich der Verteidigungskosten zu beweisen (§ 1387 Nr. 2), daß die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war, oder daß sie mit Zustimmung des Mannes erfolgte.

VII.

Die Dauer der Kostentragungspflicht fällt mit der Dauer des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung zusammen und ist ebenso geregelt wie bei § 1385 (s. o.). Auch bezüglich der Haftung des Mannes der Frau gegenüber, sowie bezüglich der beschränkten Pfändbarkeit der Früchte des eingebrachten Gutes gilt das oben § 4 zu § 385 Ausgeführte [4]).

Abs. 3 bezeichneten Geldrenten, sind unbeschränkt pfändbar, wenn die Pfändung wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird . . ."

1) Vgl. § 851 ZPO. 2) § 394.

3) Vgl. insbesondere § 1416 Abs. 1 und RGE. Bd. 47, S. 73.

4) Die beschränkte Pfändbarkeit der Früchte des eingebrachten Gutes greift auch hinsichtlich der dem Manne gemäß § 1387 obliegenden Verpflichtungen Platz.

VIII.

Für eine abweichende Regelung der Kostentragungspflicht bzw. Aufhebung derselben durch Ehevertrag gelten ebenfalls die Ausführungen oben § 4. Doch soll nach Opet und von Blume[1]) eine Ausschließung der Kostentragungspflicht hinsichtlich der Verteidigungskosten nicht möglich sein, bzw. sei eine dahingehende Abmachung unwirksam, weil diese Abmachung der Stellung des Mannes als Haupt der Familie und natürlichen Beschützers der Frau widersprechen würde. Dieser Auffassung ist aber nicht zuzustimmen. Auch die Kostenfrage in Strafsachen regelt sich nach den güterrechtlichen Bestimmungen und ist mit der Stellung des Mannes in der Familie nicht abzuändern. Die Schutzpflicht des Mannes ist allerdings in gegen die Frau gerichteten Strafverfahren eine Richtlinie, einerseits für die Kostentragungspflicht des Mannes und andererseits für die in der Kostentragung enthaltene Vorschußpflicht, die dem Manne obliegt. Dagegen kann aus ihr nicht geschlossen werden, daß eine abweichende Regelung der Kostentragungspflicht des Mannes durch Ehevertrag für die Verteidigungskosten nicht möglich sei. Nur insofern wäre der Ausschluß der Tragung der Verteidigungskosten durch Vereinbarung als zulässig anzusehen, wenn diese Vereinbarung gegen die guten Sitten verstoßend im Sinne des § 138 nichtig ist. Dies kann in manchen Fällen gegeben sein[2]), darf aber nicht als Grundsatz für den Ausschluß der Tragung der Verteidigungskosten angenommen werden.

III. Abschnitt.

Haftung des Mannes nach außen.

§ 7. Die Haftung des Mannes aus § 1388.

Der § 1388 bestimmt, daß der Ehemann den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner für diejenigen Verbindlichkeiten

1) S. Opet und v. Blume a. a. O. zu § 1387 Anm. 10 und Staudinger a. a. O. zu § 1387 Anm. 6.

2) S. Ehrlich S. 201, der dies ausnahmslos annimmt.

der Frau haftet, deren Tragung ihm nach den §§ 1385—1387 gegenüber der Frau obliegt [1]). Der Mann haftet somit für alle in den §§ 1385—1387 aufgeführten Verbindlichkeiten. Und doch ist bestritten, ob die in § 1385 Z. 1 aufgeführten öffentlichen Lasten der Frau unter § 1388 fallen [2]). Nach dem Wortlaut des Gesetzes, nach welchem gemäß § 1388 der § 1385 vollständig ohne jegliche Ausnahme einbezogen ist, können keine Zweifel bestehen, daß auch sämtliche öffentliche Lasten unter die Haftung des Mannes zu rechnen sind. Wenn man aber diese Stelle näher prüft, dann können doch Bedenken entstehen, ob der Mann auch für die öffentlichen Lasten hafte, da doch diese Verbindlichkeiten besondere außerhalb des BGB. fallende Leistungen darstellen. So passen bei öffentlichen Lasten die Ausdrücke „Gläubiger" und „Gesamtschuldner" nicht recht [3]), obwohl man auch bei öffentlichen Lasten von Gläubigern spricht, so bei Steuern und bei vielen öffentlichen Abgaben eine gesamtschuldnerische Haftung vorgeschrieben ist, z. B. bei Wegeunterhaltungsleistungen [4]), bei Straßenanliegerbeiträgen und vor allem auch bei Verbrauchssteuern [5]). Dagegen gibt es auch öffentliche Lasten, bei denen ein Gesamtschuldverhältnis nicht möglich ist. So wenn der Staat als Träger der öffentlichen Gewalt eine Pflicht zum Handeln oder Unterlassen vorschreibt [6]). Doch kann daraus, daß die in § 1388 gewählte Fassung des Gesetzes nicht für alle Fälle von öffentlichen Lasten dem Wortlaute nach anwendbar ist, nicht gefolgert werden, daß er die öffentlichen Lasten

---

1) Vgl. § 1088. Der § 1388 ist in Anlehnung an die Haftung des Nießbrauchsrechts für die Schulden des Bestellers geregelt worden.

2) S. besonders Schultzenstein im Archiv für bürgerl. Recht Bd. 29, S. 184 ff. und Bd. 33, S. 187, sowie Schultzenstein in DJZ. 1909, S. 645 ff. und S. 1080 ff., ferner Staudinger a. a. O. zu § 1388 Anm. 1 a; A. B. Schmidt a. a. O. zu § 1388 Anm. 2; RGRKomm. zu § 1388 Anm. 3; Warneyer, Komm. zum BGB. (1925) II. Bd. zu § 1388; Friedrichs: Die Haftung der Ehegatten für öffentliche Abgaben S. 46. Anderer Ansicht v. Blume im Archiv für bürgerl. Recht Bd. 30 S. 1 ff.

3) Vgl. Schultzenstein im Archiv für bürgerl. Recht Bd. 29. S. 184 ff.

4) Fleiner, Lehrbuch des Verwaltungsrechts S. 50.

5) Fleiner a. a. O. S. 404.

6) Als obrigkeitliche Handlung.

überhaupt nicht ergreife. In diesem Falle müßte er doch mindestens diejenigen öffentlichen Lasten mitumfassen, die auch nach dem Wortlaute des § 1388 als unter die Haftung des Mannes fallend anzusehen sind. Es kann also aus dem Wortlaute des § 1388 und daraus, daß bei gewissen öffentlichen Lasten keine Gläubiger, kein Gesamtschuldverhältnis im Sinne des BGB. möglich ist, nicht geschlossen werden, daß öffentliche Lasten des § 1385 Z. 1 nicht unter § 1388 zu rechnen sind [1]). Es war eben nicht möglich, einen Ausdruck zu finden, der sämtlichen öffentlichen Lasten gerecht werden würde. Daher muß aus dem Sinne und Zwecke des Gesetzes hervorgehen, inwieweit der § 1388 die öffentlichen Lasten in die Haftung des Mannes einbeziehen will. Hier ist aber zu sagen, daß sich schon aus dem System der Verwaltungsgemeinschaft und der Lastentragung des Mannes ergibt, daß die Frau von jeglicher Lastentragung befreit werden soll. Da sich weiterhin die Haftung des Mannes nach dem Umfange seiner Lastentragung regelt, ist diese Haftung dementsprechend als eine unbedingte anzusehen und hat sämtliche öffentliche Lasten mit zu umfassen. Der Einwand, daß in allen einschlägigen Bestimmungen das Gesetz unter „den Verbindlichkeiten" zweifellos nur die privatrechtlichen Schulden, unter den begünstigten Gläubigern nur die privatrechtlich Berechtigten versteht, läßt ebenfalls nicht den Schluß zu, daß die öffentlichen Lasten des § 1385 Z. 1 nicht unter § 1388 fallen. Einmal ergibt sich nicht aus allen einschlägigen Bestimmungen, daß hier nur privatrechtliche Verbindlichkeiten in Frage kommen können, da auch bei solchen Bestimmungen oft öffentlich rechtliche Verbindlichkeiten mit umfaßt sind. Andererseits darf gerade in den Fällen der §§ 1385—1387 in Verbindung mit § 1388 nicht ohne weiteres auf die gleichlautenden oder ähnlichen Bestimmungen im Gesetze abgestellt werden, ohne das System der Verwaltungsgemeinschaft in seinen Normen, Wirkungen und seinem Zwecke in Betracht zu ziehen. Es muß vielmehr bei der Auslegung der fraglichen Gesetzesbestimmungen der Aufbau und vor allem die Entwicklung des Güter-

1) Die öffentlichen Lasten sind nur ganz oder gar nicht unter § 1388 zu rechnen.

standes der Verwaltung und Nutznießung berücksichtigt werden. Endlich ergibt sich aus dem Umfang der Haftung des Mannes den Gläubigern gegenüber, der sich nach der Verpflichtung des Mannes zur Lastentragung regelt und nach dem der Mann sämtliche öffentliche Lasten und Abgaben [1]) zu tragen hat, daß unter den Verbindlichkeiten, für die der Mann gemäß § 1388 haftet, nicht nur privatrechtliche Verbindlichkeiten gemeint sein können, sondern der Mann für alle öffentlichen Lasten und Abgaben im Sinne des § 1385 Z. 1 entsprechend seiner Lastentragungspflicht Dritten gegenüber zu haften hat.

Dadurch können starke Eingriffe des bürgerlichen Rechts in das öffentliche Recht begründet sein und eventuell für den Mann eine äußerst starke Belastung entstehen. Was aber hier die Belastung des Mannes anlangt, ist dies durchaus berechtigt; denn eine solche Belastung ist nach dem Ehezwecke durchaus möglich und denkbar und als eine in der Verwaltungsgemeinschaft liegende Pflicht anzusehen [2]).

Ist die Auferlegung einer öffentlichen Last ungewiß, oder herrscht Streit darüber, wer diese Last tragen soll und stellt sich die Regelung dieser Fragen als eine Verwaltungsstreitsache heraus, dann sind die Verwaltungsgerichte oder auch die Verwaltungsbehörden zuständig, die bei ihrer Entscheidung die §§ 1385, 1388 in Anwendung zu bringen haben.

Für die in den §§ 1385—1387 angeführten Verbindlichkeiten haftet der Mann in nicht weiterem Umfange den Gläubigern, als er seiner Frau gegenüber haftet. Es ist dies von besonderer Bedeutung bei der zeitlichen Verteilung der Lasten des eingebrachten Gutes zwischen Mann und Frau. Es ist hier gemäß § 103 zwischen regelmäßig wiederkehrenden und einmaligen oder in unbestimmten Zeiträumen wiederkehrenden Lasten zu unterscheiden, damit

1) S. oben § 3 über die Tragung der öffentlichen Lasten und Abgaben.

2) Der Eingriff des bürgerlichen Rechts in das Verwaltungsrecht erscheint nicht so schwerwiegend und ruft bei konsequenter Durchführung der vorliegenden Vorschrift keine besonderen Verwicklungen hervor, daß daraus die Nichthaftung des Mannes für die in § 1385 Z. 1 angeführten öffentlichen Verbindlichkeiten nicht geschlossen werden müßte. Vgl. dagegen v. Blume im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 30, S. 1 ff.

die Zeitspanne festzustellen ist, während der die Beteiligten die Lasten zu tragen haben. Bei den einmaligen Lasten entscheidet die Fälligkeit, bei den regelmäßig wiederkehrenden Lasten ist dagegen bestimmt, daß eine Verteilung pro rata temporis, d. h. nach dem Verhältnis der Dauer der beiderseitigen Verpflichtung stattfinden soll. Nach diesem Lastenverteilungsmaßstabe richtet sich auch die Haftung. Insoweit also die schon entstandenen Lasten bei Eintritt des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung nach den § 103 angegebenen Regeln vom Manne der Frau gegenüber zu tragen sind, haftet er auch den Gläubigern gegenüber [1]).

Ferner ist der Umfang der Haftung wesentlich in den Fällen, in welchen bei der Haftung des Mannes das Vorbehaltsgut der Frau in Frage kommt. Soweit die Frau verpflichtet ist, eine Verbindlichkeit aus ihrem Vorbehaltsgute zu bestreiten, ist die Haftung des Ehemannes ausgeschlossen.

Der Umfang der Haftung des Mannes im Sinne des § 1388 erstreckt sich auch auf die für die Frau vom Manne zu tragenden Rechtsstreitkosten insoweit, als diese Haftung nicht dadurch berührt wird, daß die Kosten des Verfahrens später der Frau auferlegt werden (§ 86 GKG.) [2]). So besteht für den Mann die Haftung für die in Berufungs- und Revisionsinstanz vorzuschießende Prozeßgebühr [3]), selbst wenn die Berufung bzw. die Revision der Frau zurückgewiesen wird [4]). Allerdings bleibt dem Ehemann hier das Recht vorbehalten, von der Frau Erstattung der vorgelegten Kosten zu verlangen. Insbesondere besteht die Haftung des Mannes für die Kosten gegenüber der Gerichtskasse, auch wenn dieselbe die Kosten erst nach ergangenem Urteil anfordert [5]). Dagegen besteht

1) Für Rückstände haftet der Mann nicht, d. h. für Verbindlichkeiten, die bei Eingehung der Ehe bzw. Eintritt der Verwaltungsgemeinschaft schon fällig waren.

2) Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1927. S. ferner: RGRKomm. zu § 1388 Anm. 4 und zu § 1387 Anm. 6 c; Staudinger a. a. O. zu § 1388 Anm. 1; Planck a. a. O. zu § 1388 Anm. 2.

3) § 554 ZPO.; §§ 81, 84 KG.

4) RG. in JW. 1910, S. 942.

5) RGRKomm. zu § 1387 Anm. 6 c; KG. in Rspr. der OLG. Bd. 35, S. 344, und in Rspr. der OLG. Bd. 41, S. 51 (Berufungsinstanz und Klage-

die Haftung in Prozessen zwischen dem Manne und der Frau nach Erlaß des Urteils für die durch den Kostenvorschuß noch nicht gedeckten Kosten, die der Frau auferlegt werden, nicht [1]). Denn mit der Verkündung des Urteils ist in diesem Falle bestimmt, daß die Kosten dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last fallen und damit entfällt auch die Haftung des Mannes nach § 1388. So hat die Frau, wenn sie ihre Klage zurücknimmt, gemäß § 271 ZPO. die Kosten zu tragen. Die Haftung des Mannes fällt somit durch die Klagzurücknahme, mit der die Zuscheidung der Kosten des Verfahrens verbunden ist, weg und hier auch gegenüber der Gerichtskasse, da seine Haftung mit Rückwirkung erloschen ist [2]).

Ganz fällt die Haftung des Mannes aus der Kostenvorschußpflicht weg, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird, da die Ansprüche der Frau oder auch Dritter, die nur bei Gültigkeit der Ehe bestehen können, von selbst hinfällig werden, wenn die Ehe von Anfang an als nicht bestehend anzusehen ist [3]).

In Strafprozessen dagegen kann der Mann von den Gläubigern auch nach der Verurteilung der Frau in Anspruch genommen werden [4]).

Der Mann haftet den Gläubigern gemäß § 1388 für die in den §§ 1385—1387 bezeichneten Verpflichtungen der Frau neben derselben als Gesamtschuldner, also nach Maßgabe der §§ 421 bis 425 [5]).

---

zurücknahme). Auch haftet der Mann der Gerichtskasse für die Kosten eines von der Frau vor der Eheschließung begonnenen Rechtsstreits (vgl. dazu § 1407 Nr. 1).

1) RGRKomm. zu § 1387 Anm. 6c; RG. Warn. 1915/16 Nr. 139; Rspr. der OLG. Bd. 30, S. 46 und Bd. 32, S. 5; Neumann, J. d. DR., Jahrg. 1912 zu § 1388, 3 und Neumann, J. d. DR., Jahrg. 1923 zu § 1388, 2, 3, 4, 5 (Hans. Gerichtszeitung Bbl. 13; Hamburg in JW. 1924, S. 1781; Hans. Gerichtszeitung 24, Bbl. 193; LG. 3 Berlin in KGBl. 1924, S. 121).

2) Der Mann haftet hier aber andererseits nach den Vorschriften des § 86 GKG. Vgl. Kammergericht in Rspr. der OLG. Bd. 41, S. 51; Neumann, J. d. DR. Jahrg. 1920 zu § 1388; KG. Bl. Bd. 21, S. 34.

3) RG. in JW. 1905, S. 299; RGRKomm. zu § 1387 Anm. 6d.

4) RGRKomm. zu § 1388 Anm. 4.

5) Staudinger a. a. O. Vorbem. zu §§ 420 ff.; s. auch Neumann, J. d. DR. Jahrg. 1911 zu § 1388 und Reichel in DJZ. 1912, S. 1520.

Ein Gesamtschuldverhältnis liegt vor, wenn eine Leistung in der Weise geschuldet wird, daß von den mehreren Personen, die diese Leistung schulden, jede die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet ist, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist. Hienach kann also der Gläubiger von dem Manne oder von der Frau nach seinem Belieben ganz oder teilweise Befriedigung für seine Forderung verlangen [1]). Wird nun von einem der Schuldner erfüllt oder nimmt der Gläubiger eine Teilleistung an [2]), so sind durch die Erfüllung bzw. Teilleistung des einen Gesamtschuldners die übrigen Schuldner insoweit befreit. Es wirkt also die Erfüllung des einen Ehegatten auch für den andern Ehegatten. Dasselbe gilt auch bezüglich der Erfüllungssurrogate, die das Schuldverhältnis ipso iure zum Erlöschen bringen, so die Leistung an Erfüllungsstatt, die Hinterlegung [3]) und die Aufrechnung [4]). Ferner bringt auch ein zwischen dem Gläubiger und einem Gesamtschuldner vereinbarter Erlaß das Gesamtschuldverhältnis zum Erlöschen (§ 423). Der Erlaß ist aber nur wirksam, wenn das ganze Schuldverhältnis als aufgehoben anzusehen ist. Doch ist möglich, daß die Frau mit dem Gläubiger vereinbart,

---

1) Entsprechend der Grundsätze über das Gesamtschuldverhältnis bleiben bis zur Bewirkung der ganzen Leistung Mann und Frau verpflichtet. Es steht aber dem Gläubiger, der gegen den einen Ehegatten im Klagewege vorgeht, nicht die Einrede der Rechtshängigkeit entgegen, wenn er gleichzeitig aus dem Gesamtschuldverhältnis gegen den andern Ehegatten ebenfalls Klage erhebt.

2) Vgl. § 266. Eine Teilleistung kommt nur in Frage, wenn sie der Gläubiger freiwillig annimmt oder eine Verpflichtung zur Annahme für ihn besteht. S. auch Art. 38 WO. und § 149 KO.

3) Bei der Hinterlegung (vgl. §§ 372 ff.) können die Gesamtschuldner, wenn die Rücknahme ausgeschlossen ist, sich auf die Befreiung von der Verbindlichkeit berufen und bei Nichtausschluß der Rücknahme den Gläubiger auf die hinterlegte Sache verweisen.

4) Ein Gesamtschuldner kann nur mit seiner eigenen Forderung gegen die Gläubigerforderung aufrechnen. Ist die Aufrechnung erklärt, dann wirkt die vollzogene Aufrechnung befreiend für die übrigen Gesamtschuldner. Es kann also auch nicht der eine Ehegatte mit einer dem andern Ehegatten zustehenden Forderung aufrechnen. So kann der Mann nicht mit einer ihm gegen die Frau gemäß § 1390 zustehenden Forderung einem Gläubiger gegenüber aufrechnen.

daß ihre Haftung wegfallen, während die des Mannes bestehen bleiben solle [1]).

Kommt der Gläubiger dadurch, daß einer der Gesamtschuldner die Leistung anbietet, in Verzug [2]), so können auch die übrigen Gesamtschuldner für sich die Vorteile des Annahmeverzugs des Gläubigers geltend machen. Es wirkt somit der Annahmeverzug des Gläubigers gegenüber dem Manne oder der Frau auch gegenüber dem andern Ehegatten [3]).

Nach § 425 sollen alle nicht in den §§ 422—424 bezeichneten Tatsachen nur für und gegen den Gesamtschuldner wirken, in dessen Person sie eintreten. Die praktisch wichtigsten dieser Tatsachen sind in Abs. 2 des § 425 aufgezählt, so die Kündigung, der Verzug eines Gesamtschuldners [4]), das Verschulden [5]), die Unmöglichkeit der Leistung in der Person eines Gesamtschuldners [6]), die Verjährung [7]), die Vereinigung der Forderung mit der Schuld [8]) und das rechtskräftige Urteil [9]).

Für das in § 1388 für Ehegatten, die im gesetzlichen Güterrechte leben, bestimmte Gesamtschuldverhältnis ist bei der Anwendung des § 425 besonders zu beachten, daß der Bestand und der Umfang der Haftung des Mannes sich nach der Verbindlichkeit, die die Frau schuldet, insoweit richtet, als die Manneshaftung nicht besteht, wenn die Frau nicht haftet. Wenn also die Verbindlichkeit der Frau verjährt und ihre Haftung damit aufgehoben ist,

1) In dieser Vereinbarung ist neben dem Erlasse der Haftung eine neue Vereinbarung dahingehend enthalten, daß die Haftung des Mannes fortdauern solle.

2) Vgl. §§ 293—299 und §§ 300—304, 372, 383, 385.

3) Es ist im Gesetze nicht bestimmt, daß durch den Annahmeverzug des Gläubigers er allen Gesamtschuldnern gegenüber in Annahmeverzug geraten ist, sondern nur die Wirkungen des dem einen Gesamtschuldner gegenüber bestehenden Annahmeverzugs auch die übrigen Gesamtschuldner für sich geltend machen können.

4) Die Folgen des Leistungsverzugs §§ 286—290 treten nur für den Gesamtschuldner ein, der in Verzug geraten ist.

5) Vgl. §§ 276—279.

6) Vgl. § 275.

7) §§ 194 ff.

8) Es kann niemand sein eigener Schuldner oder Gläubiger sein.

9) Vgl. § 325 ZPO.

dann ist auch die gesamtschuldnerische Haftung des Mannes ausgeschlossen. Ferner wirkt z. B. der Verzug der Frau auch gegen den Mann, aber nicht umgekehrt auch der Verzug des Mannes gegen die Frau [1]).

Von der Regel des § 425 können auch durch vertragliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten sich Ausnahmen ergeben. Es kann so der Kreis der objektiv wirkenden Tatsachen beliebig eingeschränkt oder auch erweitert werden. Aber auch ohne ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann es sich aus dem Inhalte und dem Zwecke des angestrebten Schuldverhältnisses ergeben, daß sich noch andere als in den §§ 422—424 angeführten Tatsachen auf alle Gesamtschuldner erstrecken sollen. Diese Ausnahmen sind auch bei dem Gesamtschuldverhältnis des § 1388 möglich, allerdings immer mit der Bestimmung, daß die Mannes-haftung soweit besteht, als der Mann der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat.

Besonders zu erwähnen ist, daß nach § 100 Abs. 4 ZPO. mehrere Beklagte, die als Gesamtschuldner verurteilt sind [2]), auch für die Kostenerstattung als Gesamtschuldner haften. Dabei ist nicht erforderlich, daß die sachliche Gesamthaftung in der Urteilsformel zum Ausdruck kommt. Ist also gegen den Mann und die Frau als Gesamtschuldner Klage erhoben, und entsprechend dem Klagantrage Urteil ergangen, dann haften beide auch für die Kosten gesamtschuldnerisch. Dagegen wird bei einer Klage im Sinne des § 739 ZPO. keine Gesamtschuld der Ehegatten bekannt gemacht. Hier können die Gläubiger der Frau aus dem eingebrachten Frauengute, das dem Verwaltungsrechte des Mannes unterliegt, mit dem erwirkten Duldungstitel gegen den Mann, neben

1) Wird in einem Urteile die Verbindlichkeit der Frau als nicht bestehend bestimmt, so wirkt dieses Urteil auch zugunsten des Mannes. Dagegen wirkt nicht ein gegen die Frau ergangenes Urteil für den Mann. Im Falle der Vereinigung mit der Forderung der Schuld in der Person der Frau, bleibt die Haftung des Mannes bestehen, mag die Forderung dem Vorbehaltsgute oder dem eingebrachten Gute zugefallen sein.

2) Stein-Jonas a. a. O. zu § 100 Anm. III, 3; RGE. Bd. 15, S. 381; Bd. 30, S. 341.

ihrem selbstverständlichen Zugriff in das Vorbehaltsgut der Frau Befriedigung aus dem eingebrachten Gute der Frau verlangen. Es ist darin aber kein Gesamtschuldverhältnis zu erblicken [1]).

In § 426 ist das Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander geregelt. Im allgemeinen sind die Gesamtschuldner im Verhältnisse zueinander verpflichtet, die Leistung zu gleichen Anteilen zu bewirken. Es kann sich aber nach dem Innenverhältnis der Gesamtschuldner auch ergeben, daß die Leistung nur von einem der Gesamtschuldner zu bewirken ist. In diesem Falle haben die übrigen Gesamtschuldner einen Anspruch darauf, daß der Gläubiger nicht gegen sie vorgeht. Daraus ergibt sich für das nach den §§ 1385—1387 in Verbindung mit § 1388 zwischen den Ehegatten bestehende Verhältnis, daß der Mann, wenn er den Gläubiger befriedigt hat, nicht berechtigt ist, von der Frau Ersatz zu verlangen, daß aber umgekehrt die Frau, wenn sie die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt hat, vom Manne in vollem Umfange Ersatz verlangen kann, da der Mann der Frau gegenüber zur Tragung der Lasten verpflichtet ist. Aus diesem Verhältnisse der Ehegatten ergibt sich weiterhin, daß der Ehemann den Gläubigern der Frau gegenüber dieselben Einwendungen entgegensetzen kann, wie die Frau selbst [2]).

Die Haftung des Mannes gemäß § 1388 trifft ihn persönlich und unbeschränkt. Sie ist wie die Lastentragungspflicht des Mannes, nach der sich ihr Umfang bestimmt, unabhängig von der Höhe

1) S. Stein-Jonas a. a. O. zu § 100 Anm. III, 3 und zu § 739 Anm. II, 5. Ferner OLG. Dresden in Rspr. der OLG. Bd. 16, S. 376. OLG. Braunschweig in Rspr. der OLG. Bd. 17, S. 19. Anderer Ansicht OLG. Rostock in Rspr. der OLG. Bd. 22, S. 14; Petzold in JW. 1902, S. 338. Es kann hier auch nicht auf Grund des § 308 Abs. 2, § 91 ZPO. die Gesamthaftung des Mannes für die Kostentragung gemäß § 1387 ausgesprochen werden, außer es wäre der materiellrechtliche Anspruch besonders erhoben. Siehe Stein-Jonas a. a. O. zu § 739 Anm. II, 5.

2) So z. B., daß die Aufwendung der Kosten im Falle des § 1387 Abs. 2 nicht den Umständen nach geboten gewesen sei oder daß seine Haftung gegen Dritte durch Ehevertrag ausgeschlossen wurde. Vgl. RGRKomm. zu § 1388 Anm. 5; Staudinger a. a. O. zu § 1388 Anm. 1b; Goldmann-Lilienthal a. a. O. zu § 3388 Anm. 10. S. dagegen die Regelung im Entw. I (Mot. IV, S. 205).

der Nutzungen des eingebrachten Gutes und besteht auch, wenn eingebrachtes Gut nicht vorhanden ist [1]).

Aus der Regelung des Umfangs der Manneshaftung nach § 1388 ergibt sich ferner, daß eine Beschränkung oder Ausschließung derselben durch Ehevertrag nicht möglich ist. Dagegen kann der Mann seine Haftung seiner Frau gegenüber durch Abschluß eines Ehevertrags einschränken oder ganz ausschließen. Damit tritt dann auch, da sich der Umfang der gesamtschuldnerischen Haftung des Mannes nach der Haftung seiner Frau gegenüber bestimmt, eine entsprechende Minderung oder Ausschließung der Manneshaftung den Gläubigern gegenüber ein [2]).

Die Verteilung der Beweislast zwischen dem Gläubiger, der die Haftung des Mannes auf Grund des § 1388 in Anspruch nimmt, und dem Manne ist die gleiche wie zwischen den Ehegatten [3]).

---

1) Hinsichtlich der Unbeschränktheit und Unbedingtheit der Haftung gilt das über die unbeschränkte und unbedingte Lastentragung oben Ausgeführte. Vgl. Staudinger a. a. O. zu § 1388 Anm. 1 d; RGRKomm. zu § 1388 Anm. 4; A. B. Schmidt a. a. O. zu § 1388 Anm. 2.

2) Vgl. §§ 1435 und 1558 ff.

3) S. Staudinger a. a. O. zu § 1388 Anm. 1 e; RGRKomm. zu § 1388 Anm. 4; A. B. Schmidt a. a. O. zu § 1388 Anm. 2; Planck a. a. O. zu § 1388 Anm. 3. Vgl. oben S. 53.